AGB
U 66

K. GYMNAS: BIBLIOTHEK
BAMBERG

Ueber

den

Ursprung der Todesstrafe.

U 66

K. B. BIBLIOTHEK BAMBERG

Von

Wilhelm Götte.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Leipzig, 1839.

Verlag von Georg Wigand.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Die vorliegende Schrift ist weniger dazu bestimmt, die Zahl der im vorigen Jahrhundert so beliebten **amoenitates juris** zu vermehren, als vielmehr zum Vorläufer einer umfassenderen Untersuchung über die ethischen und Rechtsbegriffe der vorchristlichen Zeiten insbesondere der heroischen zu dienen. Denn je näher die Völker dem s. g. Naturzustande stehen, desto interessanter und wichtiger ist es für die Begründung der Principien der Ethik wie des Strafrechts, zu untersuchen, was sie in jenem Zustande für sittlich Gut und für Recht gehalten haben, und namentlich fand ich es der Mühe werth, nachzuforschen, welche Verbrechen von ihnen mit dem Tode bestraft wurden und nach welchen Grundsätzen sie in Anwendung dieser und anderer Strafen verfuhren. Ich glaubte, daß eine solche Arbeit nicht bloß geschichtlich anziehend sein, sondern auch der Ethik und Philosophie des Strafrechts einen festeren Boden gewähren und überhaupt um so weniger unnütz sein würde, da gerade dem Criminalrecht von den histori-

schen Juristen [1]), den durch Wissen und Geist ausgezeichnetsten Männern unserer Zeit, verhältnißmäßig geringere Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, als einzelnen Disciplinen des Privatrechts. Daß ich in der vorliegenden Arbeit meine Aufgabe nicht ganz und nur zum geringen Theil lösete, geschah theils deshalb, weil ich für dieselbe das Urtheil Kundiger hören und so bereichert an deren Lösung gehen wollte, theils weil mir den Anfang der Todesstrafe und die Wurzeln des Strafrechts in den Urzuständen des menschlichen Geschlechts nachzuweisen ein Gegenstand schien, der an und für sich schon der Beachtung werth wäre, wiewohl es anfangs meine Absicht war, denselben in die beabsichtigte und theilweise vorbereitete Arbeit zu verweben: so sind die ethischen Prinzipien der heroischen Zeit nur angedeutet, die positiven Rechtsbestimmungen der späteren Verfassungen ausgeschlossen worden und das Mosaische, das Decemviral oder ältere Papirianische Gesetz, das drakontische, das der italiotischen Gesetzgeber wie das der germanischen Völker unberücksichtigt geblieben, außer insofern davon ein Strahl auf die früheren Zeiten fiel, in denen das Recht noch ein lebendiges, im Glauben und Gemüth der Völker wurzelndes, kein geschriebenes war.

Daß ich bei Ableitung der Todesstrafe wie des Strafrechts überhaupt von natürlichen und ursprünglichen,

---

1) Savigny, Gans, Bunsen, Heffter, Platner, Schömann Meier u. v. A.

mit der Menschheit zugleich erwachsenen Rechtsverhältnissen ausgegangen bin und nicht von einem Vertrage, geschah nicht deshalb, weil ich etwa leugnete, daß Staaten aus Vertrag entstanden wären, sondern weil ich leugne, daß die Urstaaten so entstanden. Der Vertrag ist durchaus nicht nothwendig zur Begründung der ersten Staaten und historisch unerweislich; vielmehr bildet er erst die zweite Stufe in der Entwicklung der Staaten, und kann allemal nur von Solchen geschlossen werden, die schon im Staate lebten, also entweder von Ausgewanderten oder von Solchen, die durch Parteiung zerfallen durch Uebereinkunft sich wieder einen. Schon die Alten waren übrigens nicht einig in diesem Punkte, je nachdem ihre Ansicht eine andere historische Grundlage hatte. Bei den Griechen war nach dem bekannten Grundsatze des Aristoteles: „das Ganze sei eher als der Theil," der Staat vor und über dem Staatsbürger, war das Primitive, eine von Anfang an gegebene Naturnothwendigkeit, in welche der Bürger, das Abhängige, sich hineinlebte; bei den Römern dagegen war der Staat weder jenes, noch eine göttliche Institution, sondern eine nach Cicero's bekannter Definition auf den juris consensus gebaute Anstalt für das Wohl und das Recht, weshalb hier das Privatrecht im Vordergrunde erscheint und zu der höchsten Ausbildung gelangt ist, während es dort unter dem Alles ausfüllenden öffentlichen Recht nicht aufkommen konnte. Der römische Staat entstand durch vertragmäßige Einung, durch Vertrag sahen die hellenischen Metropolen Wanderschaaren

und Flüchtlinge Staaten in der Fremde gründen, Verträge sind alle jene von Einzelnen oder von Commissionen verliehenen und von der Gesammtheit freiwillig angenommenen Verfassungen, und das vergangene Jahrhundert, welches Staaten, wie die Vereinigten von Nord-Amerika, durch Vertrag entstehen und dann in Frankreich eine Republik nach dem Systeme der Volkssouverainetät und des bürgerlichen Vertrags gründen sah, glaubte alle Rechte und Pflichten nur aus einem Vertrage herleiten und auch die Strafe am Leben dadurch rechtmäßig machen zu können. Allein die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe aus einem solchen Vertrage, wenn auch nicht aus einem besonderen Abbüßungsvertrage [1]), wie Einige gethan haben, allein ableiten zu wollen, ist mißlich, einmal weil die Staaten nicht ursprünglich durch Vertrag entstanden, mögen sie auch später auf secundairer und tertiärer Stufe der Entwickelung durch Vertrag, d. h. durch positive Gesetze und Verfassungen bestehen, zweitens weil sich die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe aus einem solchen Vertrage ebensowohl anfechten als darthun läßt, indem man behaupten kann, daß Niemand in den Verlust seines Lebens, als eines unveräußerlichen Gutes willigen dürfe, drittens weil es eine durchaus gültige Regierungs- und Strafgewalt vor dem legislatorisch constituirten Staate gab. Das Rechtsbewußtsein erwachte und bethätigte sich sogleich in der ersten Berührung von Mensch mit Mensch, als die

---

1) So Fichte u. A.

sich negativ d. h. durch Verbote äußernde Vernunft, und wo hätte dieses eher der Fall sein können, als in der Familie, in welcher des Aeltesten gereifter Verstand und oberherrlicher Wille gleichsam das Verhältniß des vernünftigen und gebietenden *νοῦς* zum Körper darstellte? Hier ist natürliches Herrscherrecht des Erzeugers über die Erzeugten, des Vaters über die Kinder, des Gatten über die Gattin, des Beschützers über die Beschützten, des Verständigen über die Unmündigen, des Starken über die Schwachen, des Herren über die Knechte, des Ernährers über die Ernährten u. s. w. — hier ist natürliche Herrscher- und Strafgewalt, welche später mit allen Attributen des Familienvaters auf den König übertragen wurde, woher bei diesem früh die unumschränkte Gewalt und das hohe Ansehen neben einem Verhältniß der zartesten und innigsten Pietät.

Lag die Vatergewalt in der Natur, war sie auf die allgemeinsten und wahrsten Gefühle der menschlichen Brust begründet, so wurde die königliche durch den Cult gehoben: dieser, gemeinsame Verehrung einer Nationalgottheit mit einem Nationalheiligthum, war der Mittelpunkt, um welchen sich die ältesten Genossenschaften in immer weiteren Kreisen ausdehnten, er bildete die Seele, während das Königthum gleichsam den leiblichen Kern ausmachte, dem sich dieselben an- und umlegten. Wurde das Recht über die Seinen Strafe und selbst den Tod zu verhängen dem Vater durch die stillschweigende auf das natürliche Verhältniß des Erzeugers zu den Erzeugten gestützte Anerken-

nung aller Nationen zugestanden, lag es in der Natur der Sache, daß der Vater den Frieden im Hause unter den Seinen aufrecht erhielt, so bedurfte es bei Uebertragung dieses Rechts an die königliche Gewalt einer höheren Bestätigung und diese gewährte das Gottesrecht, unter dessen Schutz die Genossen der durch das Königthum repräsentirten Gemeinde gestellt wurden. Zu Grunde lag kein Vertrag, durch den der Einzelne eingewilligt hätte, für bestimmte Uebelthaten ein entsprechendes Uebel erleiden zu wollen, sondern das natürliche Gefühl der Masse wie der Vernunftsatz der Denkenden: „daß alle Rechte gegenseitig seien," kleidete sich in das göttliche Gebot ein: „Wer Menschenblut vergießet, deß Blut soll auch durch Menschen vergossen werden; denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht" 1). Es war nicht der Begriff des Verbrechens, von dem man ausging, denn ein bestimmtes Gesetz, welches jener allemal voraussetzen läßt, lag nicht vor, sondern der der Verunreinigung, eine etwas sinnliche Anschauung, wie sie dem Kindesalter der Menschheit entsprechend ist, aber auch zugleich eine aus dem innersten Rechtsbewußtsein und aus lebendigem Gefühl genommene Ansicht, der wir bei allen Völkern des Erdballs begegnen, eine Ansicht, die sich nicht auf eine Theorie des Ersatzes, der Abschreckung oder der Prävention stützte, sondern auf ein religiöses Moment, das wir am stärksten in der Mosaischen Urkunde ausgedrückt finden.

---

1) 1 Mos. Cap. 9. V. 6. und a. v. a. O.

„Schändet das Land nicht, darinnen ihr wohnet. Denn wer blutschuldig ist, der schändet das Land, und das Land kann von Blut nicht versöhnet werden, das darinnen vergossen wird, ohne durch das Blut deß, der es vergossen hat“ [1]), ruft die Gottheit ihrem Volke durch den Mund des priesterlichen Gesetzgebers zu, und daß diese Stimme allenthalben ertönte, allenthalben in der menschlichen Brust den gleichen Anklang fand, der Begriff der Verunreinigung allenthalben der ursprüngliche war, wird sich aus dem in vorliegender Schrift Gesagten ergeben. Auch die alten Gesetzgebungen eines Minos u. A. mögen keinen anderen Charakter getragen haben: es waren göttliche Satzungen, die Strafgewalt wurde demnach nicht im Namen der Staatsgewalt sondern der Gottheit vollzogen, und Priester waren die natürlichen Richter und Ausleger jener Satzungen [2]). So kann man, und hierauf kommt es ja wohl besonders an, für diejenigen, welche ein jus naturale vor und über dem positivum annehmen, die Todesstrafe aus den ursprünglichen und natürlichen Rechtsideen der Menschheit herleiten, und wollen wir diese in der unverdorbenen Menschenbrust stets lauter und unversiegbar fließende Quelle noch jetzt aufsuchen, dann werden wir finden, daß dem Bewußtsein des Volks alle von dem Nachdenken für und wider die Todesstrafe aufgestellten

---

1) 4 Mos. 35, V. 33.

2) Aelian. V. G. XIV, 34. *Δικασταὶ δὲ τὸ ἀρχαῖον παρ᾽ Αἰγυπτίοις οἱ ἱερεῖς ἦσαν* etc. was gewiß auf das Mosaische Gesetz nicht ohne Einfluß war.

Gründe fremd geblieben sind, aber fest und unvertilgbar in ihm der Grundsatz wurzelt, daß Einer leiden soll, was er Uebels that. Man frage den schlichten einfachen, durch Nichts voreingenommenen Sinn des Volks: Ist es Recht, den zu tödten, der einen Anderen tödtete? und er wird in hundert und aber hundert Zungen mit „Ja" antworten. Ich weiß nicht, ob es einen kräftigeren Beweis für die Rechtmäßigkeit einer Sache gibt, als eine solche Uebereinstimmung Aller in allen Zeiten, in allen Zonen, unter allen Verfassungen und Glaubensbekenntnissen.

So glaube ich die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe aus dem natürlichen Rechte dargethan zu haben, ich will nun versuchen, sie auch aus positivem zu erweisen. Das natürliche Recht zeigt uns, daß da, wo die von der Natur selbst gegebene, von der Vernunft gebilligte, von allen heiligen Gefühlen der Menschenbrust verehrte und anerkannte Herrschergewalt ist, auch die älteste Strafgewalt liegt, und diese ist keine andere, als die väterliche; später, mit Ausdehnung der Familienkreise, erhielt es durch Anerkennung des Grundsatzes: „Was Du Anderen thust, muß auch gegen Dich Recht sein," innere Beglaubigung und durch göttliches Gebot religiöse Weihe, und so finden wir, wie vorhin angedeutet, die Todesstrafe vor verfassungsmäßiger Constituirung der Staaten unter den weiter unten in dieser Schrift angegebenen Einschränkungen angewandt. Mit größerer Strenge und Consequenz geschah dies nach verfassungsmäßiger Constituirung der

Staaten, außer insofern vielleicht tyrannische Willkühr einzelner zuvor gefrevelt hatte. Die ethischen und religiösen Begriffe der Vorzeit haben in den Epochen, wo das Bedürfniß nach constitutiven Reformen laut wird, an Kraft, Frische und Unmittelbarkeit verloren, das persönliche Walten der Oberhäupter gewährt in einem von vielfachen und entgegengesetzten Bestrebungen durchkreuzten Leben keine Befriedigung und keine Bürgschaft mehr und die Scheu vor der Gottheit ist schwächer als die durch mannichfachen Verkehr angeregte Begierde, welche Macht und Reichthum ungebührlich auf Kosten der gemeinen Freiheit zu vermehren trachtet: so werden positive Rechtsverbürgungen begehrt und geschriebene Gesetze entstehen. Der Gesetzgeber findet aber aus eben angedeuteten Gründen bei seinem Auftreten den Zustand der Gesellschaft gewöhnlich zerrüttet, die Banden der Moral wie die Gültigkeit alter Satzungen durch Factionsgeist gelockert und Verbrechen, namentlich in Republiken den Meuchelmord, herrschend, seine Sorge muß daher zunächst sein, diese zu unterdrücken und zu verhindern, daher die blutige Strenge in den ältesten Versuchen einer Criminalgesetzgebung allesammt, daher in allen der Grundsatz, durch Strafen zu drohen und einzuschüchtern. Da aber Alle ausdrücklich oder stillschweigend einwilligten, das zu thun, was der Gesetzgeber gebietet, so wird die Todesstrafe hierdurch rechtmäßig.

Alles positive Gesetz erscheint so auf einem Vertrage beruhend und die Fügung unter dasselbe ist seine Aner-

kennung. Man kann nun einwenden, wie Beccaria mit vielen Anderen gethan hat, das Leben sei ein unveräußerliches Recht, zu dessen Verlust sich Niemand durch einen Vertrag anheischig machen, über welches Niemand frei verfügen könne. Allein den Beweis für die Unveräußerlichkeit dieses Rechts sind Beccaria und die mit ihm seine Meinung theilten, schuldig geblieben. Nur beiläufig erinnere ich daran, daß auch die Sclaverei und der Selbstmord aus dem nämlichen Grunde angefochten und zugleich rechtlich geduldet worden sind und rechtlich bestanden haben. Die Sclaverei von allen Völkern der Erde mit geringen Ausnahmen [1]) angenommen, wurde nicht aus der Betrachtung: „daß dem Einzelnen nicht zustehe, über seinen Leib zu verfügen," sondern aus Rücksichten der Religion, der Moral, der allgemeinen Humanität, welche auf das positive Recht stets einen so großen so unberechenbaren Einfluß üben, abgeschafft, und der Selbstmord, in sittlich minder zerrissenen Zeiten so äußerst selten, wurde von den römischen Juristen nicht nur als vollkommen rechtmäßig und gültig anerkannt, sondern in Rom sowohl, wie in manchen anderen Staaten [2]) des Alterthums erleichtert und dem, der vom Leben zu scheiden wünschte, von Staatswegen die Hand dazu gereicht. In der That dürfen wir auch, wenn wir den Menschen als ein sittlich

---

1) Das italische Lokri und andere kaum verbürgte Fälle glaube ich nicht erwähnen zu brauchen.

2) Z. B. Massalia und Keos.

freies, nach freier Entschließung handelndes Wesen ansehen, keineswegs daran zweifeln, daß ihm das Recht zustehe, über seine Freiheit und über sein Leben selbst, sei es durch eigene Hand oder durch Stipulation zu verfügen: unbestreitbar und unwiderleglich liegt es im Begriff seiner sittlichen Freiheit und ist deshalb von den achtungswerthen römischen Juristen anerkannt worden, bis das Christenthum ein solches Recht bestritt und verwarf.

Wenn es übrigens wahr wäre, daß Niemand Herr seines Lebens sei, und sich daher nicht verbindlich machen könne, dasselbe als eine Bürgschaft seines friedlichen Verhaltens einzusetzen, wie könnten wir uns anheischig machen, dasselbe zur Vertheidigung des Vaterlandes aufzuopfern? Wie dürften wir dies, wenn das Leben ein unveräußerliches Recht wäre? Wo aber würde der Staat bleiben, wenn es als Rechtsgrundsatz aufgestellt würde, daß er an unser Leben keinen Anspruch, in keinerlei Falle, machen könne! Wahr ist es, die positiven Rechtsbestimmungen mögen durch die Anforderungen der Moral und der im Gemüth wohnenden Seelenkräfte des Menschen modificirt werden: so ist die Sclaverei abgeschafft worden und in keinem civilisirten Staate ein Verkauf seiner selbst mehr gültig; aber kann der Staat die Abneigung der Quaker gegen Waffendienst und Blutvergießen berücksichtigen und schonen, wenn der Aufruf zur Vertheidigung des Landes ergeht, mag auch das Gefühl der Quaker noch so moralisch sein!

Das positive Recht, als Vertrag betrachtet, läßt demnach die Todesstrafe als vollkommen rechtmäßig erscheinen und diese Rechtmäßigkeit liegt in der Annahme und Billigung eines für eine bestimmte That ein bestimmtes Uebel androhenden Gesetzes. Nach dem Grundsatze der Wiedervergeltung, auf welchen Kant seine Theorie bauet, verfuhr der Mensch zwar schon vor seinem Eintritt in den eigentlichen Staatsverband, und derselbe ist der älteste und ursprüngliche, aber hier ist noch keine eigentliche Strafe, welche wie das Verbrechen ausdrückliches Verbot und Gesetz voraussetzen läßt. Aus diesem leitet Feuerbach die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe um so richtiger her, da ja durch das Vorhandensein eines androhenden Gesetzes dafür gesorgt ist, daß der Einzelne dadurch keines natürlichen Rechts beraubt wird und recht wohl weiß, was er für die gegen dasselbe gerichtete Handlung zu erwarten hat.

Die positive Gesetzgebung ist auf diese Weise mit der Idee der natürlichen Gerechtigkeit in Uebereinstimmung gebracht und von Seiten der Rechtmäßigkeit möchte sich wenig gegen die Todesstrafe einwenden lassen.

Dessenungeachtet glaubte ich mich, so weit auf historischem Wege subjective Seitenblicke erlaubt sind, gegen diese Strafe aussprechen zu müssen, nicht gegen deren Rechtmäßigkeit, ich habe diese ja zu erweisen gesucht, sondern gegen ihre Zweckmäßigkeit, also vom Standpunkte der Moral, der Billigkeit, der Cultur und Humanität, mit einem Worte vom Standpunkte der Politik aus,

welche nach dem zu fragen hat, was dem Bildungsgrade der jedesmaligen Zeitepochen angemessen ist oder nicht. Von diesem Standpunkte sind auch die Bedenken hergenommen, welche ich, mehr auf freie Aeußerung als auf planmäßige Entwickelung der Gedanken bedacht, im Eingange meiner Schrift geäußert habe. Unverkennbar muß die Gesetzgebung den Einflüssen von Religion und Sitten nachgeben, unverkennbar den Rücksichten der Humanität huldigen, unverkennbar hat sie es zu allen Zeiten gethan. Während in Rom die Staatsgewalt verstärkt, die Rechte der Einzelnen darin aufgelöst wurden, sehen wir steigende Bildung und Humanität auf die Gesetzgebung einwirken, sehen das Loos der Sclaven gemildert und, dies ist sehr interessant genauer zu verfolgen, das väterliche Strafamt allmählig beschränkt. In unserer Zeit sind unter keinen anderen Einflüssen die verstümmelnden Leibesstrafen abgeschafft, ungeachtet der alte und natürliche Rechtsgrundsatz lautet: „an dem Gliede, womit Du gesündigt hast, sollst Du auch gestraft werden," die Peinigung durch die Folter unterlassen, die körperliche Züchtigung theils aufgehoben, theils beschränkt, und die Lage der Gefangenen merklich verbessert worden. Das Alles ist unter dem unwiderstehlichen Einfluß der fortschreitenden Bildung geschehen, und es scheint als hätte in Folge derselben die Achtung gegen Mensch und Menschenleben unter den Menschen selbst zugenommen. Für den, der da sagt, wenn nur die Rechtmäßigkeit erwiesen sei, dann komme die politische Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Angemessenheit nicht in

Betracht, liegt in dem Vorhergehenden die Widerlegung. Warum hat man denn die verstümmelnden Leibesstrafen abgeschafft und will diese beibehalten, da doch beide aus ein und demselben Princip geflossen sind? Man wird sagen: aus Menschlichkeit. Ist es denn aber menschlicher, Jemandem das Leben, als die Hand, den Daumen oder die Ohren zu nehmen? Wo liegt hier die Consequenz?

Man kann es hiernach nicht mehr leugnen, das Bildungsgrad und Humanität der Sitten auf die Criminalgesetzgebung und Strafrechtspflege einwirken, aber man leugnet vielleicht oder bezweifelt doch, daß *unser* Cultur- und Sittenzustand die Abschaffung der Todesstrafe gestatten. Es ist wahr, in der Theorie gestaltet sich Alles eben und plan; die philosophische nach dem Vollkommenen ringende und das Vollkommene setzende Idee hebt Alles zu sich empor, wandelt im Lichte ihrer eigenen Klarheit und Reinheit über sonnenhelle Höhen, von denen herab sie nicht in die Tiefen unter sich, sondern in das reine Blau des Aethers schaut; und es ist leider ferner wahr, daß im grellen Contrast mit dieser Reinheit der Theorie in jenen sich häßliche Geschöpfe bergen: in jenen Tiefen kriechen giftige Schlangen, in den Höhlen derselben lauern blutgierige gefräßige Raubthiere, die menschliche Gesellschaft gebiert da, wo sie am dichtesten zusammengedrängt ist, häßliche Geschöpfe aus ihrem Schooße, und mit einem Blick auf die Wirklichkeit könnte man wohl sagen, daß wenn man auch vielleicht die Jungen zähmen könne, man doch gegen die Alten, im Verbrechen Ergrauten des

Eisens und der Waffen und vor Allem einer Strafe bedürfe, die auf das Gemüth des rohen Menschen die stärkste Wirkung äußere; — allein wie, wenn es sich umgekehrt heraus stellte, daß die Verbrechen da am häufigsten vorkommen, wo die Todesstrafe am meisten und schonungslosesten vollzogen wird, und wie mag sich ferner die Billigkeit mit dem Princip der Ausgleichung, dem Princip: „Wie das Vergehen, so die Strafe,“ in dessen Anwendung auf diese Strafe vertragen und einigen? Alle anderen Strafen lassen Ermäßigungen und Modificationen in ihrem Wesen zu, die Todesstrafe, die härteste, schwerste und äußerste von allen nur in der Form. Wie will man auch bei dieser Strafe eine solche Ausgleichung ausmitteln, welche als Princip der Strafe überhaupt aufgestellt wird? Setzen wir nach diesem Princip auf alle Morde den Tod als das Entsprechende und Gebührende, werden wir uns dann nicht in Anomalien verstricken? Denn was auch das positive Gesetz heischen mag, Vernunft und Billigkeit sagen: „Nicht die äußere Handlung, sondern die Gesinnung begründet das Verbrechen,“ und wie unendlich sind hier die Abstufungen! Sand, der edle Verblendete, Eugen Aram, der philosophisch Verirrte, und ihnen zur Seite der unnatürliche Vatermörder! Oder soll ich daran erinnern, daß es auch Mörder gab, welche von ihren Mitbürgern bekränzt worden sind! Endlich wie sehr, wie unaussprechlich verschieden ist der Grad der Zurechnungsfähigkeit und doch hat man immer nur eine, nicht modificirbare, nicht zu ermäßigende Strafe für alle Fälle, für

alle Individuen, welcher Gesinnung, welches Charakters, welches Bildungsgrades sie sein mögen: den Tod. Ich gestehe, ich würde mich schwer überwinden können, ein Todesurtheil zu fällen oder zu unterschreiben.

Werfen wir nun noch einen weltgeschichtlichen Blick auf die Frage über die Todesstrafe, dann läßt es sich nicht verkennen, daß mit Abstringirung der Staatsgewalt auch sie verschärft und vervielfacht worden ist. Der Mensch hat, ein natürlicher Proceß in der inneren Entwickelung der Staaten, an dieses abstracte Wesen, den Staat, viele seiner Rechte übertragen, und der Gang der Dinge ist eben so sehr darauf gerichtet, die Gewalt desselben immer mehr zu verstärken und zu steigern, wie die Rechte des Individuums zu schmälern. Welch ein Gegenbild, der Germane frei auf seinem Hofe, ein König unter den Seinen, und der Unterthan selbst einer constitutionellen heutigen Monarchie! Es ist aber auch eine eben so unleugbare Thatsache, daß in dem Maße als die Staatsgewalt sich verstärkt, die Idee kühner auf- und ihr entgegen tritt, in dem Maße als jene bindet, diese löst. Viele Erscheinungen unserer Zeit müssen so erklärt werden. In den Zeiten der vollendetsten staatsbürgerlichen Freiheit hatte man mit Stock und Schlägen [1]) erzogen, in den Zeiten

1) So die Althellenen, deren Zucht Aristophanes rühmt. ῥάβδου κοσμούσης ἢ νουθέτησις Plat. Gesetz 3, 700. Fünfhundert Jahre später, in den hochcivilisirten Zeiten des römischen Imperiums, wollte Plutarch, oder wer sonst das unter seinem Namen cursirende Buch geschrieben haben mag, nur mit ἔπαινος und ψόγος erziehen. Rousseau

eines vollendeten Despotismus stellte man den Grundsatz auf, daß nur mit Lob und Tadel erzogen werden müsse. Die Emancipationstheorien halten mit Ausbildung der Staatsgewalt gleichen Schritt, und nicht wenig lehrreich ist es, mit den Forderungen des St. Simonismus in unserer Zeit, nicht nur die Lehren Plato's von der Weibergemeinschaft, sondern noch vielmehr die monströsen Ansichten der Stoiker zu vergleichen, nach welchen die Mutter den Sohn, der Bruder die Schwester, der Vater die Tochter heirathen sollte. Wer den Bestrebungen unserer Zeit im Ganzen nicht hold ist, der möchte auch vielleicht in den Ereiferungen gegen die Todesstrafe eine Art von Emancipationsfieber erblicken, möchte darin ein Bestreben sehen, das auf die Emancipation der Verbrecher gerichtet wäre. Allein vergebens sieht man sich nach einem Analogon in der Geschichte um; die Stoiker, die revolutionärste Schule des Alterthums, erklärten alle Verbrechen für einander gleich, und man kehrt zuletzt zu unserer Zeit mit dem Geständniß zurück, daß sie einzig ist in ihren Bestrebungen der Humanität.

Dem Geiste dieser Humanität huldigend, hat bereits im verflossenen Jahrhundert die Schule der Praktiker Manches nachgelassen von der Strenge des positiven Gesetzes, und durch Einführung ihrer Billigkeiten, wie durch den Einfluß, den sie der Philosophie gestattete, erlaubte sie deren

---

erhob unter dem Despotismus der französischen Ludewige die nämliche Forderung.

Bekennern, sich bis zu der kühnen Conception eines aus der Vernunft geschöpften Gesetzbuches für die Menschheit zu erheben. Mit Recht wandten sich vielleicht die durch Gelehrsamkeit gediegenern historischen Juristen, ein solches Gesetzmachen, welches sich zu dem volksthümlich Gestalteten verhält, wie der homunculus des Faust zum lebendigen Werke der Schöpfung, verschmähend, jedoch dem Kriminalrecht weniger Aufmerksamkeit schenkend, der historischen Erforschung des Rechts wieder zu, mit Recht drangen vielleicht Andere, wie Martin ꝛc. auf strengere Handhabung und Anwendung des einmal bestehenden Rechts, wir mögen dadurch vor luftigen sogenannten philosophischen Gebilden geschützt sein; aber für sich allein hat schwerlich Eine dieser Schulen das Rechte ergriffen, sondern alle tragen, stützen und ergänzen sich gegenseitig, und der Staatsgewalt liegt es ob, wenigstens indirect darauf hinzuarbeiten, daß die Todesstrafe allmälig vermindert werde und endlich ganz aufhöre. Dies wird geschehen, wenn die Verbrechen sich vermindern und aufhören, auf welche dieselbe gesetzt ist, wenn der Samen wahrhafter Bildung gesäet und Uebelthaten dadurch verhütet werden, daß Humanität verbreitet und vor Allem Armuth, Brutalität und Laster, die Quellen der Verbrechen, ausgerottet werden. Vermag der Staat dies zu erreichen, gelingt es ihm, es dahin zu bringen, dann kann er das Beil und Henkerschwert im Tempel der Themis aufhängen und da rosten lassen; nicht unmöglich ist es dann, daß man es dereinst, vielleicht in nicht gar

ferner Zeit, als eine Merkwürdigkeit besieht, wie jetzt die Marterwerkzeuge der strengen Justiz des Mittelalters; vermag der Staat dies aber nicht, dann freilich ist es auch schwer, denen Unrecht zu geben, welche unter jetzigen Verhältnissen die Abschaffung dieser Strafe immer noch für bedenklich halten.

Wenn es nun endlich noch der Entschuldigung dessen bedarf, was in dem einleitenden Kapitel vielleicht mehr aus Gefühl als aus Gründen zum Lobe alter Zeiten und Gesetze geäußert worden ist, so muß man es als in gleichem Sinne gesprochen ansehen, wie das, was man im sechs und zwanzigsten Kapitel des dritten Buchs der Annalen des Tacitus [1]) liest. Darf Cicero die römische Decemviralgesetzgebung rühmen, darf er die Weisheit der Vorfahren preisen [2]), sollte es uns dann minder vergönnt sein, mit Stolz unserer Vorfahren zu gedenken, in deren Institutionen wir den Ausdruck ihres Sinnes für Tugend und Recht erblicken? Wäre es nur ein Gefühl, was sie mich zu preisen nöthigte in Vergleich mit Zeiten und Zuständen, von denen man sagen kann, corruptissima republica plurimae leges, dann schäme ich mich

---

1) Vetustissimi mortalium nulla adhuc mala libidine, sine probro, scelere, eoque sine poena aut coërcitionibus agebant: neque praemiis opus erat, cum honesta suopte ingenio peterentur, et ubi nihil contra morem cuperent, nihil per metum vetabantur. At postquam exui aequalitas et pro modestia ac pudore ambitio et vis incedebat, provenere dominationes multosque apud populos aeternum mansere etc. bis 29.

2) Man l. de Legib. II, 23. und de Orat. I, 43, 44.

dessen um so weniger, da Jeder, wer eindringt in die Räume, wo die Kräfte des Volkslebens stillschaffend wirken, eingestehen wird, daß das Rechtsgefühl, wie es unmittelbar in der Brust der Völker lebt, eine reinere ungetrübtere Quelle und ein stärkeres Bollwerk des Rechts war, als was Weisheit und Willkühr einzelner Gesetzgeber anordneten.

Leipzig, den 15. Dec. 1838.

W. Götte.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Einleitung. — Von der Todesstrafe im Allgemeinen. Ihre Rechtmäßigkeit und die Fälle ihrer Zulässigkeit. Seite 3—8

Zweites Kapitel.

Der älteste sociale Zustand der Menschheit. Das Familienleben, die väterliche Gewalt. Familiencult, Priesterthum der Aeltesten der Familie. Menschenopfer, priesterliches Ansehen, Hinrichtungen auf ihr Gebot und durch ihre Hand. Die Denkungsart und Sitten der ältesten Völker am Beispiele der Bewohner des Caucasus erläutert. Die Blutrache. Die Bußen. S. 9—29

Drittes Kapitel.

Die Gründung des Königthums. König und Adel, Priester und Richter. Das Recht, die Quellen desselben, die ältesten Rechtsbegriffe. Die Garantien des Rechts. Die Rechtspflege. Die rechtlichen Beziehungen von Staat zu Staat, von den Regierenden zu den Regierten und umgekehrt. Oeffentliche Vergehen. Todesstrafen. Die sittlichen Vergehen, welche als öffentliche Verbrechen gestraft wurden. Die hohe Sittlichkeit der ältesten Zeiten in dem Verhältnisse beider Geschlechter. Der Diebstahl. Uebersicht der mit dem Tode bestraften Vergehen. Die Privatvergehen oder solche, für welche Buße gezahlt wurde. Der Mord. Reinigung und Sühne.

Athens älteste Blutgesetze. Annahme eines Ersatzes für den Getödteten von Seiten der Familie desselben nach dem Begriff des Erbrechts. Vom Verfahren, wo keine Buße gezahlt wurde. Das Gericht. Die Gerichtsstätten. Ordal und Orakel. Leitung des Gerichts durch Priester. Zusammensetzung desselben, Urtheil und Vollstreckung desselben. Insbesondere vom Verfahren bei Mordklagen. Hinrichtung durch den Kläger ursprünglich üblich, wurde in Athen aufgehoben. Der Grundsatz, nach welchem das Strafrecht ausgeübt wurde. Die Idee der Zurechnung nur mangelhaft ausgebildet. Seite 29—97

Viertes Kapitel.

Die schriftlichen Gesetze, das Mosaische, die griechischen, Dracon, Solon, Zaleucos, Charondas, die XII Tafeln, die schriftlichen Gesetzgebungen der deutschen Völker; Ausdehnung der Todesstrafe, die herrschenden Principien in Praxis und Theorie; die Keime einer Philosophie des Strafrechts. S. 97—104

Ueber den Ursprung der Todesstrafe.

Motto. „Bis zur Abschaffung der Todesstrafe hat sich alle unsere Bildung noch nicht erheben können, fast nur für Feigheit und Diebstahl, weil diese Verbrechen öffentlich verabscheut waren, kannte sie das rohe Alterthum. Statt seiner persönlichen Bußen haben wir unbarmherzige Strafen, statt seiner farbigen Symbole Stöße von Acten, statt seines Gerichts unter blauem Himmel qualmende Schreibstuben." Jacob Grim in der Vorrede zu den deutschen Rechtsalterthümern p. XVII.

Erstes Kapitel.

Ist es überhaupt Recht zu tödten [1])? Ja im Fall, wo ich selbst getödtet werden würde, d. h. aus Nothwehr. Hierdurch wäre die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe bewiesen; denn wenn es dem Einzelnen zusteht, um seiner Erhaltung willen den Anderen, von dem er sich angegriffen sieht, zu tödten, so muß das nämliche auch dem Staate zustehen und ihm vergönnt sein mit dem Tode zu bestrafen, aber auch nur aus Nothwehr, d. h. wenn der Staat in seiner Gesammtheit oder als Person angegriffen würde, so daß das Recht mit dem Tode zu bestrafen sich allein auf den Fall des Hochverraths beschränkte und Sicherung das einzige vernünftige Princip, nothgedrungene Vertheidigung der einzige triftige Grund wäre [2]). Vergleichen

---

1) **Demosthen. geg. Aristocrat. p. 28 ed. Tauchn.** *δοκοῦσι γάρ μοι ὦ ἄνδρες ἀθηναῖοι, ζητῆσαι τοῦτο πρῶτον ἁπάντων οἱ περὶ τούτων ἐν ἀρχῇ τὰ δίκαια ὁρίσαντες, πότερ᾽ οὐδένα χρὴ φόνον ὅσιον εἶναι νομίζειν, ἢ τινά γ᾽ — ἔσθ᾽ ὅσιον νομιστέον*, und darauf kommt es an; denn wenn es überhaupt eine rechtmäßige Tödtung gibt, muß auch die Todesstrafe als eine vom Staate angeordnete Tödtung in gewissen Fällen rechtmäßig sein.

2) Wann aber tritt der Fall ein? Wagte Rom Catilina zu tödten, als es seinen Verrath kannte, und wurde nicht Cicero später zur

wir nun die Gesetze, welche die Weisheit der Civilisation erfunden hat, mit dem was in alten Zeiten Brauch war, dann scheinen die alten Rechtssatzungen und Gesetze mild zu sein wie alter Wein, mild und stark wie dieser, die neuen Gesetze aber hart und herb, gleich einem jungen Wein, und bei aller Strenge doch eben so wenig wohlthätig oder nachhaltig wie dieser. Unter neuen Gesetzen meine ich nicht grade die unserer Zeit, sondern die der civilisirteren Zeiten überhaupt; denn diese haben bei fortschreitender Ausbildung der Staaten die Todesstrafe vervielfältigt, haben sie auf die möglichst größte Anzahl von Vergehen gesetzt, daß die Reichen und Begüterten, welche meistens den Staat ausmachten, durch den Schrecken regieren und die güter- und rechtlose Masse durch das grinsende Bild des Todes im Zaum halten möchten. Wie es nie einen Mißbrauch gibt, der nicht seine Vertheidiger fände, sobald diese nur wissen, zu wessen Gunsten sie ihn in Schutz nehmen sollen, so sind auch über die Todesstrafe systematische Lehren aufgestellt worden, und was nicht in der menschlichen Natur begründet liegt, hat man aus der

---

Verantwortung gezogen, weil er die Mitverschworenen desselben im Bewußtsein ihrer Schuld getödtet hatte? Haben nicht hochherzige Fürsten den gegen sie Verschwornen verziehen und darüber ihr Leben behauptet? Wer ist denn der den Staat so Bedrohende, daß dieser ihn um seiner Selbsterhaltung willen tödten müßte? der ihn mit den Waffen in der Hand angreift. Auf dem Schlachtfelde, da starb Catilina rechtmäßig, denn da war Angriff und Wehr. Alles beschränkt sich demnach zuletzt auf wirklichen Angriff von innen und außen; da hat der Staat das Recht zu tödten, wie der Einzelne, wenn er in seinem Hause oder im Walde überfallen wird.

Natur des Staates beweisen wollen, ohne zu bedenken, daß diese jener nicht widerstreiten und nichts aufnehmen darf, was jene nicht zuläßt. Was sind auch die scharfsinnigen Lehren, wodurch die Todesstrafe gerechtfertigt wird, gegen des einfachen, von uns barbarisch genannten, Alterthums milde und humane Ansicht, daß der Schaden zu bessern [1]) und dann Versöhnung zu bewerkstelligen sei! Was ist mehr im Sinne des Christenthums, was mehr dem Begriff von der väterlichen Stellung und Gewalt des Fürsten angemessen, unsere Abschreckungstheorie oder die in den ältesten Zeiten zwischen Thäter und Leider gesuchte Vermittelung! In der Jugend des Völkerlebens wollte man nur Ersatz für den angerichteten Schaden, so viel ein solcher möglich war, und die Strafen waren mild [2]), weil man noch nicht daran dachte, durch Gesetze einen Optimismus zu erzeugen, der nur denen zu Gute kommt, die nicht nöthig haben, dieselben zu verletzen, sondern weil es der menschlichen Natur vergönnt war, sich in den heftigen Ausbrüchen der Leidenschaft, wie in den edleren Regungen des Herzens freier und ungezwungener zu äußern. Kein Gesetz wird den Menschen zu fehlen verhindern, wenn Noth ihn drängt oder Leidenschaft

---

1) bat, Comparativ „besser,“ davon das gothische bôtjan, gabôtjan, bessern, abthd. puoza, die Verbesserung, puozan, verbessern, mittlhochd. buoze und büezen, in den Kapitularien steht daher emendare und emenda für „büßen“ sehr richtig.

2) So der denkendste Geschichtschreiber Thucydides B. III, c. 45. καὶ εἰκός, τοπάλαι τῶν μεγίστων ἀδικημάτων μαλακωτέρας κεῖσθαι αὐτάς (sc. ζημιας).

der Besinnung beraubt, und stärker als die Furcht vor Strafe ist die Begierde und die Hoffnung [1]). Als die anderen Strafen nicht mehr verfangen wollten, setzte man die Todesstrafe ein, als ein Panacee, aber da auch diese sich wirkungslos erwiesen hat und stets erweist und desto wirkungsloser, je häufiger man sie in Anwendung bringt, was wird man nun thun? Consequenterweise müßte man zu schärferen Strafen fortschreiten, aber da dies nicht möglich ist, so ergibt sich hieraus die Zwecklosigkeit der Todesstrafe, wie der Irrthum, auf welchen die Lehren von der unbedingten Rechtmäßigkeit derselben gebaut sind.

Doch es ist hier nicht unsere Aufgabe über die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit der Todesstrafe zu schreiben, sondern über den Ursprung derselben. Die erste Frage, welche sich hier aufdrängt, ist die: Gab es in den Anfängen des politischen Zusammenlebens keine Todesstrafe? Im Eingange haben wir selber dem Staate wie dem Ein-

---

1) Man s. Thucydid. am angef. O., oder man lese die ganze Rede des Diodotos gegen den Demagogen Kleon c. 42—49, aus der wir uur folgende A.ußerungen hersetzen wollen — *ἐν οὖν ταῖς πόλεσι πολλῶν θανάτου ζημία πρόκειται — — ὅμως δὲ τῇ ἐλπίδι ἐπαιρόμενοι κινδυνεύουσι καὶ οὐδείς πω καταγνοὺς ἑαυτοῦ μὴ περιέσεσθαι τῷ ἐπιβουλεύματι, ἦλθεν ἐς τὸ δεινόν. — — πεφύκασί τε ἅπαντες καὶ ἰδίᾳ καὶ δημοσίᾳ ἁμαρτάνειν· καὶ οὐκ ἔστι νόμος, ὅστις ἀπείρξει τούτου, ἐπεὶ διεξεληλύθασί γε διὰ πασῶν τῶν ζημιῶν οἱ ἄνθρωποι, προστιθέντες, εἴπως ἧσσον ἀδικοῖντο ὑπὸ τῶν κακούργων. — παραβαινομένων* (sc. *ζημιῶν*) *δὲ τῷ χρόνῳ, ἐς τὸν θάνατον αἱ πολλαὶ ἀνήκουσι· καὶ τοῦτο ὅμως παραβαίνεται, ἢ τοίνυν δεινότερόν τε τούτου δέος εὑρετέον ἐστίν, ἢ τόδε γε οὐδὲν ἐπίσχει* etc.

zelnen das Recht zu tödten zngestanden, und in der Beschränkung, welcher wir dasselbe unterwerfen, wurde es von den ältesten Staaten in Anwendung gebracht, weniger nach einem positiven Gesetz, als nach einer Forderung der Natur, deren Stimme von den Völkern in ihrer Kindheit weit unmittelbarer vernommen, weit besser verstanden wurde, als es später geschieht, wenn die Quelle des unmittelbaren Rechtsbewußtseins längst versiegt und mit Folianten von Pandekten und Institutionen zugestopft ist, grade wie Gott weit lebendiger aus der Anschauung der Natur als aus den Beweisen der Theologen erkannt wird.

Um jedoch die Frage, welche wir uns gesetzt haben, richtiger zu lösen, müssen wir auf die Urzustände der Menschheit, auf die Gründung der Staaten, auf das Verhältniß der Staatsgewalten, auf die im Volke herrschenden ethischen und Rechtsbegriffe und die erste Art der Rechtspflege zurückgehen; wir werden dann sehen, in welchen Fällen die Todesstrafe angewendet, in welchen zahlreicheren sie unterlassen wurde, und wie später mit dem Heraustreten der Staaten aus ihrer primitiven Einfachheit, mit der Umwandlung ihrer Formen, mit der Concentrirung der Staatsgewalt oder der Erweiterung der Macht, in welcher die Bedeutung des Einzelnen gegen die Masse verschwand und das Leben des Menschen weniger als die Sache geachtet wurde, die Todesstrafe eine vielfältigere Anwendung erlitt. Denn mit Unrecht meint man, die Alten hätten auf das Leben nicht viel Werth gelegt, und

deßhalb einen Preis: das Viri- oder Werigeld [1]) darauf gesetzt; im Gegentheil, daß sie dies thaten, zeigt, wie viel höher sie den Menschen achteten, und wie sie weit davon entfernt waren, das ganze Dasein eines Individuums wegen eines augenblicklichen Vergehens zu vernichten. Die Nichtachtung des Menschen an sich beginnt erst und wächst von jenem Augenblick an, wo die in der Gesellschaft sich häufenden verschiedenartigen Reichthümer einen anderen als aus ihm selbst genommenen Maßstab für ihn aufstellen und er nur so viel werth ist, als er besitzt. Tiefer kann ja der Mensch nicht gestellt, ärger nicht entwürdigt werden, als es der Arme jetzt ist, der aller natürlichen Rechte beraubt, selbst an der Ausübung dessen, was die Natur zur Pflicht macht, verhindert, den Galgen als sein sicheres Loos vor sich sieht, wenn er die Kraft nicht besitzt, allen Regungen der Natur zu widerstehen [2]). Ich hielt diese Bemerkung für nothwendig, um einen weitverbreiteten Irrthum, dem ich oft begegnet bin, dadurch zu widerlegen.

---

1) Wer ist vir, homo, Mann, das Wort hat sich aber aus der althochd. Mundart früh verloren. Grim führt dafür das goth. vair, das altnord. verr an und setzt dem Werigeld das altnord. Manngiald (mulcta homicidii) und das angelsächs. manbôt (luitio hominis) an die Seite.

2) Ich erinnere an das neue englische Armengesetz, gewiß mit Recht ein Gegenstand der Angriffe der Tories. Denn das Recht hat schwerlich eine Classe im Staate, um ihrer Sicherheit willen die Armen, die dadurch, daß sie sind, auch Recht zu leben haben, in der Ausübung dieses Rechts zu beschränken.

Zweites Kapitel.

Naturgemäß ist der Staat aus der Familie entstanden, nicht durch Vertrag, wie man durch leere aller historischen Basis ermangelnde Annahmen im vorigen Jahrhundert und theilweis noch im laufenden zu setzen pflegt, sondern durch allmählige Erweiterung und geschlechtliche Einigung von Familie mit Familie (die πάτρα, γένος und gens), bis aus mehren Familien das Geschlecht (φρατρία), aus mehren Geschlechtern der Stamm (φῦλον) erwuchs [1]). Homer stellt in den Cyclopen ein Bild auf von dem vereinzelten Leben in Familien, die von einander gesondert sind: der Hausvater regiert die Seinigen, ohne mit dem

1) Dies näher auseinanderzusetzen, liegt uns hier nicht ob, und gehört in eine Geschichte des socialen und politischen Zustandes der Menschheit. Dikaiarchos bei Stephanos v. Byzanz im W. πάτρα (s. Buttmann Abh. der Brl. Ak. d. W. philol. hist. Cl. 1818—19 S. 12 und Wachsmuth in den Excursen zu seinen hellenis. Alterthümern über πάτρα, φρατρία etc.) setzt ein Mittelglied zwischen πάτρα oder γένος als der ersten κοινωνία und dem φῦλον. Dieses Mittelglied ist die φρατρία. Wie aus den zusammentretenden Phratrien der Stamm (φῦλον), so geht aus den zusammentretenden Stämmen oder Phylen der Staat hervor. Zum Beweis, wie vernünftig die Alten in der Ableitung des Staats zu Werke gingen, führe ich Cicero v. d. Pflichten I, 17 an: prima societas in ipso conjugio est, proxima in liberis. Sequuntur fratrum conjunctiones, post consobrinorum sobrinorumque, dann folgen die affinitates etc. Vor Allem verdienen die tiefgehenden Bemerkungen des Aristoteles I, 1. §. 4—6. Beachtung, der nur andere Worte wählt, indem er von der οἰκία zur κώμη fortschreitet.

nachbarlichen Kreise in engem Bande zu stehen. So lebte [1]) aber der Mensch ursprünglich; die väterliche Gewalt ist demnach die älteste, und bildet gleichsam die Wurzeln, an denen das spätere Staatsleben haftet. Homer hat diesen Zustand in wenigen Zügen treffend geschildert: Unumschränkter Richter und Herr in seinem Hause steht der Aelteste der Familie in keinem Rechtsbande mit Nachbarn und Fremden, weßhalb Homer die Kyklopen „übermüthig und gesetzlos" [2]) nennt. Von der schrankenlosen Gewalt, welche er über die Seinigen ausübte, spricht das Beispiel des Hippomenes [3]), dessen wir hier statt zahlreicher anderer erwähnen, und Spuren jener Gewalt hat in noch späteren Zeiten das griechische, römische und deutsche Privatleben aufzuweisen. Das Strafrecht des Vaters in den hellenischen Staaten wird durch das oben angeführte Beispiel gezeigt, Ermordung des Ehebrechers [4]) war unbestreitbares Recht und Kindaus-

---

1) **Homer Odyss. IX, 112:** *Τοῖσιν δ᾽ οὔτ᾽ ἀγοραὶ βουληφόροι οὔτε θέμιστες — θεμιστεύει δὲ ἕκαστος παίδων ἠδ᾽ ἀλόχων, οὐδ᾽ ἀλλήλων ἀλέγουσι.* — **Aristotel. politic. I, 1.** bemerkt dazu *σποράδες γάρ· καὶ οὕτω τὸ ἀρχαῖον ᾤκουν.*

2) **Odyss. IX, 106:** *Κυκλώπων δ᾽ ἐς γαῖαν ὑπερφιάλων ἀθεμίστων.*

3) **Heraclides politic. c. 1:** *Ἱππομένης δὲ, εἷς τῶν Κοδριδῶν, βουλόμενος ἀπώσασθαι τὴν διαβολὴν, λαβὼν ἐπὶ τῇ θυγατρὶ Λειμώνῃ μοιχὸν, ἐκεῖνον μὲν ἀνεῖλεν, ὑποζεύξας τῷ ἅρματι, τὴν δὲ ἵππῳ συνέκλεισεν, ἕως ἀπώλετο.* Dasselbe erzählt etwas ausführlicher **Nicolaus Damascenus** in seinen Geschichten **p. 365 ed. Tauchn.**

4) **Demosthen.** geg. **Aristocrat. p. 20 ed. Tauchn.** *Ἐάν τις ἀποκτείνῃ — — — ἐπὶ δάμαρτι, ἢ ἐπὶ μητρί, ἢ ἐπ᾽ ἀδελφῇ, ἢ ἐπὶ*

setzung allgemeine oft durch politische Rücksichten gebilligte Sitte. Lange unbeschränkt blieb die furchtbare Gewalt, welche das Römische Recht dem Vater über seine Kinder [1]) zugestand, die sich dadurch in einer weit härteren Lage und strengeren Abhängigkeit, als die Sclaven selbst befanden. Denn während diese gleich mit der ersten Entlassung aus der Sclaverei ihre natürliche Freiheit erlangten, mußte der verkaufte Sohn, dem sein Herr die Freiheit geschenkt hatte, zum Vater zurückkehren, und sah sich erst, wenn er dreimal verkauft und dreimal aus der Knechtschaft entlassen war, von der väterlichen Gewalt erlöst. Wie der Sclave besaß der Sohn kein Eigenthum, was er erwarb, gehörte dem Vater und dieser mochte ihn enterben, ohne daß er dafür einen Grund anzugeben

---

θυγατρὶ, ἢ ἐπὶ παλλακῇ, ἣν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ, τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα. Vor Allem Lysias de caede Eratosthen.

1) Seneca de benef. III, 11. Parentum conditionem sacravimus, quia expediebat liberos tolli: sollicitandi ad hunc laborem erant incertam adituri fortunam. Non poterat illis dici, quod beneficia dantibus dicitur: cui des, elige: ipse tecum, si deceptus es, querere: dignum adjuva. In liberis tollendis nihil judicio tollentium licet; tota res voti est. Itaque ut aequiore animo adirent aleam, danda illis aliqua potestas fuit. So schön sich das anhört, so ist es doch nur schönes Geschwätz, wie sehr Vieles von diesem Philosophen; denn so absichtlich war man hierbei nicht zu Werke gegangen, da die väterliche Gewalt in der Natur begründet, von den ältesten Zeiten überkommen, und wie Ulpian es nennt, ein jus moribus exceptum war. Sie hatte drei Jahrhunderte in Rom, d. h. so lange wie dieses bestanden, als sie durch die XII Tafeln gesetzliche Sanction erhielt.

brauchte [1]). Dieselbe Gewalt, wie über Freiheit und Eigenthum, hatte der Vater über das Leben des Kindes, und wie er das neugeborne aussetzen durfte, so mochte er das erwachsene tödten, ohne dafür einer andern Macht verantwortlich zu sein als seinem eigenen Gewissen.

Auch der Deutsche durfte seine Kinder aussetzen [2]) oder in die Knechtschaft verkaufen, doch geschah dies Letztere wohl nur selten und nie ohne dringende Beweggründe. Den Sohn befreite Volljährigkeit und Gründung eines eigenen Hausstandes, die Tochter Verheirathung von der väterlichen Gewalt; doch trat die letztere dafür in die Munt des Mannes. Die deutsche Vatergewalt ist frei von der Härte der römischen und dem milderen Sinn des Volkes angemessen; die [3]) Schwertleite erinnert an die in den griechischen Staaten mit dem Waffendienst beginnende

---

1) In der Ges. der XII Tafeln paterfamilias ut legassit super pecunia tutelave sua, ita jus esto.

2) Dies mußte aber geschehen vor der Lustration mit Wasser. Das Neugeborne lag sanguinolentum am Boden; nahm der Vater es auf (tollere, ἀναιρεῖσθαι), so erkannte er es dadurch an; von diesem Aufnehmen leitet Grim Hebamme her; im entgegengesetzten Falle wurde es ausgesetzt, bevor es Rechte ans Leben erworben hatte. Doch wurden in Armuth und Hungersnoth auch wohl ältere Kinder eben so wie alte und gebrechliche Leute getödtet; s. Grim deutsche Rechtsalt. p. 460 u. 61.

3) Tacit. German. 13. Arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater, vel propinquus, scuto frameaque juvenem ornant, haec apud illos toga, hic primus juventae honor: ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae.

Selbstständigkeit [1]), mit dem Unterschiede, daß der deutsche Jüngling meistens das väterliche Haus verließ, um bei einem andern Herrn in Waffendienste zu treten, der griechische aber unmittelbar des Staates ward, mit nicht ganz aufgehobener, sondern nur eingeschränkter und den Anforderungen des Gemeinwesens untergeordneter väterlicher Gewalt, da ja auf Kreta Söhne wie Töchter auch nach ihrer Verheirathung noch eine Zeitlang im älterlichen Hause verbleiben mußten [2]). Die Sclaven betreffend, so bedarf es kaum der Erwähnung, daß sie ihrem Herrn gegenüber rechtlos waren und von ihm nach Belieben getödtet oder verstümmelt werden konnten [3]). Bei den Deutschen schützte kein Wergeld, keine Buße den Knecht,

---

1) Dion. v. Helicarn. II, 26. Dies war die Einschreibung *εἰς τὰ ἀρχαῖα τὰ δημόσια*, das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*. Bekannt ist das *ἐπὶ διετὲς ἡβῆσαι* und der Eid der Epheben (*Ἔφηβοι*, oder wie sie nun hießen *περίπολοι*) im Tempel der Agraulos. Die Einrichtung der *περίπολοι* ist von Plato in den Gesetzen copirt. Wichtig ist Dionysios Bemerkung a. a. O., daß griechische Söhne nicht so viel Respekt vor den Vätern haben, wie römische: *τοιγάρτοι πολλὰ ἐν Ἕλλησιν εἰς πατέρας ὑπὸ τέκνων ἀσχημονεῖται.*

2) Strabo X, 432 nach der älteren Edit. nach der Tauchn. vol. II. p. 383. *Γαμεῖν μὲν ἅμα πάντες ἀναγκάζονται οἱ κατὰ τὸν αὐτὸν χρόνον ἐκ τῆς τῶν παίδων ἀγέλης ἐκκριθέντες· οὐκ εὐθὺς δ' ἄγονται παρ' ἑαυτοὺς τὰς γαμηθείσας παῖδας, ἀλλ' ἐπὰν ἤδη ἱκαναὶ ὦσι διοικεῖν τὰ περὶ τοὺς οἴκους.*

3) Tacit. Germ. 25. Verberare servum ac vinculis et opere coercere rarum: occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira ut inimicum, nisi quod impune. Bei Agathias l. 2 sagt ein Heruler: *ἐφικτὸν εἶναι τοῖς κεκτημένοις τοὺς σφετέρους δούλους ᾗ βούλονται μετιέναι.* Man s. Grim d. Rechtsalt. p. 342 u. flgd.

und gleich dem Vieh geschätzt, wurde er, an Leib und Leben beschädigt, dem Herrn wie jenes ersetzt [1]); doch stellt Tacitus die größere Milde der Deutschen der Härte und Grausamkeit römischer Herren gegenüber, von welcher Juvenal und Horaz Erbauliches zu erzählen wissen.

Kraft der souverainen Machtvollkommenheit, mit welcher der Aelteste eines Hauses bekleidet war, vertrat er dasselbe gegen Gott und Menschen, das heißt, er war dessen Priester und weltlicher Beschützer oder Anführer im Streit. Von jenem Hauspriesterthum haben sich die Spuren in den späteren Familienculten [2]) erhalten, die wir in der hellenischen und römischen Welt in jedem Hause vorfinden, und ein ehrwürdiges Bild desselben gewährt Abraham. Der mit diesem Priesterthum verbundene Cult gründete sich auf Opfer und Erforschung des göttlichen Willens durch Mantik. Wenn gleich letztere in genauer Beziehung mit jenen steht, so ziehen wir doch der Kürze halber nur die Opfer in Erwägung, als für die später vom Staate angeordneten Hinrichtungen nicht ohne Bedeutung. Schon die Alten waren sich nicht klar darüber, ob die ältesten Opfer blutig oder unblutig gewesen

---

1) Es genügt die Anführung der lex. Fris. tit. 4: „Von getödteten Knechten und Hausthieren.“ Si quis servum alterius occiderit, componat eum juxta quod a domino ejus fuerit aestimatus; similiter equi boves etc.

2) Dies sind die πατριωτικὰ ἱερά des Dikaiarchos a. a. O.

seien [1]) und die neueren haben den Streit fortgesetzt [2]), allein der Mensch konnte der Gottheit keine andern Gaben darbringen, als die er der Natur abzugewinnen wußte, und man muß daher für die Bestimmung der Opfer Nomaden- und Ackerbauleben unterscheiden. Opfer wurden entweder dargebracht aus Dankbarkeit oder um eines Gelübdes willen, oder zur Sühne, um den Zorn der Gottheit wegen einer begangenen Schuld zu befriedigen und ein eingetretenes oder drohendes Unglück abzuwenden. Denn Furcht ist die Seele des ältesten religiösen Glaubens. Alt, wie der Cultus überhaupt, scheinen die Menschenopfer zu sein. War die Schuld klar, welche man auf sich geladen hatte, dann wurde das schuldige Haupt (caput sacrum) ergriffen und getödtet, um den Fluch abzuwenden, der auf die Unschuldigen gefallen wäre. „Tödten, opfern und hinrichten" werden daher von Hellas bis Scandinavien gleichbedeutend gebraucht. Die Vorstellung von der Zornmüthigkeit der Gottheit bringt es so mit sich, daß des Schuldigen Haupt ihr fallen muß; diese Vorstellung war aber die älteste, am allgemeinsten verbreitete, und Menschenopfer werden daher gefunden, nicht bloß beim Dienste des blutigen Moloch, sondern allenthalben, so weit Sage oder Geschichte reicht. Noch späte Gebräuche

---

1) Plato hält die unblutigen für älter, s. Gesetze VI, 782. Porphyr. v. d. Enth. II, 27. Pausan. VIII, 2, 1. u. vergl. denselben I, 26, 6. Macrob. Sat. I, 10. Creuzer Symb. I, 172.

2) Von Vielen führe ich nur Müller Orchom. 310, s. Prolog. 394, Voß Antisymb. 2, 456, Böttiger Ideen z. Kunstmyth. 355. an.

erinnern an die Tödtung des Uebelthäters zur Sühne der Gottheit. Rom hatte lange von der Hinrichtung der Verbrecher keine andere Vorstellung und in Athen wurden an den Thargelien zwei Menschen unter einer „Kradias" genannten Tonweise und unter Hieben mit Feigenruthen aus der Stadt zum Opfertode geführt [1]). In gleichem Sinne wurde nach Strabos [2]) zuverlässiger Erzählung auf der Insel Leukas jährlich ein Verbrecher vom Felsen gestürzt, doch ohne daß es dabei auf seinen Tod abgesehen war. Dasselbe geschah auf Rhodos [3]) u. a. a. O., und auch den Germanen, wie den Celten, war es nicht unbekannt, Verbrecher zu opfern [4]). Es war aber nicht nöthig, daß gerade des Schuldigen Haupt getroffen wurde, weshalb auch bei dieser Opferung nicht eigentlich an Strafe zu denken ist. Denn der Begriff der Strafe setzt die Idee der Zurechnung voraus, diese fehlte aber; bei

---

1) Sie waren φάρμακοι, Sühnopfer zur Tilgung des ἄγος, s. Phot. φαρμακός Hesych. Κραδίης, Meurs Graec. fer. θαργήλια u. Wachsmuth, hellen. Alterthk. II, 2 S. 227.

2) Strabo X. c. 2. p. 332. ed. Tauchn. Ἦν δὲ καὶ πάτριον τοῖς Λευκαδίοις κατ' ἐνιαυτὸν ἐν τῇ θυσίᾳ τοῦ Ἀπόλλωνος ἀπὸ τῆς σκοπῆς ῥιπτεῖσθαί τινα τῶν ἐν αἰτίαις ὄντων, ἀποτροπῆς χάριν, ἐξαπτομένων ἐξ αὐτοῦ παντοδαπῶν πτερῶν καὶ ὀρνέων, ἀνακουφίζειν δυναμένων τῇ πτήσει τὸ ἅλμα. ὑποδέχεσθαι δὲ κάτω μικραῖς ἁλιάσι κύκλῳ περιεστῶτας πολλοὺς καὶ περισώζειν εἰς δύναμιν τῶν ὅρων ἔξω τὸν ἀναληφθέντα.

3) Porphyr. v. d. Enth. II, 59.

4) Man s. das wichtige 16te Kap. im VI. B. v. Cäsars gallischem Kriege — Supplicia eorum, qui in furto, aut in latrocinio, aut aliqua noxa sint comprehensi, gratiosa diis immortalibus esse arbitrantur.

der dunkeln Vorstellung von dem Zorne der beleidigten Gottheit wurde es für genügend gehalten, wenn nur Blut floß, und dem Glauben, daß die Götter das ganze Haus, Geschlecht und die späte Nachkommenschaft eines Schuldigen vertilgen, und der Fluch einer bösen That auf Allen lastet, die mit deren Urheber in Beziehung stehen, war es entsprechend, daß derselbe auch mit anderem als seinem Blute abgewandt werden konnte [1]. Daher wurden, wo keine Missethäter vorhanden waren, Andere [2] genommen, am liebsten Unfreie und Kriegsgefangene. Von Opfern dieser Art ist die älteste Geschichte voll; bekannt ist ja das Schicksal der in der Tentoburger Schlacht gefangenen Römer, wie das der Krieger, welche den auf viel tieferer Stufe der Gesittung stehenden Indianern Nord-America's in die Hände fallen. Die alten Sachsen pflegten, wenn sie zur Heerfahrt auszogen, Wodan den zehnten Theil der Gefangenen zu geloben;

1) Spuren davon finden sich noch im Strafverfahren der griechischen Staaten in späteren Zeiten, z. B. daß man Bürgen statt des Schuldigen mit peinlichen Strafen belegte, oder daß Zaleucos für seinen zum Verlust beider Augen verurtheilten Sohn eins von seinen hingab Aelian V. H. XIII, 24, Valer. Maxim. VI, 5. 3. oder daß im thessalischen Alos ein Athamantide, der in's Prytaneion kam, getödtet oder geopfert wurde (Herodot VII, 197); freilich ist's ein Histörchen, welches die κατηγεμόνες τῆς ὁδοῦ etc. erzählten. Ein ähnliches Histörchen erzählt Ps. Plut. von den Pholoeis in Orchomenos. Plut. griechische Fragen 38. Strafen und Verfluchungen wurden bei dieser Ansicht auf das ganze Geschlecht ausgedehnt.

2) Caesar a. a. O. Sed quum ejus generis copia deficit, etiam ad innocentium supplicia descendunt.

vor der Schlacht wurden gewöhnlich von den hellenischen [1]) und deutschen Stämmen Menschen geopfert, theils um der Gunst der Götter willen, theils um den Ausgang des Kampfs aus dem strömenden Blute zu ersehen, und so tief war die religiöse Vorstellung, worauf dieser Glaube beruhete, eingewurzelt, daß selbst Themistokles vor der Schlacht bei Salamis noch drei Perser geopfert haben soll [2]). Bei öffentlichem Unglück aus allgemeiner Noth, deren specieller Grund nicht ausfindig zu machen war und deshalb nach der herrschenden Vorstellung dem Unwillen der Gottheit zugeschrieben wurde, erschien das [3]) edelste und unschuldigste Blut am geeignetsten, diese zu versöhnen. Kinder, besonders Mädchen, weil an zarter Jungfräulichkeit der Begriff der Reinheit und Sündlosigkeit haftete, immer von vornehmer Abkunft, wurden hierzu gewählt: so wollte Abraham seinen Sohn opfern, und

---

1) Nach dem Zeugniß des Phylarchos b. Porphyr. v. d. Enth. II, 56: — *κοινῶς πάντας τοὺς Ἕλληνας πρὶν ἐπὶ πολεμίους ἐξιέναι ἀνθρωποκτονεῖν ἱστορεῖ*, vergl. Plutarch. Pelopid. 21.

2) Plutarch. Themistocl. 13, Aristid. 11, vgl. Pelopid. a. a. O. Doch bin ich geneigt, das Factum zu bezweifeln, aus dem Grnnde, weil um die nämliche Zeit die Karthager von den Griechen zur Abschaffung der Menschenopfer genöthigt wurden. Plutarch. de sera Numinis vindicta v. VI. p. 10. ed. Tauchn. *Γέλων προπολεμήσας ἄριστα καὶ κρατήσας μάχῃ μεγάλῃ Καρχηδονίων οὐ πρότερον εἰρήνην ἐποιήσατο πρὸς αὐτοὺς δεομένους, ἢ καὶ τοῦτο ταῖς συνθήκαις περιλαβεῖν, ὅτι παύσονται τὰ τέκνα τῷ Κρόνῳ καταθύοντες.*

3) Ol. Tr. saga c. 165 droht der König nicht mehr draelund Ilmenni zu opfern, sondern die vornehmsten. In Griechenland Iphigenia in Aulis, die Tochter des Lükiskos aus dem Stamm der Aipytiden im ersten messenischen Kriege und viele andere Beispiele.

der Fälle hiervon sind so viele, daß es uus erlassen bleiben kann, sie anzuführen. Zugleich zeugen die Erzählungen von einem Widder, Bock oder Hirsch [1]), welche für das menschliche Wesen untergeschoben wurden, von dem frühen Bemühen, Opfern dieser Art Einhalt zu thun, wie hinwiederum die Sünd= und Schuldopfer im vierten und fünften Kapitel des dritten Buch Mose auf sie zurückführen.

Wenn Thieropfer vielleicht durch priesterlichen Einfluß an die Stelle von Menschenopfern der letztern Art, wo das reinste und edelste Blut unschuldig vergossen wurde, getreten sind, so glaube ich nach sorgfältiger Prüfung hinwiederum gefunden zu haben, daß die übrigen Menschenopfer da gerade am häufigsten vorkommen, wo priesterliche Herrschaft oder überwiegender priesterlicher Einfluß bestand. Dies war aber in den älteren Zeiten aller heidnischen Völker mehr oder minder der Fall, und von Lusitaniens [2]) Grenzen oder den Küsten des atlanti=

---

1) Mit Uebergehung der vielen bekannten Beispiele verweise ich auf **Pausan. IX, 8. 1** vom Dionysoscult zu **Potniae**, wo eine Ziege den schönen Knaben, der früher geopfert wurde, ersetzen mußte.

2) Was **Strabo III**, S. 248 von den Lusitanern erzählt, lautet gallischen und germanischen Gebräuchen ziemlich verwandt: *σπλαγχνεύονται δὲ καὶ δι᾽ ἀνθρώπων αἰχμαλώτων, καλύπτοντες σάγοις. εἶθ᾽ ὅταν πληγῇ ὑπὸ τὰ σπλάγχνα ὑπὸ τοῦ ἱεροσκόπου, μαντεύονται πρῶτον ἐκ τοῦ πτώματος* und weiter *τῷ Ἄρει θύουσι καὶ τοὺς αἰχμαλώτους.* Man muß stets festhalten, daß Mantik und Aberglaube an allen diesen Vorgängen mehr Theil hatte, als Handhabung des Rechts. **Caesar de bello Gallico VI, 16** sagt daher sehr treffend: **Natio est omnium Gallorum admodum dedita religionibus; atque**

schen Meeres bis in die Mitte von Asiens zahlreichen Völkern hinein finden wir daher Menschenopfer zur Strafe von Verbrechen angeordnet, oder, was dasselbe ist, Frevler von priesterlicher Hand hingerichtet, und desto mehr, je größer das Ansehen der Priester war. Dies deutet darauf hin, daß die Priester richterliche Gewalt besaßen und das Strafamt im Namen der Gottheit vollzogen: — natürlich, da es kein anderes Recht gab in der ältesten Zeit als das Gottesrecht und Priester dessen nächste und passendste Vertreter waren. Alle Opferungen, welche nicht wie die von Gefangenen sich auf die Mantik beziehen, haben ein Vergehen zur Grundlage und Sühnung der Götter zum Zweck, und in den meisten Fällen ist das Vergehen ein unmittelbar gegen die Gottheit selbst begangenes, von der Art, wie die fleischliche Versündigung der Vestalinnen. Hierher gehört und so muß erklärt werden, was Pausanias [1]) von dem der Artamis Triklaria, in deren Tempel sich die Priesterin Komaitho mit ihrem Geliebten fleischlich vergangen hatte, dargebrachten

ob eam caussam, qui sunt adfecti gravioribus morbis, quique in proeliis periculisque versantur, aut pro victimis homines immolaut, aut se immolaturos vovent, administrisque ad ea sacrificia Druidibus utuntur; quod pro vita hominis nisi hominis vita reddatur, non posse aliter deorum immortalium numen placari arbitrantur: publiceque ejusdem generis habent instituta sacrificia. Alii immani magnitudine simulacra habent, quorum contexta viminibus membra vivis hominibus complent, quibus succensis circumventi flamma exanimantur homines.

1) VII, 19.

Menschenopfer erzählt, ebenso die von dem nämlichen Schriftsteller erzählte Geschichte der Kalliroë, welche dem Dionysos geopfert werden sollte, weil sie den Priester desselben, Koresos, nicht erhören wollte, ferner das von dem delphischen Orakel an die Thebaner gerichtete Gebot, für die Ermordung eines Priesters des Dionysos diesem Gott einen Knaben zu opfern, und auch die oben von Athen und Leukas angeführten Fälle müssen als auf alten Versündigungen beruhend angesehen werden, zu deren Tilgung sie eingeführt waren. Priesterlicher Einfluß, namentlich der Apollopriester, ist in allen diesen Fällen unverkennbar: Apollo war ja der Gott der Blutrache und Blutsühne [1]). Es klingt freilich barbarisch und ist grausenerregend, wenn den Bewohnern von Aroë, Anthoë und Mesatis, welche das Heiligthum der Artemis Triclaria gemeinschaftlich besaßen, geboten wird, für das Vergehen der Priesterin Komaitho und ihres Geliebten Melanippos jedes Jahr die schönste Jungfrau und den schönsten Jüngling aus ihrer Mitte zu opfern, aber wir eskennen darin den Geist der dunkeln Macht, welche in den Orakelstätten des Heidenthums [2]) waltete und in einer Zeit der Gewaltthat und wilden Zügellosigkeit die Gebote, welche die Priester im Namen der Gottheit erließen, durch blutigen Schrecken aufrecht erhielt.

---

1) Müller's Dor. 1, 295. 326. 28 u. 32. 2, 232.

2) Eine treffliche Parallele zu dem Wirken der Orakel in der hellenischen Welt gewährt ein Artikel von Wachter über das Orakelwesen der Germanen in der Ersch- und Gruberschen Encyclopädie.

Nimmt man hierzu noch die Menschenopfer, welche bei Leichenbegängnissen dargebracht wurden, wie wenn Achilleus den Manen des Patroklos zwölf troïsche Jünglinge schlachtet [1]), oder wenn bei den Germanen Knechte gleich Falken, Hunden und Pferden dem edlen Herrn mit ins Grab folgen müssen [2]), damit dieser in Walhalla gleich bedient und zur Jagd wie zum Schmause gerüstet sei, so deutet dies auf keine zu große Milde. Wir haben das Leben des Knechts oder des Gefangenen wenig geachtet gesehen, haben Furcht vor der Gottheit als einem rachlustigen und zornmüthigen Wesen, das sich an Menschenblut erfreut, als das vorherrschende religiöse Gefühl und den Menschen stets bereit erblickt, ihnen dasselbe darzubringen: dies dürfen wir nicht außer Acht lassen, um über den Sinn jener wegen ihrer reinen Sitten von uns bewunderten Zeiten richtig zu urtheilen; aber wir müssen hinwiederum auch bedenken, daß alle die blutigen Executionen, welche wir, so weit Plan und Raum es erlaubte, angedeutet haben, im Namen des Aberglaubens und auf das Geheiß der die Gemüther einfältiger Menschen; beherrschenden Priesterschaft vollzogen wurden, daß sie alle sich mehr auf religiöse als auf bürgerliche Verhältnisse

---

1) Il. XXI, 28. *ποινὴν Πατρόκλοιο Μενοιτιάδαο θανόντος.*

2) Grim d. Rechtsalt. 344. Sigurd's und Brynhilde's Leichenfeier. Saem. 225b 226a. Jul. Caes. bell. Gal. VI, 19. von den Galliern omnia, quae vivis cordi fuisse arbitrantur, in ignem inferunt, etiam animalia: ac paullo supra hanc memoriam etiam servi et clientes, quos ab iis dilectos esse constabat, justis tuneribus confectis, una cremabantur.

beziehen; daß die Seelen jener Männer, je löwenmuthiger sie in der Schlacht, je unerschrockener gegen den Feind, desto zaghafter bei dem Gedanken an die Gottheit waren, daß sie, je milder sie sich im gewöhnlichen Leben zeigten, ein Zug, der allen Starken eigenthümlich ist, desto aufgeregter in der Hitze des Kampfes waren und desto bereitwilliger von der persönlichen Kraft Gebrauch machten, die einem Jeden in größerem Maße zugemessen und höher geschätzt war, als in civilisirten Zeiten. Man muß endlich nicht vergessen, daß die meisten der angeführten Fälle Ausnahmsfälle waren, Fälle des rege gemachten Aberglaubens, wie bei der Opferung vor dem Kampf und vor wichtigen Unternehmungen, oder der Leidenschaft, wie bei der Töotung der Gefangenen nach der Schlacht, oder ungeheuerer und unnatürlicher Verbrechen, von denen geglaubt wurde, daß sie Verderben auf die ganze Gau- oder Cultgenossenschaft herabbringen würden, wie bei den von Priestern angeordneten Hinrichtungen, von denen wir einzelne Beispiele angeführt haben, und beachtet man dieses Alles, dann wird man finden, daß mit diesen in exceptionellen Fällen vorkommenden Grausamkeiten, den Folgen ungewöhnlicher Aufregung, sich die an den Germanen gepriesene und an den Hellenen in ihrem Epos wahrnehmbare Milde in den gewöhnlichen Verhältnissen von Mensch zu Mensch wohl verträgt; daß das Zehnten der Gefangenen zum Tode der gleich warmen und belebenden Hauch aus jener Zeit herüberwehenden Gastfreundschaft nicht widerspricht und der Fremde, der Arme,

der Schutzflehende liebevolle Aufnahme, wie alle natürlichen Rechte des Menschen im gewöhnlichen Leben die vollste Achtung und Anerkennung fanden.

Aber mild wie der hülflose Fremde, der Flüchtige, der Arme behandelt werden mag, so gleicht die Befriedung von Mensch mit Mensch, von Haus mit Haus, von Geschlecht mit Geschlecht in diesem Zustande einem schlafenden Löwen, der gereizt furchtbar erwacht und wo dieses normale Verhältniß der Befriedung gestört wurde durch Beleidigung, durch Gewaltthat, durch Todtschlag, da erwachte in dem gegen den Feind eben so heftigen, wie gegen den Hülflosen sanften und schonungsvollen Menschen das nämliche Rachegefühl, welches sie der Gottheit beilegten, und äußerte sich in Kampf und Fehde. Noch heute gewährt der Caucasus in den unversöhnlichen Kämpfen, durch welche seine Stämme sich aufreiben, ein lebendiges Bild von diesem Zustande. Die milde Ruhe, welche aus Tacitus Germania von den Höfen der Germanen uns anlächelt, wo das Trinkhorn um den Tisch geht und die Flamme auf gastlichem Heerde lodert, die Stille und Behaglichkeit, welche die Behausung des vereinzelt wohnenden Osseten oder Tscherkessen, der seinen Gast freundlich empfängt und zu dem Ehrensitz im Sessel führt, gleich sanftem Duft zu umgeben scheint, ist nicht in diesem Leben [1]); nur der Diebstahl, wie jede heimliche Tücke

1) Man lese Plutarch Theseus c. VI. und lese die Iliade. Wie viele der Helden hatten Todtschlag in der Heimath begangen, ehe sie vor Troja kamen! Von Raubzügen (βοηλασίαι) aus Uebermuth oder

und verborgen schleichende That, nicht der Raub, nicht die offene Gewaltthat gilt für unerlaubt oder schimpflich, und dreist mag man sich deß freuen und rühmen, was man im ehrlichen Kampf Mann gegen Mann oder durch kühnes Wagniß gewonnen hat, da es ehrenvoller ist, rasch durch Blut zu erringen, als langsam im Schweiß zu erwerben [1]). Vertrauen auf die persönliche Kraft und eine Keckheit, die in den gewagtesten Abenteuern allein Befriedigung findet, ein Thatendurst, eben so begierig danach in den Liedern der Barden verherrlicht wie moderner Ehrgeiz in den Journalen oder den Büchern der Geschichte genannt zu werden, spornen fortwährend zu Friedensbruch und Gewaltthat, die gleichen Sinn bei dem Beleidigten findet. Das Gefühl der Rache, tief in der menschlichen Natur begründet, und wenn wir historisch zu Werke gehen, dasjenige, woraus alle Strafe hervorgegangen ist, treibt den Beleidigten, dem Beleidiger gleiches oder größeres Weh zuzufügen [2]), und bei mangelnder Staatsgewalt,

---

um der Genugthuung willen (ῥυσι᾽ ἐλαύνεσθαι), von Gewaltthaten und Fehden sind alle ihre Erzählungrn voll; selbst Entführungen von Jungfrauen nehmen nicht den geringsten Platz unter den Abenteuern der Helden ein.

1) Tacit. Germ. 16. Pigrum, quin immo et iners videtur sudore adquirere, quod possis sanguine parare.

2) Hiervon sind nachher alle Strafbestimmungen ausgegangen und Plutarch bemerkt richtig: de sera numinis vindict. c. VI. — αἱ μὲν δικαιώσεις αἱ παρὰ ἀνθρώπων μόνον ἔχουσι τὸ ἀντιλυποῦν, καὶ ἐν τῷ κακῶς τὸν δεδρακότα παθεῖν ἵστανται, περαιτέρω δ᾽ οὐκ ἐξικνοῦνται (bei der Selbstrache wird es natürlich mit dem περαιτέρω nicht so genau genommen). Darum strenge Talion in allen ältesten

welche ihn verträte oder ihm Genugthuung verschaffte, bleibt ihm kein anderer Weg als Selbsthülfe, zu dieser zu gelangen. Von dieser Selbstrache, dem Keime und der Wurzel aller Strafgesetze, kommen auch später nach fester Begründung der Staaten in einzelnen Fällen noch unverkennbare Spuren vor, so in der Rache am Ehebrecher, welche attisches, römisches und germanisches Recht gestattete [1]), und in der noch lange dauernden Befugniß des Beleidigten durch Annahme einer Genugthuung den Eintritt der öffentlichen Rechtspflege zu hindern oder die Art der Strafe zu bestimmen [2]), bis endlich die Strafgewalt ganz an den Staat überging.

Aber jene Selbsthülfe, die sich so furchtbar in der Blutrache äußert, war unverträglich mit allem gesellschaftlichen Zusammenleben, das durch sie nicht bloß gestört, sondern bei Häufung von Mord auf Mord gänzlich vernichtet wird. Früh mußte dies erkannt und bald

---

Strafgesetzgebungen: „Schade um Schade, Auge um Auge, Zahn um Zahn; wie er hat einen Menschen verletzet, so soll man ihm wieder thun. — Also, daß wer ein Vieh erschlägt, der soll's bezahlen, wer aber einen Menschen erschlägt, der soll sterben." 3tes Buch Mose, Cap. 24. Vs. 25 u. flgd. Si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto, Gesetze der XII tab. 7, 9.

1) Moses, Buch 3, Cap. 20. Vs. 10, setzte darauf, wie auf alle fleischlichen Sünden die Todesstrafe; ob sie aber der Gekränkte selbst vollziehen durfte?

2) Noch 1564 konnte in Arragonien eine Strafe nicht ohne Zustimmung des Klägers gemildert werden.

eine Abhülfe gesucht werden; diese fand man in der Buße[1]).

Die Bußen wurden wahrscheinlich von den Priestern eingesetzt. Wie von der christlichen Geistlichkeit des Mittelalters im Namen des Himmels und kraft eines von demselben herabgesandten Briefs eine treuga dei verkündet wurde, so setzten heidnische Priester, auf die Aussprüche von Orakeln gestützt, in der Volksgemeinde wahrscheinlich die Bußen fest, die man hinfort für erlittene Beleidigungen annehmen sollte, um dadurch die Gräuel der Selbstrache zu mindern. Bedeutungsvoll ist in dieser Hinsicht, was Plutarch[2]) erzählt: „zur Zeit des Königs Agesilaos sei zu Haliartos (in Böotien) im Grabe der Alkmene eine beschriebene Tafel aus den Zeiten des ägyptischen Königs Proteus gefunden worden, welche die Hellenen aufforderte, sich der endlosen Fehden zu begeben und aus zügelloser

---

1) Das deutsche Wort ist oben schon erklärt worden: das griechische *ποινή*, lat. poena hält man gewöhnlich für Blutbuße, oder Genugthuung durch Blut und beruft sich auf **Il. XIII, 659**, *ποινὴ δ' οὔτις παιδὸς ἐγίγνετο τεθνηῶτος*, ebendaselbst **XIV, 483.** *ἵνα μήτι κασιγνήτοιό γε ποινὴ — δηρὸν ἄτιτος ἔῃ* und **XXI, 28.** *ποινὴν Πατρόκλοιο — θανόντος*, allein ich kann in allen diesen und ähnlichen Stellen nur eine übertragene Bedeutung finden; im Kriege wird ja die Genugthuung am nächsten durch Blut genommen. Vergl. **Il. III, 290, IX, 628, XVIII, 498** u. **Pausan. III, 15, 4.** *ποινή*, Bußgeld, scheint mit *φόνος* nichts gemein zu haben und nur damit in Verbindung gebracht zu sein, weil es die Mordsühne bedeutet. Grim findet darin sehr richtig das deutsche „Pein," althochd. **pîna**, mittelhochdeutsch **pîne.**

2) In der interessanten Schrift de genio Socratis **vol. VIII. p. 283. edit. Reiske** in der Tauchnitz. A. **vol. IV. p. 62** u. flgd. Die Geschichte steht **c. V** u. **VII. p. 68** u. **71** dieser A.

Wildheit in ein ruhigeres Leben überzugehen." Mag es mit der Aechtheit dieser Tafel stehen wie es wolle, Priester waren es gewiß, welche die aus der Selbstrache entsprungenen Fehden zu beschränken und den oft unschuldigen Uebelthäter in seiner Freiheit und vor der Rache der Verfolger zu schützen suchten, indem sie ihm gestatteten, den angerichteten Schaden durch Sachwerthe zu ersetzen. Beiden Parteien wurde dadurch geholfen, dem Verletzer, indem er die ihm drohende Gefahr mit einem Theile seiner Habe abkaufte, dem Verletzten, indem er für eine unsichere Rache einen höheren Gewinn erhielt, der sein Vermögen oft beträchtlich vermehrte.

Bei einer Gesinnung, welche den gemordeten Verwandten lieber mit dem Schwert rächte, als denselben „im Geldbeutel trug" [1]), welcher Mord mit Mord zu vergelten gleichsam eine Kühlung und Linderung des Herzens oder das vergossene Blut ein Fleck zu sein schien, der nur durch das Blut des Feindes abgewaschen werden konnte [2]), mußte zwar die Buße den an Selbsthülfe Gewöhnten nicht überall annehmbar erscheinen, und da ein Theil auch an König, Volk und Richter für den gebrochenen Frieden zu erlegen war, lange Widerstand finden; doch wurde sie in einem gewissen Zeitpunkte überall ein=

1) Müller Sagabibl. I, 344, Grim D. Rechtsalt. p. 647.

2) Asegabuch 21. ed. Wiarda: morth môt ma mith morthe kéla (kühlen) — Waltharius 947. Nunc ardete viri fusum mundare cruorem, ut mors abstergat mortem, sanquis quoque sanquem, soleturque necem sociorum plaga necantis. Grim a. a. O. S. 646.

geführt und erhielt allgemeine Geltung. Dies konnte aber nicht geschehen, ohne eine vorangegangene Aenderung in den Ansichten, die wiederum mit einer Aenderung oder einem Fortschritt in dem politischen und gesellschaftlichen Leben verbunden war, und es kommt nur darauf an, zu bestimmen, worin dieser bestand.

Drittes Kapitel.

Wir sind von der Gewalt des Vaters als der ersten und ursprünglichen ausgegangen, und haben ihn das richterliche und priesterliche Amt unter den Seinen, wie Vertretung derselben gegen die Fremden oder Anführung im Streite ausüben sehen. Das priesterliche Amt schließt aber in den ältesten Zeiten zugleich das Legislative in sich, demnach war der Vater mit allen Attributen der Gewalt überhaupt bekleidet. Bei Erweiterung der gesellschaftlichen Vereine gingen dieselben an den König über, der, wo wir ihn finden, in den ältesten Zeiten nicht anders als ein Vater in weiterem Kreise erscheint, und folgerichtig sehen wir ihn im Besitz der richterlichen, der priesterlichen und der hegemonischen Gewalt [1]). Die väterliche Vor-

1) **Aristotel. polit. III, 9.** *Κύριοι δὲ ἦσαν τῆς τε κατὰ πόλεμον ἡγεμονίας καὶ τῶν θυσιῶν, ὅσαι μὴ ἱερατικαί· καὶ πρὸς τούτοις τὰς δίκας ἔκρινον.* — Stets müssen wir aber — ich erwähne dies ein für allemal — an eine große Beschränkung der königl. Würde den-

stellung von der Fürstenmacht war den Menschen so natürlich geworden, daß sie sich auch die göttliche nicht anders zu denken vermochten und den König der Könige „Vater der Götter und Menschen" 1) nannten. Es braucht nicht gesagt zu werden, wie viel Schönes in dieser Vorstellung liegt und würde zu weit führen, wenn wir darthun wollten, daß dieses auf Wohlthun gebaute Königthum, welches faktisch entstanden auch seine faktischen Beschränkungen hatte und durch die Sitte geheiligt, in der Sitte und der allgemein genossenen Freiheit ein unerschütterliches Gegengewicht fand, mit dem, was wir heutzutage absolute Monarchie nennen, gar nichts zu thun hat. Was führte aber zum Königthum? Bedürfniß der Ordnung, Bedürfniß der Sicherheit, Bedürfniß der Schlichtung von Streitigkeiten, als bei zusammentretenden Geschlechtsvereinen die von der Natur dem Aeltesten verliehene Gewalt nicht mehr für Alle ausreichend war. Wer dieses Bedürfniß zu befriedigen vermochte 2), der wurde König; er

---

ken. In quantum Germani reguantur, sagt Tacit. Annal. XIII, 54 und German. 7. Nec regibus infinita ac libera potestas. Untüchtige Könige setzten die Germanen ab: Sed eum Adaloaldus eversa mente insaniret, de regno ejectus est Paul. Diac. 4, 43.

1) *Πατὴρ ἀνδρῶν τε θεῶν τε* bei Homer; man s. die tiefen Bemerkungen bei Aristotel. I, 5. u. vergl. III, 9 s. f. — Nam regem illum volunt esse, qui consulit, ut parens populi etc. Cic. v. Staate. Vergl. Dion. Chrysost. I, 56, 57. Zeus ist mehr das Abbild als das Urbild hiervon; die Praxis hat es aber umgekehrt und aus jenem das Urbild gemacht, nach welchem die königliche Gewalt geschaffen sei.

2) Plutarch. Pelopid. 21. *ὁ γὰρ πρῶτος, ὡς ἔοικε καὶ κυριώ-*

gewährte, was der Aelteste der Familie gewährt, erfüllte, was dieser den Seinen leistet und trat demnach in alle Rechte desselben ein: so wurde das Verhältniß des Königs zu den Staatsgenossen ein rein väterliches. Durch Wohlthaten, welche er sich um die Gesammtheit erwarb, mehr als ein Anderer es vermochte, gelangte der Fürst zu seinem Ansehen und zur Herrschaft über Freie, die ihn als Wächter [1]) dieser Wohlthaten, als Bewahrer der öffentlichen Wohlfahrt anerkannten und sich insofern, als er dies that, zum Gehorsam gegen ihn verpflichteten. Zu den größten Wohlthaten gehörte in jener Zeit der unumschränkten Freiheit, die Rechtspflege; denn richtig bemerkt Tacitus, daß Privatfehden und Feindschaften um so gefährlicher werden, je größer die Freiheit ist, deren ein Volk genießt [2]). Schlichtung von Streitigkeiten war daher

---

τατος νόμος τῷ σώζεσθαι δεομένῳ τὸν σώζειν δυνάμενον ἄρχοντα κατὰ φύσιν ἀποδίδωσιν.

1) Aristotel. politic. V, 8. ἅπαντες εὐεργετήσαντες ἢ δυνάμενοι τὰς πόλεις ἢ τὰ ἔθνη εὐεργετεῖν, ἐτύγχανον τῆς τιμῆς ταύτης, οἱ μὲν κατὰ πόλεμον κωλύσαντες δουλεύειν, ὥςπερ Κόδρος, οἱ δ᾽ ἐλευθερώσαντες, ὥςπερ Κῦρος, ἢ κτίσαντες, ἢ κτησάμενοι χώραν, ὥςπερ οἱ Λακεδαιμονίων βασιλεῖς etc. Βούλεται δ᾽ ὁ βασιλεὺς εἶναι φύλαξ, ὅπως οἱ μὲν κεκτημένοι τὰς οὐσίας μηδὲν ἄδικον πάσχωσιν, ὁ δὲ δῆμος μὴ ὑβρίζηται μηδέν· und a. a. O. Τέταρτον δ᾽ εἶδος μοναρχίας βασιλικῆς αἱ κατὰ τοὺς ἡρωϊκοὺς χρόνους ἑκούσιαί τε καὶ πάτριαι γινόμεναι κατὰ νόμον· διὰ γὰρ τὸ τοὺς πρώτους γενέσθαι τοῦ πλήθους εὐεργέτας κατὰ τέχνας ἢ πόλεμον, ἢ διὰ τὸ συναγαγεῖν ἢ πορίσαι χώραν, ἐγίνοντο βασιλεῖς ἑκόντων καὶ τοῖς παραλαμβάνουσι πάτριοι.

2) German. 21. periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem, und man denke an Polen!

ein Hauptgrund zur Entstehung des Königthums [1]), der von dem in der Note 1 der vorhergehenden Seite angeführten Philosophen weniger beachtet scheint, von der Geschichte aber nicht übergangen werden darf, da alle Sagen darauf zurückführen, wie bei Herodot die Erzählung von der Gründung des medischen Königthums durch Dejoces, das in einer Burg seine äußere Gewähr erhielt und in der Vollziehung der Rechtspflege sich erfüllte. Auf der Burg wohnte der König mit den Edlen [2]) und saß mit ihnen zu Rath, von seiner Rechtspflege aber zeugt z. B. in Athen die richterliche Gewalt der späteren Archonten, an welche dieselbe gleichsam stückweise überging, wie sie in Deutschland in Tausende von Patrimonialgerichten zersplitterte.

Es ist in neuester Zeit daran gezweifelt worden, ob die Deutschen in der ältesten Könige [3]) und Adel besaßen, ich halte jedoch dnrch gültige Zeugnisse beides für hinlänglich erwiesen [4]); die Aehnlichkeit, welche sich in der alt-

---

1) **Hom. Il. IX, 98.** *λαῶν ἐσοὶ ἄναξ, καί τοι Ζεὺς ἐγγυάλιξεν Σκῆπτρόν τ᾽ ἠδὲ θέμιστας, ἵνα σφίσι βουλεύῃσθα.* Mit Ausstreckung dieses Scepters schworen die Könige bei Hegung des Gerichts „recht richten zu wollen“ nach **Aristotel. pol. III, 9.** *ὅ δε ὕρκος ἦν τοῦ σκήπτρου ἐπανάτασις.*

2) So wohnten die attischen Eupatriden mit dem Könige auf der Burg oder Akropolis, s. Etym. M. s. v. *Εὐπατρ.*

3) **Tacitus Germ. 7. Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt**; die Angelsachsen errichteten nach ihrer Niederlassung in Britannien sogleich Königreiche.

4) S. Grim d. Rechtsalt. S. 229 u. flgd. über die Könige und über den Adel p. 265 u. flgd. Dem trefflichen Artikel „Adel“ von Welcker im Staatslexicon kann ich nicht ganz beipflichten.

hellenischen und germanischen Verfassung findet, verleugnet sich in diesen wesentlichen Zügen nicht. Auch scheinen, wie es beim Königthum bereits angedeutet wurde, die Stände überhaupt sich aus der Familie herausgebildet oder doch an dieser ihr Vorbild zu haben. Wie der Vater der Vornehmste in derselben ist, der Herr und Gebieter über Weib, Kind und Knecht [1]), so heißen umgekehrt die Edlen, d. i. die grundbesitzenden auf lange Genealogie gestützten Hausväter (denn lange ererbter Güterbesitz nebst treubewahrter Abstammung von Tüchtigen machten den Adel aus) Alte oder Väter [2]), die Kinder aber gegen die Sclaven gehalten, Freie (liberi) und wiederum heißen die Sclaven Kinder (puer, *παις*), weil die Söhne dem Vater gegenüber als Knechte erscheinen [3]). Von Fürsten

1) *Κύριος* Weibe und Kinde, *δεςπότης* den Knechten gegenüber, so unterschieden die Griechen

2) *Γεροντες*, *πρεςβεις*, *πρεςβυτεροι*, patres, seniores, woraus nachher seigneurs wurde, durchweg für proceres, optimates u. dgl., seniores ist in den deutschen Monarchien die gewöhnliche Benennung.

3) Im ähnlichen Sinne aber in anderer Weise finde ich dies bei Grim D. R. 228 ausgeführt, und ich kann mir das Vergnügen nicht versagen, die Stelle herzusetzen: „Der Vater ist der Herr und Freie in seinem Geschlecht, der Sohn in des Vaters Gewalt, wie der Knecht in des Herrn. Die Manumission vergleicht sich der Emancipation, die Annahme in Schutz und Hörigkeit der Adoption, daher drückt z. B. charl sowohl den Ehemann wie den Freien, liberi sowohl Freie als Kinder, chneht sowohl servus wie puer aus, und sehr eigenthümlich wendet Rîgsmâl die Namen der Vorfahren auf den Standesunterschied an, nämlich im Altnordd. bedeutet fadir, Vater, môdir, Mutter, afi avus, amma Avia, ai Proavus, edda Proavia; Rîgsmâl läßt nun alle Edlen (Jarlar) von fadir und môdir, alle Freien (karlar) von

und Edlen als vorwaltenden Ständen in den ältesten Staaten Europas müssen wir demnach ausgehen, und so groß war das Ansehen der ersteren, daß nach langer Erbfolge ihr Stammbaum sich mit der Genealogie der Götter verschlang. Die Edlen, ihnen gleich, ebenbürtig und häufig blutsverwandt, strebten ihnen darin nach, oder suchten wenigstens durch Verschwägerung mit ihnen ihren Glanz zu theilen. Die Abkömmlinge der Götter erschienen auch als die passendsten Diener derselben, daher waren Könige und Edle im Besitz des Priesterthums. Zwar ist damit nicht gesagt, daß alle Edle Priester gewesen wären und eine besondere priesterliche Kaste gebildet hätten, von welcher der Stand der Ritter etwa geschieden werden müßte, wie Julius Cäsar denselben von den Druiden scheidet [1]), aber doch wurden die Priesterstellen, wie es z. B. in Rom, in Athen und vielen anderen Staaten geschah, mit Adligen besetzt, welche als die Bewahrer der Heiligthümer angesehen werden müssen. Manche Priesterthümer mögen daher bei gewissen Familien erblich gewesen sein, weil die dazu erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten in diesen erblich waren, wie die Seher-

---

afi und amma, alle draelar von ai und edda abstammen, was keineswegs heißen soll, daß der Stamm der Knechte zuerst, darauf der der Freien und zuletzt der der Edlen entsprungen sei."

1) Bell. Gall. VI, 13 u. flgd. In omni Gallia eorum hominum, qui aliquo sunt numero atque honore, genera snnt duo, — — — — — — — — — — alterum est Druidum, alterum equitum. Illi rebus divinis intersunt etc. — — — Hi (c. 15) omnes in bello versantur etc.

gabe, welche vielen Geschlechtern Jahrhunderte langen Ruhm verlieh. Die Heiligthümer [1]) standen aber im genauesten Zusammenhange mit dem Recht, wie der Cultus mit der Rechtspflege. Nicht bloß Kenntniß der religiösen Ceremonien, der Opferfeierlichkeiten und heiligen Handlungen besaßen daher die Eupatriden, sondern auch die der Gebräuche und Symbole des Rechts, so wie des Sinnes und der Bedeutung beider, und sie waren Richter, wie sie Priester waren. Als Erster unter den Edlen ist der König Oberpriester und Oberrichter. Von der erstern Würde, vermöge welcher der König, wie Agamemnon, Opfern und heiligen Handlungen vorstand, oder während sie von Priestern vollzogen wurden, beiwohnte, ist im attischen Archon *βασιλευς*, im Opferpriesterthum des spartanischen Königs und im rex sacrificulus Roms noch ein Schatten geblieben, bei den deutschen Völkern verschwand sie spurlos [2]) in Folge der Einführung des Christenthums; die richterliche Gewalt des Königs ging nach Abschaffung des Königthums in Athen an die Archonten über, in den germanischen Staaten aber blieben noch tief in das Mittelalter hinein die Könige persönliche Pfleger des Rechts, und der heilige Ludwig unter der Eiche von Vincennes oder der Erzbischof von Mainz, der im J. 1299 noch einem Landgericht vorsitzt, gewähren

1) Sacra.

2) J. Grim findet in dem Aufzuge der fränkischen Könige mit dem heiligen Stiergespann noch eine Spur.

ein Bild von dem richterlichen Walten der Könige im heidnischen Alterthum. Auch wurde im christlichen Mittelalter ëwart, ëwarto noch der Priester genannt und godi synonym für Priester und für Richter gebraucht, was auf den engen Zusammenhang zwischen priesterlichen und richterlichen Verrichtungen hindeutet; — und wurden nicht gerade in der Heidenzeit alle öffentlichen Verrichtungen mit Gott angefangen, waren nicht Opfer und Augurien mit Versammlungen und Gerichten verbunden, saß nicht in Rom der pontifex maximus den Comitien vor, von wem aber konnten Orakel und Ordal geleitet werden, als von Priestern, die durch jenes die Berathung lenkten, die Entschlüsse bestimmten, die Rechtsnorm verkündeten, durch dieses aber den Thatbestand der streitigen Rechtssache fanden, da auch im christlichen Mittelalter noch Priester die Leitung der Ordale hatten!

Zwar spricht Cåsar den Deutschen Priester ab [1]), aber Tacitus legt ihnen nicht nur auf das bestimmteste solche bei, sondern macht auch ihr Walten in Gericht und Volksgemeinde anschaulich und spricht deutlich von ihrer richterlichen Gewalt [2]). Die Straf- und richterliche Ge-

---

1) Bell. Gall. VI, 21. Germani — — — neque Druides habent qui rebus divinis praesint, neque sacrificiis student.

2) Germ. 7. Ceterum neque animadvertère, neque vincire, nec verberare quidem, nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis jnssu sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. und c. 11. Ut turbae placuit, considunt armati: silentium per sacerdotes, quibus tunc et coërcendi jus est, imperatur.

walt, welche Tacitus in den angeführten Stellen den deutschen Priestern beilegt, stimmt mit dem überein, was Cäsar von den gallischen Druiden erzählt [1]), und aus der Schlußbemerkung des Letzteren in der angeführten Stelle über den Ober-Druiden läßt sich erklären, wenn bei deutschen Völkern von Ammianus Marcellinus [2]) ein beson-

---

1) Bell. Gall. VI, 13. Druides — — — — fere de omnibus controversiis publicis privatisque constituunt; et si quod est admissum facinus, si caedes facta, si de haereditate, si de finibus controversia est, iidem decernunt; praemia poenasque constituunt: si quis aut privatus aut publicus eorum decreto non stetit, sacrificiis interdicunt. Haec poena apud cos est gravissima. Quibus ita est interdictum, ii numero impiorum ac sceleratorum habentur; iis omnes decedunt, aditum eorum sermonemque defugiunt, ne quid ex contagione incommodi accipiant: neque iis petentibus jus redditur, neque honos ullus communicatur. Das war aber bei den Deutschen ganz ebenso; man sehe nur Tacit. Germ. 6. nec sacris adesse aut concilium inire ignominioso fas, multi superstites bellorum infamiam laqueo finierunt. Dabei denkt man an die Spartaner, welche so unglücklich waren, ihre im Kampf gefallenen Gefährten zu überleben. Der ignominiosus, der Feige und Ehrlose war aus der Genossenschaft freier Männer ausgeschlossen, durfte ihren Versammlungen, Gerichten und Opfern nicht beiwohnen und mußte, wenn er ihnen auf dem Wege begegnete, ausweichen. S. Grim a. a. O. S. 712. — His autem omnibus Druidibus — heißt es weiter bei Jul. Caesar — praeest unus, qui summam inter eos habet auctoritatem. Hoc mortuo, si quis ex ceteris excellit dignitate, succedit etc.

2) Ammian. Marc. XXVIII, 5, 14 trennt den sinistus Oberpriester von dem hendinus, Könige: Apud hos generali nomine rex adpellatur Hendinus, et ritu veteri potestate deposita removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli, vel segetum copiam negaverit terra: ut solent Aegyptii casus ejusmodi suis adsignare rectoribus. Nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus: et est perpetuus, obnoxins discriminibus nullis, ut reges.

derer Oberpriester neben dem Könige genannt wird, der sinistus oder sinisto der Burgunder; dieser Angabe Ammians dient die 400 Jahr ältere Cäsars gerade zur Bestätigung. Es raubt dieselbe dem Könige, ungeachtet er darin als ein Besonderes gesetzt wird, den Charakter nicht, welchen wir ihm verliehen haben, da er ja stets mit den Priestern zusanmen genannt wird [1]) und mit ihnen allen heiligen und feierlichen Verhandlungen beiwohnte. Seine Stellung würde demnach auf folgende Weise am deutlichsten versinnbildet werden können:

König

Adel

Priester=	Waffen=Adel oder Adel
Wahl= und Erbpriester, der Oberpriester und Oberrichter Stellvertreter des Königs bei Opfern und Versammlungen.	in truste und in hoste, Hof= u. Kriegsadel; der dux, Heerführer, der jedoch auch aus den Gemeinfreien genommen werden kann, Stellvertreter des Königs im Felde.

Die königliche Macht, an sich sehr eingeschränkt, ist demnach mehr still und passiv als thätig, die ihr übertragenen Gewalten mehr in ihr ruhend als von ihr wirklich ausgeübt, und so finden wir sie, wo wir, ihr auf romani=

1) Tacit. Germ. (worin die Grundzüge für Alles enthalten sind) c. 10: Publice aluntur iisdem nemoribus ac lucis (equi) candidi et nullo mortali opere contacti, quos pressos sacro curro sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur, hinnitusque ac fremitus observant. Die persischen Könige bei Herodot.

schem Boden begegnend, uns einen deutlicheren Begriff von ihr zu machen im Stande sind und wo sie auf dem Throne der rois faineants im Frankenreiche zuletzt sanft entschlief. Doch ist ja aus hellenischen und deutschen Geschichten und Dichtungen hinlänglich bekannt, daß das Königthum auch ein kräftigeres sein konnte, wenn es wollte.

Bei der Verwandtschaft der Könige mit den Göttern und ihrem hohen gottesdienstlichen Berufl, bei dem sie nur von den Verrichtungen ausgeschlossen sind, welche eigenthümliche Kenntnisse erfordern und besonderen Priestergeschlechtern vorbehalten bleiben [1]), vermögen sie sich, von den Priestern unterstützt, leicht das Ansehen von Vertrauten der Götter zu geben, von denen ihnen die Rechtssatzungen offenbart und übergeben werden, um nach denselben zu regieren. So ist Minos [2]) 9 Jahre der Ge-

1) Weshalb **Aristotel.** pol. passim die priesterlichen Opfer von denen des Königs unterscheidet.

2) **Strabo XVI. c. 2. p. 374** u. flgd. (vol. III, ed. Tauchn.) Nicht genug ist diese classische Stelle zu empfehlen: *Καὶ οἵ γε ἀρχαῖοι τὸ παρὰ τῶν θεῶν ἐπρέςβευον μᾶλλον καὶ ἐσέμνυνον, καὶ διὰ τοῦτο καὶ ὁ χρηστηριαζόμενος ἦν τότε πολὺς καὶ τρέχων εἰς μὲν Δωδώνην* etc. — *Καὶ ὁ Μίνως παρά τοῖς Κρησὶν „Ἐννέωρος βασίλευε Διὸς μεγάλου ὀαριστής“ δι' ἐννέα ἐτῶν, ὥς φησι Πλάτων, ἀναβαίνων ἐπὶ τὸ ἄντρον τοῦ Διὸς, καὶ παρ' ἐκείνου τὰ προστάγματα λαμβάνων, καὶ παρακομίζων εἰς τοὺς ἀνθρώπους.* Unter den darauf folgenden Sehern und Propheten, welche von ihm, als ihre Gesetze im Namen der Gottheit verkündend, angeführt werden, nennt er auch einen *Δεκαίνεος ὁ τῷ Βυρεβίστᾳ θεσπίζων*, mir ist dieser Decaeneus deshalb auffallend, weil auch Jornandes einen Gothenkönig Diceneus anführt, der freilich keine historische Person ist. Vergl. übrigens mit

sellschafter des Zeus und so pflegt Numa des Umgangs Unsterblicher, anderer Beispiele zu geschweigen, so mag aber auch mancher Seher und Prophet [1]) zum Königthum gelangt sein. Offenbart wird der göttliche Wille entweder unmittelbar wie den Genannten, wie Moses und den Sehern, die dadurch zur königlichen Würde gelangten, oder mittelbar durch das Orakel, wie z. B. Lykurg. Heiligkeit und Ansehen der Orakel ist daher groß, ihre Entscheidung einzuholen wird in keiner wichtigen Angelegenheit versäumt, und die Walen und Nornen sind spruchfertig gleich der Pythia. Priesterlicher Einfluß ist hier unverkennbar. Die Idee des höchsten Rechts unsichtbar über der Menschheit schwebend wird durch den Begriff der höchsten Gottheit versinnlicht. Was das Orakel oder der Spruch des Sehers in deren Namen verkündete und gebot, war „die Stimme dieser Gottheit" [2]): jenes Gottesrecht, das in der Idee als Themis, Gemahlin des Zeus [3]), in seiner factischen Anwendung aber als Nomos oder Brauch erscheint, aus dem die drei volkbeglückenden Gracien [4]): Eunomie, Dike und Eirene, d. h. das richtige Verhalten

---

obiger Stelle des Strabo, welche der Raum nicht ganz zu geben erlaubte, noch die L. X. c. 4. p. 372 u. 73. vol. II.

1) Strabo a. a. O. nennt eine ganze Reihe derselben.

2) *Θεοῦ ὀμφή.*

3) Mit der er die *εὐνομία*, *δίκη* und *εἰρηνη* erzeugte.

4) Hesiod. Theogon. 901.

Δεύτερον ἠγάγετο (sc. Zeus) *λιπαρὴν Θέμιν, ἣ τέκεν Ὥρας*
Εὐνομίην τε Δίκην τε καὶ Εἰρήνην τεθαλυῖαν·
Αἵτ' ἔργ' ὡραίουσι καταθνητοῖσι βροτοῖσι.

der Regierenden gegen die Regierten, von Mensch gegen Mensch, oder des Einzelnen gegen den Staat hervorgeht: der Friedensstand, über dessen Bruch Homer einen so schweren Fluch ausspricht [1]).

Dieser mit einem allgemeinen Namen Eunomie oder Eirene genannte Zustand des inneren Friedens, durch welchen nach Hesiodus Alles gedeiht, wurde später bei größerer Geschlossenheit des Staatslebens zu Rom in der fides publica, bei den Hellenen aber in dem gemeinsamen Staatsheerde [2]), dem Prytaneion verehrt, und in der That ist derselbe eben so sehr der nächste Zweck, wie die nächste Wohlthat des Staatsverbandes [3]). Wir haben nun, nachdem wir die Quellen und die allgemeinsten Begriffe des Rechts kennen gelernt haben, zu untersuchen, welche waren die Garantien desselben, und wie wurde es verwaltet?

Unter Gewähr und im Namen der Gottheit eingesetzt, mußte das Recht auch im Glauben an die Gottheit seine erste und nächste Verbürgung finden. Die Götter

---

1) Il. IX, 63: ἀφρήτωρ, ἀθέμιστος, ἀνέστιός ἐστιν ἐκεῖνος
ὃς πολέμου ἔραται ἐπιδημίου, ὀκρυόεντος.

2) Der ἑστία κοινὴ in dem πρυτανεῖον.

3) Das beate et honeste vivendi societatem, ea est enim prima causa coëundi des Cicero, so verstanden, hat Sinn. Sonst halte ich von dem Eudaimonismos als Staatszweck nicht viel, weil es erst etwas später Hineingetragenes ist. Wird den Leuten Frieden und Recht verbürgt, dann wissen sie ihr Glück allein zu finden, jeder Mensch auf seine besondere Weise und jede Zeit auf ihre besondere Weise, das sollte man wohl bedenken. S. übrigens Cicero v. Staat p. 70, v. d. Pflichten I, 49, v. der Freundschaft 8, 9, 13.

wandelten in Person über die Erde [1]), den Uebermuth der Menschen zu zügeln und die Gesetze, welche sie gegeben hatten, aufrecht zu erhalten. Allen Göttern ist diese Sorge für das Recht [2]) eigen, besonders aber dem Zeus, der die Beugung und Verdrehung desselben wie die Gewaltthat des Mächtigen gegen den Schwachen schwer bestraft [3]), und die Willkühr und den Uebermuth der Könige rächt. Seher und Orakel verkünden ihnen sein drohendes Wort, und deshalb sehen wir diese den Königen oft so kühn gegenübertretend, wie im christlichen Mittelalter den römischen Stuhl, und ihren Eigenwillen unter das Gottesrecht beugend. In dem Schutze des Zeus standen besonders die Hülflosen und die von der Rechtsverbindung Ausgeschlossenen, wie Fremde, Flüchtige u. dgl. [4]), und der größeren Heiligkeit halber waren den so unter Gottesrecht gestellten Gegenständen Erinnyen [5]) beigelegt, um von der Verletzung derselben abzuschrecken, auf welche Nemesis und Ata mit langsamen aber sicherem Fuße folgten. Dies die religiöse Garantie des Friedens

---

1) Schöne Vorstellungen dieser Art, frommen und gläubigem Gemüth entsprungen, finden sich in Homer, z. B. Odyss. XVII, 485:

Καί τε θεοὶ ξείνοισι ἐοικότις ἀλλοδαποῖσι,
παντοῖοι τελέθοντες, ἐπιστρωφῶσι πόληας
ἀνθρώπων ὕβριν τε καὶ εὐνομίην ἐφορῶντες.

2) Il. XVI, 386—88. *θεῶν ὄπιν.*

3) Il. a. a. O. *Ζεὺς ὅτε δή ῥ' ἄνδρεσσι κοτεσσάμενος χαλεπήνῃ*
οἳ βίῃ εἰν ἀγορῇ σκολιὰς κρίνωσι θέμιστας
ἐκ δὲ δίκην ἐλάσωσι etc.

4) Besonders die *Ἱκέται*, daher *Ζεὺς φύξιος; Ζεὺς ἱκετήσιος.*

5) V. *ἐριννύω*, zürnen, Pausan. VIII, 25, 4.

und bei dem unmittelbaren Walten der Götter auf Erden, bei ihrem vielfachen Eingreifen in alle Angelegenheiten war dieselbe, obgleich nur im Glauben beruhend, stark und bindend, und wir können an der Heiligkeit des Gastes wie des hülfsbedürftigen Fremden die Allgewalt sehen, mit welcher die Gemüther dadurch gefesselt wurden. Eine positive politische Schranke gegen Willkühr und Mißbrauch der Fürstenmacht war die Oeffentlichkeit uud Theilnahme des Volks an allen gerichtlichen und politischen Verhandlungen. Bewaffnet erschienen die Freien in der Versammlung und durch Acclamation ihren Beifall oder durch Gemurmel ihre Unzufriedenheit äußerend, übten sie durch diese Theilnahme eine persönliche Controlle über die Staatsgewalt aus, welche zu allen Zeiten als die stärkste anerkannt werden muß. Doch scheint diese Theilnahme sich schweigend und ruhig erfüllt zu haben, weil des Thersites Beginnen die höchste Mißbilligung findet und auch Tacitus nur den Priestern, Königen und Vornehmsten den Vortrag der Rede in der Versammlung beilegt [1]). Willkühr wurde auf das tiefste verabscheut; der König,

---

1) German. XI. In der folgenden Stelle ist ziemlich Alles enthalten: Illud ex libertate vitium, quod non simul, nec jussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur. Ut turbae placuit, considunt armati. Silentium per sacerdotes etc. imperatur. Mox rex, vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi potius, quam jubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur: sin placuit, frameas concutiunt. Honoratissimum adsensus genus est, armis laudare.

der sie übte, als ein Leuteschinder [1]) verflucht und entweder von den Edlen, wenn sie über seine Untauglichkeit einverstanden waren, abgesetzt, oder von dem im Aufruhr einstürmenden Volke unter einem Haufen von Steinen begraben, oder ihm, wie der naive Kunstausdruck für dieses tumultuarische Verfahren war, ein steinerner Leibrock angezogen. Doch dies gehört zu dem, was wir im Folgenden darzuthun haben. In dem Vorhergehenden zeigten wir nur die Verbürgungen des Rechts, sie sind: ein lebendiger tiefgewurzelter religiöser Glaube, Oeffentlichkeit, Theilnahme, Waffen und zuletzt Selbsthülfe, wahrlich nicht zu verachtende Garantien! In dem Folgenden werden wir nun sehen, wie bei Störung des Friedensstandes verfahren wurde, oder die Pflege und Verwaltung des Rechts.

Gestört wird der Frieden eines politischen Gemeinwesens entweder von außen oder von innen, und in letzterem Falle entweder durch Eingriffe von oben nach unten und umgekehrt d. h. der Herrschenden gegen die Gehorchenden und dieser gegen jene, oder durch Angriffe der Staatsgenossen gegen einander, und hiernach erscheint das Recht unter dreierlei Gesichtspuncten: als Völkerrecht, als öffentliches oder Staats- und als Privatrecht. Wenn gleich noch nicht ausgebildet, war dieses dreifache Recht in

---

1) Il. I, 231. *δημοβόρος βασιλεύς.* Am stärksten äußert sich Hesiodus z. B. Werk. u. T. 258 u. flgd. — *ὄφρ᾽ ἀποτίσῃ — Δῆμος ἀτασθαλίας βασιλήων, οἱ λυγρὰ νοοῦντες — Ἄλλῃ παρακλίνουσι δίκας, σκολιῶς ἐνέποντες.*

seinen Grundzügen schon vorhanden [1]). Das erstere von dem Frieden als dem Normalzustande ausgehend, dessen nach ausgebrochener Fehde auch die Herolde noch genießen, stellt für den Bruch desselben strenge Wiedervergeltung auf, und hier tritt ganz das Verhältniß ein, welches zuerst zwischen einzelnen Familien geherrscht hatte, und Krieg, die Blutrache zwischen Volk und Volk, wird das Mittel sich Genugthuung zu verschaffen [2]), diese aber ist der Beleidigung selten gleich, sondern das Gewicht der Wiedervergeltung wird entweder noch durch eine Entschädigung der Kriegskosten [3]) erschwert, oder der Besiegte fällt mit Weib und Kind, Hab und Gut dem Sieger zu eigen, der die Kriegsbeute, nach dem Jedem gebührenden Antheile, unter sich vertheilt. Das ganze Volk erscheint hier wie in der Privatfehde die Familie des Beleidigten, und wie dieser die Buße des Beleidigers, fällt jenem das im Krieg Gewonnene zu Theil, mag es in freiwillig gebotener Entschädigung oder in der erkämpften Beute bestehen. Doch wird Zweikampf in Fällen zweifelhafter Rechtsansprüche nicht selten zur Entscheidung gewählt, wie bei Privatstreiten das Kampfordal, mehr jedoch um ein Präjudicinm zu haben, als um es bei dem Ausgange des

---

1) *Εἰρηνη, εὐνομίη* und *δίκη* sind die Zustände desselben: jenes aus dem Frieden und Rechtszustande zwischen Staat und Staat, das zweite zwischen Herrschenden und Gehorchenden, das dritte unter den Staatsgenossen selbst entstanden.

2) Das *ῥυσι' ἐλαύνεσθαι* Hom. Il. XI, 675.

3) *τιμή* Il. III, 288.

Kampfes bewenden zu lassen. Der Krieg ist in jenen Zeiten namentlich für das ärmere Volk ein lockendes Feld der Bereicherung, keine Quelle von Ausgaben, darum sehen wir Fürsten an der Spitze von Geleiten auf freiwilligen Zügen umherschwärmen; die der Hellenen waren nach dem Orient gerichtet, wie die der Deutschen in die römischen Provinzen und die der Scandinavier gegen die von jenen in denselben gegründeten Reiche.

Das Leben jener Zeit ist auf eine, uns kaum noch begreifliche Freiheit des Einzelnen im Privat- wie im öffentlichen Kreise gegründet. Tacitus spricht, die eigene Seele an dem Bilde dieses Lebens erhebend, mit Anerkennung von demselben, ohne sich die Mängel der zu großen politischen Ungebundenheit zu verhehlen. Forst und Trift, Fluß und See waren frei, die Theilnahme am Oeffentlichen unverkümmert, Niemand gehorchte, wozu er nicht gestimmt hatte. Diese Freiheit, durch die Waffen geschützt, duldete keine Beeinträchtigung von Seiten der Herrscher, noch vermochte der dadurch genährte stolze und edle Sinn Unfähigkeit und Unwürdigkeit derselben zu ertragen. Waren die Könige erblich, so bedurften sie doch der Bestätigung des Volks, hinwiederum aber band die Wahl sich gern an ein bestimmtes Geschlecht, von dem sie erst beim Aussterben desselben abging. Absetzungen werden von der Geschichte häufig erwähnt [1]), von

1) Zu den bekannten Beispielen nehme man noch Paul. Diac. IV, 43. Ammian. Marc. a. a. O. und Yngl. c. 18; in der Bestätigung,

Steinigung der Könige kommen namentlich in der griechischen viele Beispiele vor[1]). Doch geschah dies im Aufruhr und wahrscheinlich meist in der Epoche des sinkenden Königthums; von einer förmlichen Hinrichtung eines Königs in den reinen Zeiten des Heroenthums ist mir kein Beispiel bekannt[2]).

Das neuere Staatsrecht kennt für Verfassungsverletzungen nur eine Verantwortlichkelt der Minister, während der König außer dem Bereich aller Zurechnung steht, wiewohl in entscheidenden Momenten diese Fiction nicht aushält. Das einfachere Alterthum vermochte diese Unterscheidung nicht zu treffen und maß für persönliches Walten dem Könige auch persönliche Verantwortlichkeit bei. Doch wird nicht nur von oben die Verfassung verletzt, nicht bloß einseitig wird der Staat angegriffen, sondern auch in seiner Ganzheit, insofern er aus König und Volk besteht, von Einzelnen aus seiner Mitte. Dies geschieht entweder durch Anschläge auf die Person des Königs, als eines integrirenden Theils des Staats. Wenn gleich nach deutscher Ansicht jedes Leben seinen Preis in Geldwerth hatte, so finden wir doch für den König in der Regel kein Wehrgeld angesetzt, wo es aber der Fall ist, wie in

---

welche wohl früher in der Volksversammlung gegen einen von Seiten des Königs zu leistenden Eid erfolgte, liegt dies Recht.

1) Gesammelt von Wachsmuth hellen. Alterth. II, 1. Beil. 3.

2) Die des Mettius und ähnliche können nicht dafür gelten, weil von Königen an Königen ausgeübt.

den angelsächsischen Gesetzen [1]), das höchste: so für den König von Mercia eine Summe, die so viel beträgt, wie das Wehrgeld von 6 Edlen und 36 Freien; eine verhältnißmäßige Erhöhung des Wehrgeldes fand auch für alle um den König befindliche Personen statt, indem z. B. das Ripuarische Gesetz für die Freien nur 200 Sol. für den ingenuus in truste aber 600 Sol. und das Salische gar 1800 Sol. festsetzt. Aus politischen Gründen mögen selten Angriffe auf das Leben des Königs in jenen Zeiten vorgekommen sein [2]); desto häufiger aber aus persönlichen, da Dichtung, Sage und Geschichte voll von Beispielen sind. Für todeswürdiges Verbrechen gilt ferner der Angriff auf die Freiheit; so wird von Herrmann erzählt, daß er nach der Königswürde gestrebt und in diesem Versuche seinen Tod gefunden habe [3]). Ein solcher Versuch ist zugleich immer ein Angriff auf die Verfassung des Staats und das was eigentlich Hochverrath genannt wird [4]), schimpflicher Tod die darauf gesetzte Strafe. Verwandt hiermit und oft damit ineinanderfließend, wie bei den Söhnen des Brutus,

---

1) Athelstan II. app. 16.

2) Doch werden Verschwörungen in den ältesten deutschen Rechtsquellen erwähnt und sicherlich stand darauf der Tod.

3) Tac. Annal. II, 88. Ceterum Arminius, abscedentibus Romanis, et pulso Maroboduo, regnum adfectans, libertatem popularium adversam habuit: petitusque armis, cum varia fortuna certaret, dolo propinquorum cecidit.

4) *Κατάλυσις τοῦ δήμου* in Athen, insbesondere *ἔγκλημα τυραννίδος*; im Allgemeinen *κατάλυσις τῆς πολιτείας*.

ist der Verrath [1]), oder das Einverständniß mit dem Feinde, um demselben Stadt, Festung, Heer, Schiffe u. dgl. in die Hände zu liefern. Zu ihm werden das Ausreißen und Ueberlaufen zum Feinde [2]) gerechnet und diese verschiedenen Arten des nämlichen Verbrechens mit dem Tode bestraft, vielleicht weniger des Beispiels halber und zur Abschreckung, als weil derselbe den Gefährdeten durch Nothwehr geboten ist. Den, der vom Kriegsdienst zurückblieb oder das Heer verließ, oder sich feig im Kampfe bewies und den Schild wegwarf, traf unter den Griechen [3]) Ehrlosigkeit, unter den Deutschen aber der Tod [4]), und zwar wurden sie in einen Sumpf und Dorngeflecht auf sie geworfen, nach dem Grundsatze, daß man Verbrechen bestrafen, Schlechtigkeiten aber den Augen wie dem Bewußtsein der Menschen entziehen müßte, und diese Verschiedenheit in der Bestrafung des nämlichen Vergehens bei beiden Völkern darf uns nicht auffallen, da wir schon in der Ilias Schnelligkeit der Füße mit zu den Haupterfordernissen eines vollkommenen Helden gezählt und

---

1) *Προδοσία.*

2) *Αὐτομολία* Lyk. g. Leokr. 921 und 177.

3) Die drei genannten Vergehen sind: 1) *ἀστρατεία*, 2) *λειποστράτιον* und 3) *δειλία* i. e. *τὴν ἀσπίδα ἀποβάλλειν.*

4) Ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, injecta insuper crate, mergunt, Tac. Germ. 12. Grim D. Rechtsalt. p. 695 findet eine Anspielung darauf in dem späteren Sprüchwort:

„Dann welcher stirbet gleich vor Schrecken,
Den soll man mit Kukat bedecken.“ In Fischart's Flohhatz 36a. Doch wird häufiger auch bei den Deutschen Ehrlosigkeit genannt, s. w. unten.

Flucht keineswegs schimpflich sehen, bei den germanischen Recken aber hierüber ganz andere Ansichten finden. Doch wird auch bei den Deutschen der auf diese Weise ehrlos Gewordenen noch häufig als am Leben Gebliebener aber von der Genossenschaft der freien Männer Ausgeschlossener erwähnt; Tacitus sagt ja selbst, daß Viele voll Verzweiflung ihre Schande durch den Strick endigten: ein Beweis, daß die oben angegebene Strafe nicht immer und wohl nur in besonderen Fällen vollzogen worden ist. Gewisser scheint es, daß eigentliche Verräther und Ueberläufer, sobald man ihrer habhaft werden konnte, aufgehängt wurden [1]), und zwar nach alter und weitverbreiteter Sitte [2]) mit verhülltem Antlitz, was noch im Verbinden der Augen bei den heutigen Hinrichtungen sich erhalten hat, und an einem dürren und laublosen Baume [3]): Galgen, Wort und Sache, ist in Deutschland sehr alt. Im Felde übrigens besaß in der heroischen Zeit der Hellenen der König die Macht, das Standrecht zu üben und durfte, wen er säumig und lässig und nicht rüstig am Kampfe Theil nehmend fand, auf der Stelle eigenhändig niederstoßen; darum kann

---

1) Tac. Germ. 12. Proditores et transfugas arboribus suspendunt.

2) Caput obnubito, arbori infelici suspendito bei Cic. und nach den XII Tafel. 7, 15. qui parentem necassit, caput obnubito etc.

3) Der wîzipoum, Strafbaum. J. Grim leitet Galgen, goth. galga, althd. galgo, altnord. gâlgi von ἑλκω, aufwinden, ziehen, ἑλιξ, gewunden.

Agamemnon sagen [1]: „ich habe die Gewalt zu tödten,“ was die deutschen Könige wahrscheinlich nicht sagen konnten. Man sieht daraus, daß die Gewalt des hellenischen Altfürstenthums straffer war; dafür scheint aber bei demselben sich kein so strenges Dienstverhältniß der Freien bei Hofe ausgebildet zu haben.

Dem Verrath gleich oder zunächst stand wohl Sacrilegium oder der Raub heiliger Güter [2]) und wurde wahrscheinlich mit dem Tode bestraft. In Griechenland wenigstens ist dies von den späteren Zeiten gewiß, wo bei starker Hinneigung namentlich des athenienſischen Volks zur Bigotterie der bloße Verdacht der Asebie stets eine Anklage auf Tod und Leben zur Folge hatte [3]). Der Selbstmord erschien in den Zeiten, von denen wir sprechen, als eine Verunreinigung [4]), die sich auf alle erstreckte, welche mit dem Selbstmörder in Beziehung standen.

---

1) Eine wichtige Stelle darüber findet sich bei **Aristot. polit. III, 9.** *κτεῖναι γὰρ οὐ κύριος* (sc. der lacedaemonische König) *εἰ μὴ — καθάπερ ἐπὶ τῶν ἀρχαίων, ἐν ταῖς πολεμικαῖς ἐξόδοις ἐν χειρῶν νόμῳ. Δηλοῖ δὲ Ὅμηρος. ὁ γὰρ Ἀγαμέμνων κακῶς μὲν ἀκούων ἠνείχετο ἐν ταῖς ἐκκλησίαις, ἐξελθόντων δὲ καὶ κτεῖναι κύριος ἦ. Λέγει γοῦν·*

„*Ὃν δέ κ' ἐγὼν ἀπάνευθε μάχης — — — οὔ οἱ*
ἄρκιον ἐσσεῖται φυγέειν κύνας ἠδ' οἰωνούς·
Πὰρ γὰρ ἐμοὶ θάνατος.“

2) *Ἱεροσυλία* bei den Griechen.

3) Beispiele sind: Sokrates, Diagoras, Anaxagoras, die Hermokopiden, Aeschylos, Aristoteles u. A.

4) Wichtig und interessant ist in dieser Hinsicht Plato v. den Gesetzen **IX. p. 873 D.** u. flgd. (**p. 341** u. flgd. **ed. Tauchn.**). Bei den Deutschen wurde der Selbstmörder durch ein Loch unter der Schwelle hergezogen, damit diese nicht mit ihm verunreinigt würde. Man ver-

Dies scheint unter Anderen aus einem Falle, der sich in Milet ereignete, hervorzugehen: als hier nämlich die Gemahlin des Neleiden Phoibios einen Mord begangen und sich darauf erhängt hatte, trat Phoibios, als mit Blutschuld behaftet [1]), die Herrschaft einem Anderen ab. Die Blutschuld dürfte jedoch in diesem Falle mehr von dem begangenen Todtschlage als von dem Selbstmorde herrühren, da dieselbe ja auf die nächsten Verwandten überging, wie sie von ihnen gebüßt und gesühnt werden mußte. Dies ist unzweifelhaft, doch ist auch vom Selbstmorde gewiß, daß derselbe später wenigstens ungeachtet der unten angedeuteten Sonderfälle als den Geboten der Frömmigkeit zuwiderlaufend angesehen und deshalb verfügt wurde, dem Selbstmörder die Hand vom Rumpfe zu trennen und besonders zu begraben [2]). Plato wollte die Selbstmörder an einsamer und unfruchtbarer Stätte begraben wissen [3]). Streng genommen gehört indeß der Selbstmord nicht unter die Delicte, welche das Strafrecht trifft, nicht weil es unmöglich ist, den zu strafen, der auf immer aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, sondern weil

---

gleiche mit obigen Bestimmungen Plato's, was Grim deutsche Rechtsalt. 727 und 28 aus den deutschen Quellen über den Gegenstand anführt. Was Ael. V. G. III, 37, Strab. X, 486 (c. 5. p. 389. ed. Tauchn.) von Keos und Valer. Max. II, 6, 8 auch von Massalia erzählt, verdient allerdings nachgelesen zu werden, gehört aber einer späteren Zeit an. Eben so liegt uns die Moral der Stoa hier fern.

1) Ἐναγής.

2) Aeschin. g. Ktes. 636. Tauchn. A. p. 243.

3) Gesetz. IX, 873 C, vgl. Aristotel. Nic. Eth. III, 11. Berl. A.

jenes die menschlichen Handlungen nur unter dem Gesichtspuncte auffaßt, inwiefern dadurch der Gesellschaft ein Uebel zugefügt wird. Darin unterscheiden sich nämlich Religion, Ethik und bürgerliches Recht, daß erstere die Handlungen auf das Urbild göttlicher Vollkommenheit bezieht und nach der Reinheit der Beweggründe beurtheilt, die zweite nach ihrer Vernünftigkeit und inwiefern dadurch das wahre Lebensglück gefördert wird, das dritte aber, ungeachtet es positiv heißt, nicht so positiv wie jene beiden, sondern negativ und mehr verhütend als anleitend und bestimmend, die Handlungen in ihrem Conflicte mit der allgemeinen gesellschaftlichen Ordnung betrachtet. Religion und Ethik gehen immer vom Subject aus, das Recht vom Object: es tritt stets im Namen eines Anderen, des Verletzten, auf und schweigt, wo keine Beschädigung eines solchen stattfindet, mag eine Handlung vom religiösen oder ethischen Gesichtspuncte auch noch so abscheulich sein. Darum bestraft es den Trunkenbold nicht, obgleich die Ethik Trunkenheit für ein Laster erklärt; aber wohl durfte Pittakos den Trunkenen, der ein Verbrechen beging, doppelt hart bestrafen, weil der Verletzte nicht gelitten haben würde, wenn jener nüchtern gewesen wäre; darum wird die Untreue des Weibes im alten Recht so streng geahndet, die des Mannes übersehen, nicht um diesen zu bevorzugen, sondern weil sein Vergehen weniger nachtheilige Folgen erzeugt, während durch das der Frau das Hauswesen zerrüttet, das Glück der Familie zerstört und der Staat mit Unordnung angefüllt wird. Diese Be-

ziehung auf das Oeffentliche ist in den ältesten Strafbestimmungen allgemein wahrzunehmen und dient in denselben als Richtschnur. Daher kommt es, daß wir von den Vergehungen des Einzelnen diejenigen, welche der Gesammtheit nur mittelbar und zwar durch das Beispiel schaden, das sie aufstellen [1]), weit schärfer gerügt und stärker verabscheut finden, als Missethaten oder Verbrechen (doch kennt die älteste deutsche Sprache das letztere Wort und, streng genommen, auch den Begriff nicht,) wodurch der Einzelne den Einzelnen auf das gröbste verletzt. So bestrafen die Völker in ihrer Jugendzeit, dem Zeitalter des Heldenthums, die Feigheit mit dem Tode, weil zu kriegerischer Tapferkeit erzogenen Männern nicht allein nichts schimpflicher sein kann, als unkriegerische Schwäche, sondern weil einer auf Kampf angewiesenen und stets mit Kampf bedrohten Gemeinde kein Fehler schädlicher und verderblicher wird, als dieser. Daß hierbei auch bestimmte Thatsachen, wie Wegwerfen des Schildes und Zurückziehen aus den Reihen der Streiter vorhanden sind, kommt weniger in Betracht, da nicht sowohl diese bestraft, als das Laster selbst und der damit behaftete Mann als unnütz, unbrauchbar und verderblich verworfen werden sollen. Dem Begriff von der höchsten Tugend, welche in jenem Zeitalter die Tapferkeit ist [2]), entspricht

---

1) Daher der tiefe Grundsatz: Schandthaten und Schlechtigkeiten müsse man verbergen.

2) Athen. XIV, 627. *Ἀλλ' οἱ παλαιοὶ τὴν ἀνδρείαν ὑπελάμβανον — μεγίστην τῶν — ἀρετῶν* etc.

der Begriff des höchsten Lasters, der Feigheit: wie jene an die Spitze der Gesellschaft erhebt, stößt diese aus derselben aus. So bestrafen sie nicht minder die Unzucht, weil diese Seele und Körper entmannt und der Gesellschaft wie ein verborgenes Gift schädlich wird, von welchem diese durch Ausrottung desselben d. h. durch den Tod des Sünders, der sie verunreinigt, befreit wird. Dies ist um so merkwürdiger, aber auch zugleich ein um so sprechenderer und bezeichnenderer Zug jener Zeiten, als sie den Trunk nicht allein gestatten, sondern demselben außerordentlich zugethan sind. Mit den höher civilisirten Zeiten und Zuständen bieten sie in dieser Hinsicht einen auffallenden Contrast dar, weil diese Tugend und Laster mehr in Bezug auf den einzelnen Menschen als auf die Gesammtheit, zu der er gehört, auffassen und die Größe der einen oder des anderen mehr nach dem Nutzen oder Schaden, welchen das Individuum, das Subject, als welchen die Gesellschaft davon hat, in der allgemeinen Meinung bestimmen, gemäß dem Egoismus, der in diesen Zeiten rege ist und auf die ethischen Ansichten keinen geringen Einfluß äußert. Dies mehr als anzudeuten würde hier nicht der Ort sein; doch erinnere ich nur an das Tacitanische corrumpere et corrumpi saeculum vocatur, welches auf alle hochgetriebenen Culturzustände anwendbar ist, ich erinnere daran, daß Feigheit gar nicht in Betracht gezogen wird und Niemandem an Ehre und Ansehen schadet, während Trunkenheit z. B. desto mehr verabscheut wird, je feiner die Sitten ausgebildet werden.

Wenn diese der Heroenzeit derjenigen Völker, von denen eine Kunde aus derselben erhalten worden ist, beigelegten ethischen Ansichten sich nicht auch bei solchen fänden, bei denen wenig oder keine Spuren von Religion vorhanden sind, wie bei den Osseten und anderen Völkern des Caucasus, dann würde ich auch dem religiösen Glauben einen großen Einfluß auf dieselben zuschreiben; denn dieser war allerdings ein lebendigerer und keineswegs von ethischem Gehalt entblößter, sondern bei der poetischen Vorstellung von persönlichem und unmittelbarem Walten der Götter auf Erden mitten unter den Menschen, deren Gestalt sie oft annahmen, fehlte auch der Begriff der Reinheit nicht, in deren Schmuck vor den Göttern zu erscheinen nöthig wäre; allein die Menschen haben ja diese Wesen erst nach ihrem Bilde geformt und ihnen den Sinn verliehen, der sie selbst beseelt, und stets ist das Leben selbst mehr der eigentliche Erzeuger und Träger der Sitte gewesen, als es je Glauben und Lehre war, wenn gleich ich nicht leugne, daß von den religiösen Vorstellungen unter Einfluß der Priester, geheiligten Institute und Personen eine Rückwirkung stattfindet, wodurch der Brauch gleichsam zum Gesetz erhoben wird.

Noch deutlicher läßt sich der Sinn der Zeiten, deren Criminalität und Strafrecht der Gegenstand dieser Untersuchung ist, in der Verabscheuung und schweren Lebensstrafe erkennen, welche den Dieb traf. Zwar ist aus den

ältesten Zeiten kein besonderer Fall bekannt, Tacitus erwähnt des Diebstahls gar nicht, allein aus der Verachtung, in welcher dieses Verbrechen noch in späteren Zeiten stand, dürfen wir folgern, daß diese wie die darauf gesetzte Strafe in dem frühesten Alterthum mindestens gleich gewesen sei, und dies um so mehr, als in demselben die Eigenthumsverhältnisse [1]) einfacher und mehr in den Schutz der allgemeinen Redlichkeit als der Gesetze gestellt waren. Wir nehmen daher an, daß Diebstahl mit dem Tode bestraft sei, theils weil er als feige Schandthat den Mann entehrte, theils weil er das öffentliche Vertrauen untergrub, worauf die damalige Gesellschaft bei gänzlichem Mangel aller verhütenden Polizeigewalt gebaut war. Besonders scheint Vieh-, namentlich Pferde- und Rindvieh- wie auch Getreidediebstahl verrufen und verpönt gewesen zu sein. Pferdediebe wurden wohl an einen Pfosten gebunden und gesteinigt oder ihnen spitze Pfähle in den Leib geworfen: hiervon will der heilige Ludgerus

---

1) Nach der Darstellung des Jul. Cäsar Gall. Kr. VI, 22. von denselben kann schon wegen der Gemeinschaftlichkeit des Besitzes, die sich jedoch nur auf den Grundbesitz bezieht (fahrbare Habe galt stets als Eigenthum), der Diebstahl nur selten vorgekommen oder kaum gekannt gewesen sein. Auch sind ja in jenem Zustande die Bedürfnisse einfach (major pars victus in lacte, caseo, carne und Bier cansistit) die Lebensmittel, bei reichlichem Viehstand und bei Freiheit zu fischen und zu jagen, für Jedermann in Ueberfluß vorhanden, werden gern mitgetheilt und sind bei dem gastlichen Sinn (hospitibus omnium domus patent victusque communicatur. J. Caes. a. a. O. 23) so gut wie gemeinschaftlich. Vergl. mit Caes. VI, 23. Tacit. Germ. 26.

wenigstens ein Beispiel in Niedersachsen gesehen haben [1]). Doch scheint mir nothwendig, hierbei zu bemerken, daß der so Gestrafte wahrscheinlich kein Freier war und dergleichen Strafen bei Dieben, die auf der That ertappt wurden, durch fürstliche Willkühr oder die Roheit des Hofgesindes verfügt und auf der Stelle vollzogen werden konnten, ohne daß gerichtlicher Brauch sie autorisirt hatte. Gewöhnlich wurde nach den späteren Gesetzen der Dieb gehängt [2]), und zwar der Nachtdieb, während der Tagdieb den weniger schimpflichen Tod durch das Schwert erlitt [3]). Ein König Frode von Norwegen soll die Strafe des Galgens für Diebe noch dadurch gesteigert haben, daß er neben den Verbrecher einen lebendigen Wolf zur größeren Qual und Schmach für jenen aufhängen ließ [4]). Immer mag jedoch diese Strafe des Galgens bei Freien eben so selten angewandt, wie das genannte Verbrechen wenig von ihnen begangen und in den vorkommenden

---

1) Vita Ludgeri I, 26, ed. Brower. Die Stelle wird bei Grim angeführt. D. Rechtsalt. 691.

2) Qui furabitur per collum suspendatur et, si sit mulier, in igne comburatur. — Den Dieb soll man henken und die Hur' ertränken, Eisenh. p. 459. s. Grim D. Rechtsalt. p. 687. Bei Lys. g. Agorat. p. 113 ed. Bremi stirbt ein Spitzbube λωποδύτης durch Keulenschlag (ἀποτυμπανίσαι). S. über Diebstahl noch Lys. g. Philocr. 247 Tauchn. A. Demst. g. Timocr. 733. Aeschin. g. Tim. 113.

3) Sachsensp. 2, 28.

4) Furem in furcam agi jussit, tum praeterea lupum vivum juxta eum alligari, qui cadaver varie dilaceraret. Torfaeus histor. norv. I, 355. Suhm nord. Fabelz. 2, 181. Grim, D. Rechtsalt. p. 686 .

Fällen mehr an Sclaven zu denken sein. Wenn Ludwig der Fromme auf den Raub [1]) den Strang setzte [2]), so ist hiermit wohl gemeine Strauchdieberei und Wegelagerei gemeint, da früher wenigstens Raub, nicht an Wehrlosen verübt und mit offenem Kampf Mann gegen Mann verbunden, keineswegs für ehrlos galt und die Beute der billige Preis des Siegers wurde [3]), eine Ansicht, die sich in ihrer Ausartung noch lange Zeit hindurch in dem Leben der germanischen Völker erhalten hat, so daß Könige, wie Rudolph I., mit aller Strenge zum Schutz des ewig gestörten Landfriedens einschreiten und Edle den Bruch desselben, wie gemeine Diebe, am Strange büßen mußten.

Lebensstrafen für andere Verbrechen, wie Nothzucht und Kindesmord, ließen sich nur durch Rückdeutung aus

---

1) Scâhroub von scâh (praeda), scâhhari, Schächer, Räuber, Fries. scâcrâf.

2) Kaiserchronik cod. pal. 361, 92b er gebot gotes vride, nach dem scahroube erteilte man die Wide nach dem Morde daz rat, ganz vride do wart, Grim, D. Rechtsalt. 689.

3) Bestimmt darüber Caesar Gall. Kr. VI, 23. Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cujusque civitatis fiunt; atque ea juventutis exercendae ac desidiae minuendae caussa fieri praedicant. Im Gau herrschte Friede; doch hob Fehde den Zustand der Befriedung für Eigenthum und für Personen auf, und der Sieger durfte den erlegten Feind berauben spolia detrahere, althochd. hréoraup, walaraup, heriraup, mittelh. réroup. Das bairische Gesetz 18, 3 setzte Buße auf Wegnahme der Walaraupa. Wichtig ist Grim's (a. a. O. p. 635) Erklärung des Wortes raup, reâf durch vestis, französisch robe, wodurch die Verwandtschaft mit rapere, rapina aufgehoben und die Natur dieser Räubereien ursprünglich auf das spolia detrahere beschränkt würde.

späteren christlichen Zeiten auf die heidnischen abnehmen; es scheint aber das eine wie das andere wegen der hohen Sittlichkeit, die man wohl schwerlich in Zweifel ziehen kann, und der Kindesmord schon wegen der freistehenden Kindaussetzung, in denselben nicht vorgekommen zu sein. Bei dem Mangel künstlicher Bildung litten die einfachen Menschen weder an den künstlichen Bedürfnissen, noch an den unerlaubten Gelüsten moderner Verfeinerung. Von der hohen Sittlichkeit braucht man kein anderes Zeugniß, als das Nibelungenlied, welches das deutsche Leben, wenn auch nicht in eben so glänzenden, doch eben so treuen Farben abspiegelt, wie Ilias und Odyssee das griechische; will man ein besonderes, so findet man es in der Erzählung des Paulus Diaconus [1]) von Autharis

---

1) **Gest. Long. III, 30.** Zwar scheint P. D. Manchem romanhaft, allein von solchen werden, wenn auch nicht die Geschichte, doch die Sitten am besten dargestellt und seine Erzählung wird ja durch die hohen Bußen bestätigt, welche die Schwäche der Weiber gegen ungebührliches Betragen der Männer in Schutz nahmen: **si homo ingenuus feminae ingenuae digitum aut manum strinxerit** (anrührt) **XV sol. culpabilis judicetur.** S. **l. sal. 23, rip. 39, bajuv. 7, 3. 4. 5., Fris. 22. 88. 89. Gutalag. p. 47. 48.** Man nimmt das **stringere** auch für „streicheln," es scheint indeß nur „betasten" zu sein; dies ergibt sich aus der Erwähnung der Brust **si quis etc. — ingenuae mamillam strinxerit.** Die Buße stieg vom Finger bis zur Brust gleichsam stufenförmig nach dem Grade der damit verbundenen Unanständigkeit empor: **15** Sol. für den Finger, **30** für den Unter-, **35** für den Ober-Arm, **45** für die Brust. Ersteres war der Preis eines Ochsen, das vorletzte eines Sclaven und das letzte eines zinsbaren Römers. Mehr als dieses Alles beweist jedoch der Umstand, daß in den älteren Zeiteu die Wiederverheirathung einer Witwe unerhört war, **Tacit. Germ. 19.** und auch in späteren noch gemißbilligt wurde.

und Theudelinde. Bei Ueberreichung des Bechers berührte der longobardische Fürst ihre Hand verstohlen mit dem Finger; schamroth erzählte es die bairische Fürstentochter ihrer Amme, die ihr erwiderte: „er würde das nicht gewagt haben, wenn er es nicht selbst wäre, der um dich würbe." Geschah aber Gewalt am Weibe, dann war dem Sinn und Brauche der Zeit gemäß die Rache der Verwandten schnell, sicher und furchtbar, und den Ehrenräuber traf die Strafe, die der heil. Emmeran erlitt, der als er des baierischen Herzogs Theodo Tochter Uta verführt hatte und Regensburg heimlich verließ, verfolgt, eingeholt und von dem Bruder der Geschändeten niedergehauen wurde. Bei Ehebruch war es nicht anders und hier wie bei jenen Vergehen Alles der Willkühr des Gekränkten anheimgestellt[1]); doch geschieht in der Odyssee schon einer Buße Erwähnung[2]), wodurch der Ehebrecher Haut und Leben löste. Zwar finden wir in deutschen Rechtsbüchern auf den Ehebruch Todesstrafe für beide

---

1) Tacit. Germ. 19. Paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa. Accisis crinibus, nudatam, coram propinquis expellit domo maritus, ac per omnem vicum verbere agit. Publicatae enim pudicitiae nulla venia. Vergl. Rolevinck. b. Leibnitz. R. Br. tom. III. Sachsensp. II, 13.

2) Od. VIII, 333. τὸ καὶ μοιχάγρι' ὀφέλλει, es ist freilich vom Ares und der Aphrodite die Rede, allein die Sache war doch gewiß auf Erden vorhanden und die ganze Geschichte deutet auf eine etwas freiere Ansicht der Griechen.

Theile gesetzt, so im westgothischen Gesetz [1]) und die väterliche Gewalt gestattete dem Ehemanne allerdings, die Frau zu züchtigen, so viel er wollte [2]) und selbst zu tödten, aber den Tod durch Feuer erlitten für das Verbrechen des Ehebruchs die Schuldigen gewiß nur, wenn eine freie Frau sich mit einem Knecht eingelassen hatte, wodurch die Kränkung des Mannes empörender wurde. In den meisten übrigen Fällen war das Verfahren wahrscheinlich, wie Tacitus es schildert, und wie es sich noch später bei den Sachsen findet: die Frau wurde in bloßem Untergewand (nudata) vom Hof gejagt, oft mit Hunden gehetzt, oder wie bei den Pisidiern in Klein-Asien auf einem Esel, wahrscheinlich rücklings und den Schwanz in der Hand, durch den Ort geführt [3]). Von einer solchen Ehrenstrafe der Frau haben sich auch in Deutschland und England noch die meisten Spuren bis in spätere Zeiten erhalten, namentlich die Sitte, ein gefallenes Weib in gekürztem Gewande dem öffentlichen Hohn preis zu

---

1) III, 2, 2. Adulter et adultera ante judicem publice fustigentur et ignibus concrementur u. III, 4, 4: Si adulteram cum adultera maritus vel sponsus occiderit, pro homicida non teneatur.

2) Nibel. 837. Daz hat mich sît gerouwen, sprach daz edel wîp.
ouch hat er so zerblouwen dareumbe mînen lîp.

3) **Nicol. Damasc.** v. den Sitt. d. Vlk. *Πισίδαι.* — *ἐὰν δὲ μοιχὸς ἁλῷ, περιάγεται τὴν πόλιν ἐπὶ ὄνου μετὰ τῆς γυναικὸς, ἐπὶ ἡμέρας τακτάς.* Davon *ὀνοβάτις.* das Verfahren in Kyme beschreibt Plutr. Gr. Fr. II, von den Lepreaten Heracl. Pont. XIV, von Gortyna auf Kreta Anl. B. G. XII, 12, von Charondas Gesetz Diodr. XII, 12. vergl. Plutr. v. d. Neug.

geben [1]). Dagegen dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß unnatürliche Wollust, wo sie vorkam, mit dem Tode bestraft wurde. Tacitus [2]) sagt dies ausdrücklich, und Ertränkung oder Verbrennung mag in solchen Fällen gleich üblich gewesen sein, um den Schuldigen gleichsam spurlos aus der Gesellschaft zu vertilgen [3]). Dasselbe gilt auch von dem Eltern- oder Verwandtenmorde. Bekanntlich verordneten die römischen Gesetze den, der sich desselben schuldig gemacht hatte, lebendig in einen Sack einzunähen und so zu ertränken, um nach Cicero [4]) einen solchen Menschen durch Entziehung von Luft, Wasser, Erde und Sonnenlicht plötzlich aus der Welt zu tilgen. Fast ganz so wie Cicero spricht das schwäbische Landrecht; doch je ähnlicher, desto weniger läßt römischer Einfluß sich verkennen; von einer früheren Anwendung dieser Strafe als im Mittelalter, kommt keine Spur vor [5]):

---

1) Grim d. R. 711 u. 12. führt mehre Beispiele an.

2) Germ. 12.

3) Der Scharfrichter soll den der Vermischung mit Thieren Ueberführten an ein Stud schlahen, in und ummuren und sin fleisch und Blut zu Aschen und Pulver brennen. Glutzblotzheim p. 457. bei Grim a. a. O. 699 u. 700.

4) Pro Roscio 25. — — o singularem sapientiam! nonne videntur hunc hominem ex rerum natura sustulisse et eripuisse, cui repente coelum, solem, aquam terramque ademerint. XII tab. 7, 15, Digest. XLIII, 9, 9 (Modestinus L. XII. pandect), wo noch ein Hund, Hahn, eine Schlange und ein Affe zu dem Verbrecher gethan wird, wie auch Instit. IV, 18, 6.

5) In der deutschen Heimath zur Zeit des Heidenthums kam gewiß das Verbrechen des parricidium's nicht vor: bekannt ist ja, daß

der König Theodat ließ Chlodwig's Schwester, welche ihre Mutter ermordet hatte, in einer heißen Badstube ersticken [1]). Die alten Königshäuser, wie das des Atreus, der Tarquinier und Merowinger, sind voll von unnatürlicher Blutschuld, Orestes erscheint in Folge des Muttermordes bei Euripides vor der Volksgemeinde in Argos, bei Aeschylos vor dem Areiopagos, allein hier ist sichtbar Dichtung thätig und die auf den Burgen der Könige begangenen Gräuel bestrafte entweder persönliche Rache oder göttliche Nemesis, deren Walten die griechische Tragoedie darstellt.

Blicken wir nun zurück auf das hier über die einzelnen todeswürdigen Verbrechen Gesagte und fassen wir die Fälle zusammen, wo Lebensstrafen angewendet wurden, so scheinen diese sich allein auf öffentliche Vergehen zu beziehen. Die öffentlichen Vergehen sind entweder politische oder sittliche, jene den Staat materiell durch böse gegen die Gesammtheit oder gegen einzelne integrirende Theile derselben und deren Freiheit und Verfassung gerichtete Anschläge bedrohend, diese ethisch durch Verunreinigung der Sitten und Zerstörung der moralischen

---

auch Solon dasselbe für unmöglich hielt und keine Bestimmung darüber traf. Im Salischen und Ripuarischen Gesetz wird desselben noch nicht gedacht; erst im Allemannischen, und dieses verordnete Einziehung des Vermögens und kirchliche Büßungen. Poenitentiam secundum Canones tit. XL.

1) Gregor. Tur. III, 31.

Grundlage, worauf das Gemeinwesen beruhete, und ebensowohl unnatürliche Verbrechen wie unnatürliche Laster umfassend. Ich habe auch diese zu den öffentlichen Vergehen gerechnet, weil die Zeit, welche ich vor Augen habe, sie so betrachtete, und wegen ihrer Bedeutung für das Gemeinwesen auch so bestrafte. Ob alle vorgekommen sind, wie der Elternmord[1]), läßt sich nicht mehr ermitteln, von anderen, namentlich den öffentlichen Vergehen politischer Natur, ist es unbezweifelt, daß der Tod für sie angedroht und wirklich zugefügt wurde. Doch bedürfen einzelne derselben noch einiger näheren Bemerkungen, um nicht Mißdeutungen in einem Pnncte zu veranlassen, wo dieselben grade am gefährlichsten werden. Die Verbrechen gegen den Staat geschehen entweder durch Begehung oder Unterlassung. Zwar ist dies mit allem Unrecht der Fall, indem der Fehlende entweder thut, was er nicht sollte, oder unterläßt, was er thun sollte, allein die Unterlassungssünden treten nirgends stärker hervor als in den öffentlichen Verhältnissen, weil der Staat jede Leistung als eine Schuld in Anspruch nimmt und nehmen muß, deren Nichtabtragung nicht bloß Versäumung einer Pflicht ist, sondern positive Missethat. Hierzu gehört die Feigheit, zwar nur Unterlassung dessen, was man persönlich für die Vertheidigung des Vaterlandes zu thun berufen

---

1) In Athen nach Solon, zu schließen aus Pollux VIII, 17 und aus Plato's Ges. 869b u. flgd. und 873a u. flgd. In Rom war L. Ostius der erste Vatermr., nach d. 2ten Pun. Kr. Plutr. Romul. 22.

ist, aber durch Umstände oft zur directen Uebelthat gesteigert, und in kriegerischen Staaten den schwersten Verbrechen stets gleich gestellt. In Rom mag deshalb dieses Verbrechen mit dem Tode bestraft [1]) sein, wahrscheinlich muß aber, indem bald Tod bald Ehrlosigkeit als Strafe desselben genannt wird [2]), zwischen dem, was dem Ausreißer vor dem Kriegsgericht im Felde und dem, was ihm nach seiner Rückkehr in der Heimath zu Theil ward, unterschieden werden. Dies war indeß nicht der Tod, sondern Ehrlosigkeit, aber eine Ehrlosigkeit so furchtbar, daß die Verzweiflung zum Tode trieb, und nicht bloß der Schuldige wurde ausgestoßen aus der Genossenschaft der Mitbürger und ihrem Frieden und „ehrlos und rechtlos gekündet," sondern seine ganze Sippe [3]) vielleicht nicht sowohl aus roher Gefühllosigkeit und Härte, wie man gewöhnlich von dem auf das ganze Geschlecht ausgedehnten Fluche urtheilt, als vielmehr nach dem Grundsatze, daß

---

1) Dig. XLIX, 16, 6. Qui in acie prior fugam fecit spectantibus militibus, propter exemplum capite puniendus est.

2) Tac. Germ. nennt c. XII. den Tod, c. XIV und VI. Ehrlosigkeit, freilich lassen sich in dem Allen verschiedene Grade annehmen, indem z. B. der ignavus und imbellis (c. 12) Andere waren als der qui superstes principi suo ex acie recesserat (c. 14). Von Sparta s. Herd. VII, 231. Plutr. Agesil. 30. Xenph. St. d. L. IX, 4, und Thuc. V, 34.

3) Víg lâf, im Beovulf 214. — — londribtes môt daere maegburge monna aeghvyle îdel hveorfan! u. s. w. b. Grim. Die Formeln, ergreifend und in hochpoetischem Styl gehalten, finden sich bei Grim Deut. Rechtsalt. p. 40, 41, 42 und p. 731 und 32 mit Stellen aus mittelalterlichen Dichtern und aus Glossarien.

die Familie stets den Einzelnen vertritt, dieser immer nur in Beziehung zu derselben gedacht werden kann, so wie vielleicht auch nach der Ueberzeugung, daß so heillose Gebrechen, wie Feigheit u. dgl. nie von einem einzelnen Mitgliede einer Familie allein besessen, sondern ererbt zu sein und fortgepflanzt zu werden pflegen.

Die übrigen öffentlichen Vergehen, directe Handlungen gegen das gemeine Wesen, auf welche bei den Deutschen der Tod stand, werden von Tacitus bestimmt genannt; es sind Verrath und Einverständniß mit den Feinden. Ob aber auch der Hochverrath als Anschlag auf das Leben des Fürsten? Das baierische Gesetz nennt drei, keine Buße zulassende, Capitalverbrechen: 1) Anschlag gegen das Leben des Fürsten, 2) Ueberlieferung des Landes, 3) Ueberlieferung einer Stadt in die Gewalt des Feindes. Unstreitig war für diese und ähnliche hochverrätherische Handlungen der Tod wirklich gesetzt: wurde er aber auch immer vollzogen? Blieb nicht vielleicht Vieles in die Entscheidung der Könige, der Priester und hohen Beamten gestellt? Und wiederum mochte nicht Willkühr geübt werden, wenn Uebereinstimmung mit den Priestern vorhanden war, von deren Veto gewiß Vieles abhing? Doch dies gehört zur Rechtsverfassung, zur Natur und Form der Rechtspflege und wir haben hier, streng genommen, nur nach den geltenden Satzungen und positiven Bestimmungen des Rechts zu fragen. Konnte der König den Tod wegen Widerspenstigkeit gegen seine Befehle verhängen? Die griechischen Könige sehen wir

Todesstrafen aus eigner Machtvollkommenheit verfügen [1]: Palamedes wurde vor Troja auf Agamemnons Befehl gesteinigt [2], aber allgemein ward er als ein Opfer der Intrigue der Fürsten dargestellt. Die Volksgemeinde oder, da dort Kriegszustand war, die Schaar der gerüsteten Mannen mußte freilich in solchen Fällen versammelt werden, allein wie leicht war es, durch falsche Beschuldigungen ihren Unwillen gegen den rege zu machen, den man vernichten wollte! Uebertretung eines von dem Könige, in seiner Eigenschaft als oberste Staatsgewalt, erlassenen Gebotes vermag derselbe nach griechischen Begriffen mit dem Tode zu bestrafen: so verdammt Kreon die Antigone zur Einmauerung, weil sie sein Verbot nicht geachtet und ihren den Hunden und Vögeln zum Fraß hingeworfenen Bruder begraben hatte. In dem ersteren Falle muß man jedoch nicht außer Acht lassen, daß Kriegszustand war, in dem letzteren, daß freie Dichtung vorliegt. Die griechischen Tragiker vermochten sich das heroische Fürstenthum nicht mehr rein vorzustellen, sondern verknüpften mit ihm stets den Begriff der Tyrannis, weil sie diese allein kannten. Eine so unumschränkte Gewalt über Leben und Tod besaßen aber die Könige gewiß nicht in jenen Zeiten, weder in Griechenland, noch Rom, noch bei den Deutschen. Tullus Hostilius wagt nicht in einer bei ihm anhängig gemachten Mordklage zu entscheiden, sondern

---

1) S. oben.

2) Schol. zu Euripid. Orist. 432. λευσίμῳ χερὶ 865.

beruft die Versammlung [1]), welche, nach Untersuchung der Sache, durch die Duumvirn ihr „nicht schuldig" ausspricht. Allerdings finden wir Hinrichtungen, bei deutschen Völkern und auf das Geheiß deutscher Könige vollzogen, vielfach erwähnt und von einzelnen Missionarien, wie z. B. vom heil. Eligius und heil. Ludgerus erzählt [2]), daß sie sich die Leichen der Erhängten oder durchs Rad Hingerichteten von den Fürsten zum Begräbniß ausbaten, allein theils sind diese Beispiele aus einer Zeit, wo über dem Kampfe der neuen Religion mit der alten, der neuen Einrichtungen mit denen der Väter, altgermanische Sitte und Sinnesart schon zu Grunde gegangen war, theils können sie wohl die Tyrannei und Härte einzelner Fürsten, nicht aber die stehende Rechtsgewohnheit beweisen, wie man aus den Grausamkeiten eines Phalari's nicht das peinliche Verfahren der Griechen abnehmen darf. Vor der Wanderung und vor der

---

1) Liv. I, 26.

2) Andoenus im L. des heil. Eligius: hoc apud regem obtinuerat, ut omnia humana corpora, quae vel regis severitate vel judicum censura perimebantur sive per civitates sive per villas, licentiam haberet et de bargis et ex rotis et de laqueis sepelire. — Der Gothenkönig Totila ließ einem Bischof a vertice ad calcaneum corrigiam tollere et tunc caput ejus amputare. dial. Gregor. magni 3, 13. Andere und noch grausamere Strafen werden erwähnt; viele davon mögen in den wilden Zeiten der Völkerwanderung, wo das Band der Staaten wie der Sitte zerrissrn wurde, vorgekommen sein, Vieles mag hierin der Einfluß des römischen Rechts nicht weniger als der des römischen Lebens umgestaltet haben, wie das Peinigen der Sclaven nach Salischem Gesetz, Vieles mag auch bloße Rechtssage und nie zur Ausführung gekommen sein.

Bekanntschaft mit dem römischen Recht dürfen wir überhaupt dem Begriff einer Straftheorie und eines im Namen des Staats gehandhabten Strafrechts nur sehr eingeschränkten Raum geben. Dasselbe gilt von den Griechen, bevor sie gewandert und mit der Gründung neuer Staaten alle Verhältnisse umgewandelt waren. In allen den Fällen, wo der Tod über den Schuldigen verhängt wurde, scheint man von der Idee der Sühne und Reinigung ausgegangen zu sein und dem Staate so wenig das Recht einer im Namen der Gesammtheit zu übenden Strafgewalt zuerkannt zu haben, daß man durch die Tödtung des Verbrechers vielmehr den Staat auf's Neue zu verunreinigen und Blutschuld auf denselben zu laden fürchtete. Darum vergoß man nicht das Blnt der Verurtheilten, sondern man verbarg sie gleichsam aus der Gesellschaft, und verbrannte und versäufte sie, oder mauerte sie ein, wie Rom die Vestalinnen [1]), oder wie Kreon die Antigone, und suchte sich von jedweder Blutschuld dadurch frei zu halten, daß man den auf diese Weise zum Hungertode Verurtheilten einige Nahrung mitgab [2]). Wiederum deutet jedoch die so früh und allgemein gefundene Strafe des Hängens, welche bei den Deutschen Verräther und Ueberläufer traf, darauf hin,

1) Plut. Numa 10.

2) Merkwürdig ist in dieser Hinsicht Soph. Antig. 767. *Φορβῆς τοσοῦτον, ὡς ἄγος μόνον, προθείς, ὅπως μίασμα πᾶσ' ὑπεκφύγῃ πόλις.*

daß man wohl daran dachte, für Andere ein warnendes Beispiel aufzustellen, und in der That war es natürlich, früh einen solchen Nebenzweck mit der Opferung eines Schuldigen zu verbinden.

Noch weniger als bei den öffentlichen Vergehen legte der Staat sich bei allen übrigen eine Strafgewalt bei. Es sind dies die Vergehen Einzelner gegen Einzelne, die nicht unmittelbar, sondern nur insofern als sie den Zustand der Befriedung stören, in welchem Personen und Eigenthum sich befinden, das Gemeinwesen angreifen. Es ist weiter oben bemerkt worden, daß der älteste Grundsatz, oder vielmehr das ursprüngliche Gefühl, nach welchem die von nur losen Banden politischer Genossenschaft umschlossenen Menschen bei vorfallenden Beleidigungen verfuhren, das der Rache war. Bei vollkommener Gestaltung des politischen Zusammenlebens und größerer Ausbildung des Gesellschaftsbegriffs mußte die Unvereinbarkeit eines so individuellen Triebes, der die Grundbedingung des Zusammenbestehens, den Frieden, geradezu aufhob, mit diesem bald erkannt und darauf Bedacht genommen werden, ihm Schranken zu setzen und die unentbehrliche Grundlage politischer Genossenschaft, den inneren Frieden, zu sichern. Es kam daher auf ein Mittel an, denselben, so oft er gestört war, wieder herzustellen und, ohne dem gefährlichen Triebe nach Rache in der Brust des Beleidigten freien Ausbruch zu gestatten, aber auch ohne angemaßten Zwang von Seiten des Gemeinwesens gegen den Einzelnen und ohne Beschränkung

von dessen Freiheit, mit Sicherheit in den normalen Zustand zurückzukehren. — Diese Aufgabe, nach einmal geschehenem Friedensbruch den aus der Selbsthülfe des Einzelnen entstehenden nachtheiligen Folgen vorzubeugen, suchte man aber nicht durch Tödtung des Thäters zu erreichen, das wäre ja ein neuer Friedensbruch gewesen und der Staat hätte selbst gethan, was er zu verhüten sich berufen glaubte, sondern dadurch, daß man eine Vermittlung zwischen Beleidigten und Beleidiger und so die Beilegung (Composition) alles weiteren Haders zu bewirken strebte. So trat Genugthuung oder Buße nach dem Grundsatze, daß das Geschadete ersetzt, der Frevel wieder gut gemacht, nicht aber der Bruch erweitert oder wie es bei der Hinrichtung ist, die Rache vom Staate im Namen des Einzelnen genommen werden müßte, an die Stelle der Selbsthülfe. Das Princip, nach welchem die Rache handelt, ist das der Wiedergeltung: mit demselben Maße, womit gemessen ist, will sie wieder messen [1]), oder

---

1) Hom. Od. I, 379.

Αἴ κε ποθε Ζεὺς δῷσι παλίντιτα ἔργα γενέσθαι
νήποινοί κεν ἔπειτα δόμων ἔντοσθεν ὄλοισθε.

XVII, 51: ἄντιτα ἔργα u. Il. XXIV, 212.

Τοῦ ἐγὼ μέσον ἧπαρ ἔχοιμι
ἐσθέμεναι προσφῦσα· τότ' ἄντιτα ἔργα γένοιτο —
παιδὸς ἐμοῦ!

sind ganz der natürliche Ausdruck dieses Gefühls; vergl. noch Hesiod. Werk. u. T. v. 332. ἔργων ἀδίκων χαλεπὴ ἀμοιβή. Pausan. II, 18, 2 u. Aristotel. Nicomach. Eth. V, 8 Brl. A. Wiedervergeltung ist demnach erster und ursprünglicher Grundsatz, nach welchem der M. bei

wo möglich mit einem noch größeren; nicht so die Buße: diese soll nur Ersatz leisten und auch diesen Ersatz nicht etwa als Strafe, sondern im Gegentheil als ein Mittel, die Strafe, wenn ich die von der Selbstrache geübte Wiedervergeltung so nennen darf, zu umgehen. An Strafe ist demnach bei ihr durchaus nicht zu denken und dieser Begriff [1]) muß gänzlich fern bleiben, da derselbe weder in ihrem Princip, welches Ausgleichung und Versöhnung ist, noch in ihrer Anwendung liegt, die sich auf eine freiwillige Uebereinkunft der Betheiligten gründet. Dieser ihrer Natur gemäß versieht der Staat auch bei Zuerkennung derselben kein Strafamt; ein solches ist ihm gänzlich fremd und er übt dabei weiter keine Gewalt aus, als daß er für Eintreibung derselben von dem, der sich zur Zahlung verpflichtet hat, sorgt, was ihm kraft seiner Vertretung des Einzelnen zusteht und obliegt.

Um den angegebenen Zweck zu erreichen, um den Einzelnen, da der Staat sich einmal ein Recht zu strafen und einen Menschen, der nicht ihn selbst angegriffen hatte, aus politischer Machtvollkommenheit zu tödten, nicht zuerkannte, zu der Annahme der Buße zu bewegen und durch billige Genugthuung die Eintracht unter den durch eine gewaltthätige Handlung Verfeindeten wieder herzu-

---

erlittenem Unrecht handelt und findet sich daher in den ältesten Gesetzen, den Mosaischen, den griechischen und römischen.

1) Wohl aber liegt er in dem, was der Beleidiger außer der dem Verletzten schuldigen Buße an den Fiscus zahlen muß, pars multae regi vel civitati T. Ger. c. 12.

stellen, gewährte er, gemäß dem wahrhaft menschlichen Grundsatze der Versöhnung, dem Beleidiger gleichsam mehre Rechtsmittel, die theils seine Aussöhnung mit den Beleidigten erleichteren, theils den raschen Ausbruch ihres Zorns hindern sollten. Zunächst wurde ein Unterschied zwischen unfreiwilligem und freiwilligem Mord aufgestellt und namentlich Tödtung aus Nothwehr von Blutschuld frei gesprochen [1]). Sehr weise war es aber, daß, der Blut vergossen hatte, mochte es freiwillig oder unfreiwillig geschehen sein, das Land räumen mußte [2]). Die älteste Geschichte und Dichtung ist voll von hierher gehörenden Fällen und allenthalben begegnen wir Mordflüchtigen, die bald wegen freiwilligen [3]), bald wegen unfreiwilligen in

---

1) Eine solche Bestimmung legte die griechische Sage dem Rhadamanthys bei **Apollod. II, 4, 9** vom Herakles und Linos: *Οὗτος* (Linos) *ὑπὸ Ἡρακλέους τῇ κιθάρᾳ πληγεὶς ἀπέθανεν — Δίκην δὲ ἐπαγόντων τινῶν αὐτῷ φόνου, παρανέγνω νόμον Ῥαδαμάνθυος λέγοντος, ὃς ἂν ἀμύνηται τὸν χειρῶν ἀδίκων ἄρξαντα, ἀθῷον εἶναι καὶ οὕτως ἀπελύθη.*

2) S. das Gesetz bei **Demosthen.** gegen **Aristocrat.** p, 27 ed. **Tauchn.** Der des Mordes Beschuldigte durfte nach der ersten Rede ungehindert ins Exil gehen. Das ist noch ein Ueberrest alten Brauchs und beachtungswerth des Redners Bemerkung: *τί δήποτ' —— τοῦθ' οὕτως ἔχει; ὅτι οἱ ταῦτ' ἐξαρχῆς τὰ νόμιμα διαθέντες, οἵτινές ποτ' ἦσαν, εἴθ' ἥρωες, εἴτε θεοὶ, οὐκ ἐπέθεντο τοῖς ἀτυχήμασιν, ἀλλ' ἀνθρωπίνως ἐπεκούφισαν, εἰς ὅσον εἶχε καλῶς, τὰς συμφοράς.*

3) S. die furchtbare Erzählung **Odys. XIII**, 256 u. flgd. und **XIV**, 380. Meuchelmord, besonders Ueberfall aus einem Hinterhalt, war in jenen Zeiten sehr üblich; so tödtet ja der burgundische Degen Hagen den Siegfried auch. **Hesiod. scut. Hercul.** 80 — 85. Auf unfreiwilligen Todschlag beziehen sich **Il. XXIII**, 85 u. flgd. **XVI**,

der Heimath verübten Todschlags Schutz in der Fremde suchen: denn Gewaltthätigkeit war der Charakter jener Zeit. Durch diese Flucht oder Verbannung wurde dem Ausbruch der Fehde vorgebeugt: der Thäter erhielt Zeit zu bereuen, der Beleidigte seinen Zorn zu kühlen; beide wurden dadurch versöhnlicher gestimmt, bis sie, der Eine durch Zahlung, der Andere durch Annahme eines Bußgeldes, den Frieden unter einander wieder herstellten. Die Aussöhnung war aber wahrscheinlich mit Opfern verbunden, und die Opferthiere mußten von dem Gebannten gestellt [1]), oder wenn dieselben vielleicht von den Priestern herbeigeschafft wurden, ihr Betrag mit dem Bußgelde zugleich entrichtet werden. Der Aussöhnung mit dem Beleidigten mußte jedoch eine Sühne der Gottheit vorausgehen, der Mörder wurde als verunreinigt angesehen, Reinigungs- und Sühnopfer [2]) sollten gleichsam das auf

---

571, XXIV, 480. Bezeichnend für die Lage der Mordflüchtigen ist hier das *ὡς δ' ὅτ' ἂν ἄνδρ' ἄτη πυκινὴ λάβῃ, ὅςτ' ἐνὶ πάτρῃ φῶτα κατακτείνας, ἄλλων ἐξίκετο δῆμον.* Schutzflehende wurden doch im Allgemeinen gut aufgenommen; aber der Verlust des Vaterlandes war damals ein großes Unglück. Besonders wichtig ist Apollodor. II, 7, 6. Der Vater will dem Herakles, der unversehens seinen Sohn getödtet hat, vergeben, aber dieser die gesetzmäßige Verbannung leiden. *Ἀλλ ὁ μὲν πατὴρ τοῦ παιδὸς, ἀκουσίως γεγενημένου τοῦ συμβεβηκότος, συνεγνωμόνει. Ἡρακλῆς δὲ κατὰ τὸν νόμον τὴν φυγὴν ὑπομένειν ἤθελε καὶ διέγνω πρὸς Κήϋκα εἰς Τραχινα ἀπιέναι.*

1) Ich schließe dies aus den XII tab. 7, 13: Si quis hominem liberum dolo sciens morti duit paricida esto, si imprudens se dolo malo occidit, pro capite occisi et natis ejus in concione arietem subigito und ähnlichen Bestimmungen.

2) *Καθαρμοὶ χαιροκτόνοι.* Aeschyl. Eumen. 275.

ihm lastende Blut von ihm wegnehmen [1]), worauf der also Gereinigte sich durch Entrichtung des Bußgeldes in den verwirkten Frieden wieder einkaufte. Diese Buße bestand anfangs in Vieh [2]), später in Geld; wo sie geboten wurde, mag sie selten ausgeschlagen sein, und wenn auch hin und wieder das Gefühl des Schmerzes oder der Rache überwiegen und Manchen bestimmen mochte, ein Blutgeld für das Haupt, das ihm vielleicht das theuerste gewesen war, zu verschmähen, so war doch allgemeine und herrschende Ansicht, es sei besser [3]), dasselbe auch für die nächsten Verwandten, für Kinder und Geschwister, anzunehmen, als sich in unsichere Fehde einzulassen, oder nach der Flucht des Mörders vergeblich an seinem Grimm zu nagen, und bei der größern Roheit der Gefühle und der den Menschen beherrschenden Begierde, zu haben, mochte der Zorn des Vaters, Sohns oder

---

1) Herakles, nachdem er Iphitos, seinen Gast, erschlagen hat, begibt sich erst zu Neleus in Pylos, dann zu Deïphobos, um ihn vom Morde zu reinigen, verkauft sich nach der Reinigung in die Sclaverei und zahlt die Kaufsumme den Kindern des Iphitos als Buße. *Καὶ τὴν μὲν τιμὴν ὁ ἀποδόμενος τὸν Ἡρακλέα τοῖς Ἰφίτου παισὶν ἀπέδωκε.* Diodor. Sic. IV, 31. Vergl. über Reinigung und Sühne Herodot I, 35 u. flgd.

2) Tac. Germ. c. 12.

3) Sehr bezeichnend ist Hom. Il. IX, 632.

— καὶ μέν τίς τε κασιγνήτοιο φονῆος
ποινὴν ἢ οὗ παιδὸς ἐδέξατο τεθνηῶτος·
καί ῥ' ὁ μὲν ἐν δήμῳ μένει αὐτοῦ, πολλ' ἀποτίσας·
τοῦ δέ τ' ἐρητύεται κραδίη καὶ θυμὸς ἀγήνωρ,
ποινὴν δεξαμένου.

Bruders sich leicht am Anblick des blanken Metalls, des hohen Waizenhaufens oder des edlen Gespanns beruhigen; ja die Fehden mögen — denn so ist der Mensch, — mehr um des Bußgeldes willen, als um den Todten zu rächen, unternommen worden sein [1]). Wurde übrigens das Bußgeld gleich nach verübter That bezahlt, oder war, wenn es geboten wurde, der Beleidigte damit zufrieden, dann bedurfte es keiner Flucht, es erfolgte Aussöhnung, Sühne der Götter und Schmaus [2]) und der Friede war mit dem Friedenskuß wieder hergestellt.

---

1) Das μαχέσθαι εἱνεκὰ ποινῆς Il. III, 290 scheint auf alle Fehden angewendet werden zu können.

2) Das Trygdamâl. Grim D. Rechtsalt. p. 39 theilt aus der altnord. Grâgâs eine Aussöhnungsformel zwischen den Erben des Ermordeten und dem Mörder mit: Sie sollen theilen mit einander Messer und Braten und alle Dinge wie Freunde und nicht wie Feinde; wer das bricht, soll landflüchtig und vertrieben sein, so weit Menschen landflüchtig sein können, so weit Christen beten, Heiden opfern, so weit Feuer brennt und Erde grünt, Kind nach der Mutter schreit und Mutter Kind gebiert, Holz Feuer nährt, Schiff schreitet, Schild blinket, Sonne den Schnee schmelzt, Feder fliegt, Föhre wächst, Habicht fliegt den langen Frühlingstag und der Wind stehet unter beiden seinen Flügeln (der Wind wird nach nordischer Fabel von den Schwingen eines Adlers erzeugt), Himmel sich wölbt, Welt gebaut ist, Winde brausen, Wasser zur See strömt und die Männer Korn säen; ihm sollen versagt sein Kirchen und Gotteshäuser, guter Leute Gemeinschaft und jederlei Wohnung, die Hölle ausgenommen. Aber die Sühne soll bestehen für den gefriedeten Mörder und seine Erben u. s. w., so lange Erde und Menschen sind, und wo beide Theile sich treffen zu Wasser oder zu Land, zu Schiff oder zu Pferde 2c. sollen sie theilen mit einander Ruder und Schöpfe, Grund oder Diele und freundlich gegen einander sein wie Vater gegen Sohn und Sohn gegen Vater in allen Gelegenheiten.

Athen, wie es überhaupt Anspruch darauf machte, die Gesetzgeberin der Menschheit gewesen zu sein und ihr früh ein Muster politischer Ordnung aufgestellt zu haben [1]), eignete sich auch den Ruhm zu, der Blutrache zuerst Schranken gesetzt und Bestimmungen getroffen zu haben [2]), nach denen Mordklagen in Güte und nicht mit der Gewaltthat des persönlichen Fehderechts entschieden werden möchten. So ruhmredig auch die Athenienser waren, so scheinen sie doch, bei ihrer frühen politischen Einung, in diesem Puncte nicht mit Unrecht stolz zu sein, und sich in der That Anspruch auf die Dankbarkeit der Menschheit erworben zu haben. Ihr politischer Sinn bildete früh das Recht, der nämliche politische Sinn, auf gleich edlen Anlagen beruhend, that dasselbe bei den Germanen und jene im Süden, diese im Norden Europa's pflanzten Sinn für Ordnung und Frieden bald an die Stelle thierischer Wildheit, welche ringsum die Völker, manche bis auf unsere Tage, in den Gräueln der Blutrache erhielt. Durch ein vom Staate geübtes Schreckenssystem wurde aber dem Menschen der Segen des Friedens nicht gespendet, nein wahrlich nicht, und wenn Themis mit dem Schwerte abgebildet wird, so ist dies eine spätere Vorstellung, wo sie nicht mehr das befriedende Gottes=

---

1) S. Isocrat. panegyric. p. 57 ed. Tauchn.

2) Isocrat. a. a. O. *Οἱ γὰρ ἐν ἀρχῇ περὶ τῶν φονικῶν ἐγκαλέσαντες καὶ βουληθέντες μετὰ λόγου καὶ μὴ μετὰ βίας διαλύσασθαι τὰ πρὸς ἀλλήλους, ἐν τοῖς νόμοις τοῖς ἡμετέροις τὰς κρίσεις ἐποιήσαντο περὶ τούτων.*

recht, sondern nach dem Untergange der gemeinen Freiheit, nach der Vertilgung jener in den ältesten Zeiten so zahlreichen Classe freier Leute, die verbriefte und besiegelte Stadtjustiz engherziger Patricier oder mißtrauischer Tyrannen war, die gleich den Henker mit gezücktem Schwert und Marterzeug bei sich hatte. In den Zeiten der gemeinen Freiheit, welche wir gewöhnlich die heroischen nennen, kannte der Staat weder diese, noch übte er ein Strafrecht im Namen des Einzelnen, am wenigsten die Todesstrafe, sondern begnügte sich, dafür zu sorgen, daß die durch Blut entstandene Verunreinigung getilgt, die Schuld gesühnt und dem Verletzten zum Ersatz seines Schadens verholfen wurde, und eben so schön als wahr sagt daher ein tragischer Dichter:

„Gar trefflich ward dies von den Vätern eingesetzt,
„Daß aus der Leute Augen wich und nicht im Volk
„Sich zeigen durfte, wer die Hand mit Blut befleckt:
„Nicht wieder sterben sollt' er, sondern durch die Flucht
„Entsühnung suchen; denn des Blutes wäre sonst
„Ein Ende nie gewesen und der letzte Mord
„Hätt' immer frische Rach' und neuen Mord erzeugt.“ [1])

---

1) **Euripid. Orest. 505:**

Καλῶς ἔθεντο ταῦτα πατέρες οἱ πάλαι
εἰς ὀμμάτων μὲν ὄψιν οὐκ εἴων περᾷν
οὐδ' εἰς ἀπάντημ', ὅστις αἷμ' ἔχων κυρεῖ
φυγαῖσι δ' ὁσιοῦν, ἀνταποκτείνειν δὲ μή
ἀεὶ γὰρ εἷς ἔμελλ' ἐνέξεσθαι φόνῳ
τὸ λοίσθιον μίασμα λαμβάνων χεροῖν.

So war nun der Geist der ältesten Criminaljustiz. Bei der Darstellung desselben sind wir davon als Regel ausgegangen, daß Buße gezahlt wurde und dann nach erhaltenem Friedenskuß dem Verbrecher sein Landrecht unverkümmert blieb, oder war er schon geflohen, wieder ertheilt wurde. Wie aber, wenn keine Zahlung von Wergeld und Buße erfolgte? Es lassen sich hier vier Fälle denken.

Der erste ist der, daß der Schuldige nicht zahlen konnte; zweitens, er konnte es und wollte nicht; drittens, er selbst war fähig und bereit zu zahlen, aber der Beleidigte zeigte sich unversöhnlich und wollte keine Buße annehmen; viertens, der Schuldige wurde von Staatswegen gar nicht zur Buße gelassen.

Der letzte Fall, um mit diesem anzufangen, trat ein bei öffentlichen Vergehen, die wir aus dem Früheren kennen gelernt haben. Floh der Verbrecher, den öffentliche Ahndung traf, dann wurde sein Haus zerstört [1]), er selbst, wahrscheinlich von den Priestern [2]), vor allem

---

1) Auch in den griechischen Staaten kommt Niederreißen des Hauses häufig vor, am meisten bei Hochverräthern. Schol. Aristophan. Lysistr. 273 u. 313. Plutr. Leb. d. zehn Reden 9, 315. von Argos Diodr. XII, 78, von Sparta Thucyd. V, 63.

2) Ueber die der Asebie, welches Verbrechen mit dem Hochverrath auf gleicher Stufe stand, Schuldigen, wurde in Athen der Fluch von den Priestern ausgesprochen Lysias g. Andok. 252: *ἱέρειαι καὶ ἱερεῖς στάντες κατηράσαντο πρὸς ἑσπέραν καὶ φοινικίδας ἀνέσεισαν, κατὰ τὸ νόμιμον τὸ παλαιὸν καὶ ἀρχαῖον.* Bekannt ist der Fall des Alkibiades, worüber Cornel. Nepos.

Volke verflucht und geächtet, oder rechtlos und friedlos gekündet, während Ehrlosigkeit sein ganzes Geschlecht traf. Wald und Einöde sollte der Aufenthalt des Entfriedeten sein, wie ein Raubthier sollte er umherirren, wie ein Raubthier von Jedem erlegt werden, der ihn traf. Niemand durfte ihn speisen oder beherbergen, Niemand ihm helfen zu Wasser oder Land, und in= und außerhalb [1]) der Grenzen ihn Jedermann ungestraft erschlagen. War man seiner hingegen habhaft geworden, dann wurde er vor Gericht gebracht, und dieses Gericht war die Gemeinde [2]) des Volks, die Versammlung der Freien, die geboten und ungeboten an gewissen Tagen oder bei feierlichen Gelegenheiten zusammen kamen, um öffentliche Angelegenheiten zu entscheiden oder in Streitsachen zu erkennen. Denn die Theilnahme des Volks am Gericht [3]),

---

1) Jedoch machte das spätere attische Recht hier Einschränkungen und in wahrhaft humanem Sinn. S. die wichtigen Gesetze Demosth. g. Aristocr. p. 15 zu Gunsten von Mördern, wenn sie über die heimathliche Grenze nicht zurückkehren (*ἐὰν δέ τις τὸν ἀνδροφόνον κτείνῃ — — — ἀπεχόμενον ἀγορᾶς, ἐφορίας*, d. h. *τῶν ὁρίων τῆς χώρας, καὶ ἄθλων, καὶ ἱερῶν ἀμφικτυονικῶν, ὥσπερ τὸν Ἀθηναῖον κτείναντα, ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι;*) p. 18 für unfreiwillige Todtschläger (*τῶν ἐπ᾿ ἀκουσίῳ φόνῳ μεθεστηκότων*) und vergl. p. 19 u. 20 gegen die *κατιόντας ἀνδροφόνους ὅποι μη ἔξεστι*. Der Mordflüchtige wird hier meist im Lichte des Unglücklichen angesehen: er soll *ἐκ τῆς τῶν πεπονθότων μεταστὰς εἰς τὴν τῶν μηδὲν ἠδικημένων ἀδεῶς μετοικεῖν* oder *μετ᾿ ἀσφαλείας ζῆν*, wie die Erläuterungen des Redners hierüber lauten.

2) Concilium bei Tacitus.

3) Auch der freie Hellene hatte Theil an der Rechtspflege in den Zeiten des alten Königthums, s. Hom. Il. XVIII, 497. *Λαοὶ δ᾿ εἰν*

der Ausübung des Gesetzes, wie an der Erlassung desselben, war eine Hauptgarantie seiner Freiheit, und wenn hinwiederum auch der König an Allem Theil hatte, so durfte er doch nichts eigenmächtig, nichts für sich allein vollziehen. Eine solche Theilnahme am Oeffentlichen — man verzeihe mir eine Bemerkung, die sich mit Nothwendigkeit aus der Anschauung des Völkerlebens aufdringt — eine solche Handhabung seines Rechts erzeugt jenes edle Selbstgefühl und jenen männlichen Sinn, der von dem Bewußtsein unzertrennlich ist, daß man die Kraft und die Befugniß besitze, seine eigenen Angelegenheiten zu betreiben: es ist das erhebende Gefühl der Selbständigkeit und Selbstgenügsamkeit, welches nur Völker besitzen können, die sich selbst regieren, nicht aber jene, die von der Gewalt in steter Vormundschaft, und von einer anmaßenden Zunft in Unwissenheit gehalten werden.

Bei den Griechen wird als Gerichtsstätte, wenigstens für bürgerliche Streitigkeiten, gewöhnlich der Markt [1])

ἀγορῇ ἔσαν ἀθρόοι· ἔνθα δὲ νεῖκος ὠρώρει· δύο δ᾽ ἄνδρες ἐνείκεον εἵνεκα ποινῆς ἀνδρὸς ἀποφθιμένου· ὁ μὲν εὔχετο πάντ᾽ ἀποδοῦναι, δήμῳ πιφαύσκων· ὁ δ᾽ ἀναίνετο μηδὲν ἑλέσθαι u. flgd. Daher ist der Begriff der Oeffentlichkeit nie von der Rechtspflege getrennt und wird bei der Volksversammlung auch ans Gericht gedacht und beides zusammen erwähnt, wie Il. XI, 806: ἵνά σφ᾽ ἀγορή τε θέμις τε. Odys. IX, 112: τοῖσιν (den Cyclopen) δ᾽ οὔτ᾽ ἀγοραὶ βουληφόροι, οὔτε θέμιστες und Odys. XII, 439 u. 40: ἦμος δ᾽ ἐπὶ δόρπον ἀνὴρ ἀγορῆθεν ἀνέστη κρίνων νείκεα πολλὰ δικαζομένων αἰζηῶν.

1) Ἀγόρα, s. die vorhergehende Note.

genannt, aber für peinliche Gerichte war sie, wie bei den Deutschen wahrscheinlich auf Höhen (dem Malberg) unter Bäumen, deren heiliges Rauschen Ehrfurcht gebot, in stillen Hainen und stets unter freiem Himmel [1]). Das Ansehen des Areopagos als obersten Blutgerichts verliert sich in die fernsten Zeiten, wo es dem Auge des Forschers entschwindet, und wie, wenn auch die Heiligthümer von Dodona und Pytho alte Gerichtsstätten gewesen wären? Hier an der Quelle, aus der das Recht geschöpft wurde, mochte es auch am besten gefunden werden, und wenn man bedenkt, daß das Ordal, wie die ganze Gerichtsverhandlung unter priesterlicher Leitung stand, dann dürften leicht diese alten Orakel als mit dem Gerichtswesen nicht außer Beziehung stehend erscheinen [2]). Doch wie dem auch sei, stets war das Gericht unter freiem Himmel, Altäre standen umher, an denen das Blut der Opferthiere, nicht selten aber eines menschlichen Sühnopfers

---

1) S. Antiph. v. Erm. d. Her. 709.

2) Ich erinnere nur an die strenge Rüge, welche das Orakel in seinen Antworten gegen die Höchsten, gegen Fürsten und Herren ausspricht, die es zum Tode verurtheilt u. dgl., was an eine alte Strafgewalt erinnert. Ob der Amphictionenbund doch nicht vielleicht etwas mehr und etwas Anderes ist, als man gewöhnlich meint; ob hier am Heiligthume des Apollo nicht die Abgeordneten der ihn verehrenden Stämme zu einem Gericht zusammen kamen, vor welchem schwere Frevel und Nationalverbrechen gerichtet wurden? Wurde nicht später noch der Landesverräther Ephialtes von den Amphictionen gerichtet? Dies mag als eine anspruchlose Vermuthung hier stehen. Bei den nordischen Völkern werden die Nornen stets als Richterinnen dargestellt; sie sitzen auf dem Stuhl und üben alle Verrichtungen wie ein Richter.

floß, und dienen zum Beweise der religiösen Handlungen, welche mit der Rechtspflege verbunden waren [1]. Den Vorsitz führte, den Stab [2]) das Symbol des Rechtrichtens in der Hand, der König oder an seiner Stelle der Graf [3]), Richter war in öffentlichen Sachen das Volk, in Privatsachen dessen Erkorene (die Rachinburgi), eine freigewählte Jury, Inhaber aber, Bewahrer und Ausleger des Gesetzes waren die Priester, in deren Brust das

---

1) Il. XI, 807 u. 8:
ἷξε θέων Πάτροκλος, ἵνα σφ' ἀγορή τε θέμις τε
ἤην, τῇ δὴ καί σφι θεῶν ἐτετεύχατο βωμοί.

2) Auch die athenienſischen Heliasten führten später noch Stäbe. Der König als ποιμὴν λαῶν wie die Bischöfe als Seelenhirten führen einen Stab. S. über das Symbol Grim D. Rechtsalterth. p. 134, 135 u. 761 u. 62.

3) Homer nennt stets γέροντες z. B. in der schon angeführten merkwürdigen Stelle der Il. XVIII, 500:

Αμφω δ' ἱέσθην ἐπὶ ἵστορι πεῖραρ ἑλέσθαι
λαοὶ δ' ἀμφοτέροισιν ἐπήπυον, ἀμφὶς ἀρωγοί
κήρυκες δ' ἄρα λαὸν ἐρήτυον. οἱ δὲ γέροντες
εἵατ' ἐπὶ ξεστοῖσι λίθοις, ἱερῷ ἐνὶ κύκλῳ (das ist offenbar der Ring, der engere Kreis der Richtenden „zu Ding und Ring gehen Haltaus 1549").

Σκῆπτρα δὲ κηρύκων ἐν χέρσ' ἔχον ἠεροφώνων
τοῖσιν ἔπειτ' ἤϊσσον, ἀμοιβηδίς δε δίκαζον.
κεῖτο δ' ἄρ' ἐν μέσσοισι δύω χρυσοῖο τάλαντα
τῷ δόμεν, ὃς μετὰ τοῖσι δίκην ἰθύντατα εἴποι.

Aber auch die deutschen Grafen waren wahrscheinlich immer aus der Mitte des Adels, jedoch ursprünglich frei vom Volke erwählt, dann von den Königen ernannt, bis endlich die Würde erblich wurde. Tacit. Germ. Eliguntur in iisdem conciliis et principes qui jura per pagos vicosque reddunt.

Recht, wie nachher in Gesetzbüchern, aufgehoben wurde. Später traten an ihre Stelle die Sachibarone, bei Allemannen und Baiern der Judex (Asega bei den Friesen), der stets das Gesetzbuch bei sich haben mußte, natürlich weil nach dessen Abfassung die Verhältnisse wie die meisten Rechtsbestimmungen neu und die alten Gewohnheiten der heidnischen Zeit vergessen waren. Die Vollstreckung des Urtheils geschah durch die ganze Gemeinde: beim Spießen oder Pfählen und Steinigen mußte Jeder seinen Stein [1]) oder gespitzten Pfahl nach dem angebundenen Verbrecher werfen, aber auch bei der Hinrichtung durch den Strang Hand anlegen, damit Alle das Blut des Uebelthäters auf sich nähmen; in dem Dorfe Wiesenbrunn in Franken (Amts Kassel) mußten bis in die neueste Zeit hinein nach alter Gewohnheit bei der Aufknüpfung eines Diebes alle Einwohner an den Strick greifen [2]); ähnliches fand an anderen Orten Statt. Schon die Seltenheit der Todesstrafe macht es erklärlich, daß ursprünglich kein Scharfrichter vorhanden war. Bei Privatklagen wurde die Hinrichtung dem Kläger überlassen, wie wir gleich weiter unten sehen werden; erst später, bei einer strengeren Einrichtung des Gerichtswesens nach dem Muster des römischen, wurden Unfreie mit diesem Geschäft beauftragt, auf

---

1) Gregor. Tur. 3, 36: tunc caedentes eum pugnis, sputisque perungentes, vinctis post tergum manibus ad columnam lapidibus obruunt und 10, 10: vinctus ad stipitem lapidibus est obrutus.

2) Grim D. Rechtsalt. p. 885.

denen dann der Abscheu gegen ihren Beruf, wie die Verachtung ihres Standes zugleich lastete [1]).

In dem dritten Falle, wo der Gekränkte keine Buße nehmen wollte, trat Fehde ein und als ein wie großer Mißbrauch dies auch erscheint, so zeugt es doch wiederum von der Verzichtung des Staats auf eine eigentliche Strafgewalt, auf ein oberherrliches Eingreifen in die Sachen der Einzelnen, da es ihnen unverwehrt war, sich selbst Genugthuung zu nehmen, wie sie wollten und konnten, ohne daß sie durch diesen erlaubten Friedensbruch in ein Fredum verfielen oder dem Fiscus straffällig wurden.

Erst wenn er von dem Gekränkten dazu aufgerufen wurde, schritt der Staat ein, und dies geschah im zweiten und ersten Falle, wo der Beleidiger keine Buße leisten wollte [2]) oder konnte. Die Schwert- und Spillmage des Gemordeten, seine natürlichen Erben, welche ebenso Anspruch auf einen Theil des Wehrgeldes hatten, wie sie durch verwandtschaftliches Band und Erbschaftsrecht zur Rache verpflichtet waren, schwuren dann entweder über dem Grabe des Gemordeten [3]) nicht eher zu ruhen, bis

---

1) Auf Rhodus durfte der *δημόσιος* (s. v. a. *δήμιος*, *ἄγχων*, *ἄνδραγχος* u. a.) nicht in der Stadt wohnen.

2) **Müller** Sagabibl. I, 104.

3) So bei den Friesen: heredes et propinqui inimicitias homicidae suscipiebant et primo ultionis et inimicitiae testandae causa, cum defunctus sepeliretur, ad ipsum sepulchrum, praesentibus qui funus deduxerant, unus ex propinquis evaginato gladio ter

er gerächt wäre, oder sie erschienen, den Leichnam, später die bloße Hand, die auch von Wachs sein konnte, als „blickenden Schein" mit sich führend, alle zum Streit gerüstet, vor Gericht, und brachten, nachdem sie dreimal die Schwerter gezogen und ein dreimaliges Wehgeschrei ausgestoßen hatten, die Klage vor [1]). Erschien der Be-

---

tumulum feriebat, cum superindicto: „wraeck, wraeck" i. e. ultio, ultio! Siccama zur lex Frison. 2, 2. Von Athen s. Poll. 8, 65. 66.

1) Ein anschauliches Bild alter Rechtssitte gewährt die von Grim in d. D. Rechtsalt. p. 879 beigebrachte Formel ans dem Bacharacher Blutrecht, welche ihres alterthümlichen Charakters wegen hier stehen mag. Die Kläger — heißt es a. a. O. — wenn sie vor Gericht den Mord beschreien, ziehen das Schwert, nach dem ersten Schrei wird der Todte fürbas getragen, nach dem dritten Schrei thun sie die Schwerter wieder ein. Es heißt: „Sie sullent den Morder nennen bit Namen und schrien über den, der uns unsen Frůnd u Maig ermordet hat. Ferner: wanne der eine Dag u verzehin Nacht (die dem geladenen Mörder gesetzte Frist) kummet, so sullent die Kleger kummen mit Schilde u mit Kolben an Gerichte, als der Scheffen und Lantman wisent, daz ein Franke den anderen eins Schaichis (Raubes) und eins Mordes gichtig (eingeständig) sol machen. Der Fürsprecher des Klägers sagt unter Anderem Folgendes: alda wart er (der Mörder) ime fuorfluhtig, do was er ime nachvolginde uf des Schaiches Fuiße mit Wofingeschrei, mit Glockenklange, durch den důsteren Walt, als lange bis in die schwarze Nacht benam. Er enkunde in nie erfolgen in keinen Landen, da er sich Reichtis an ime kunde bekummen; sehe er nu denselben Man in unses Herren Gerichte, er wulde in ansprechen umb den Schaich und umb den Mort. Jehe er is ime, er neme es mit Urkunde nah des Landes Rechte, leukent er is ime, er wulde is im beherten mit sinen Libe uf sinen Lip, in sime einfaren Rocke, mit sime Roiden Schilde, mit sime eichn Kolben, mit sime wißem Vilze, mit sime ufgebunden Huote, mit alle deme daß man zu Kampe begeret, daz ein Franke den Anderen sal durch Reicht eins Schaichs und eins Mordes gichtig machen. Heischt er nach der Rede Urlaub vom Richter, so ge-

klagte und leugnete, dann erfolgte die gewöhnliche Beweisführung durch Kampf und Ordal, die wir nicht bloß bei den Germanen, sondern auch bei den Griechen [1]) und in eben so großer Vielfachheit bei den Indiern [2]) finden. Wurde er aber überführt, oder war er auf der That ertappt und vermochte nicht durch Erlegung der Buße Haut und Leben zu lösen, dann war ihm gestattet, vermittelst einer symbolischen Handlung, der Chrenecruda [3]) die Schuld auf seine Verwandten zu übertragen, und vermochten auch diese nicht Zahlung zu leisten, dann wurde er dem Gläubiger, denn so müssen wir hier den

schieht auch das mit den Worten: daz er sitzen muge u sinen Schilt bi sich stellen."

1) Sophocl. Antig. 264. Da die Stelle bekannt ist, setze ich sie nicht wörtlich her.

2) Die Indier kennen neunerlei Prüfungen dieser Art, 1) die Wage, 2) Feuer, 3) Wasser, 4) Gift, 5) Wasser, worin ein Götzenbild gewaschen worden ist, 6) Reis, 7) siedendes Oel, 8) glühendes Eisen (der μύδρος in der zuvor angeführten Stelle des Sophocles), 9 silbernes und eisernes Bild. Hastings in den asiatic researches vol. I. Sehr ausführlich und gründlich ist der Gegenstand behandelt in der Ersch- und Gruberschen Encyclopädie unter „Ordal." Vergl. Grim D. Rechtsalt. p. 908—37.

3) Lex sal. tit. 61. Si quis hominem occiderit et in tota facultate non habuerit unde totam legem impleat — debet in casam suam intrare, et de quatuor angulis terrae pulverem in pugno colligere, et postea in duropello stare et intus casam cuptare debet et sic de sinistra manu trans suas scapulas jactare super proximiorem parentem. Quod si jam pater aut mater seu frater pro ipso solverunt, super sororem tunc matris aut super ejus filias debet illam terram jactare. Grim erklärt die chrenecruda nicht durch „grünes," sondern durch reines Kraut und erinnert dabei an die herba pura und sagmina bei Liv. I, 24. S. Grim D. Rechtsalt. p. 111.

zum Empfang des Wergeldes Berechtigten ansehen, überantwortet, der ihn fesseln, wie der römische Gläubiger seinen Schuldner, auf das Härteste behandeln und durch Arbeit jedweden Vortheil von ihm ziehen konnte. Viermal mußte er ihn jedoch noch vor Gericht stellen und seine Freunde auffordern ihn zu lösen; geschah dies nicht, dann durfte er mit seinem Schuldknecht machen, was ihm beliebte und ihm selbst ans Leben gehen [1]). Die Execution wurde nun wahrscheinlich von ihm selbst vollzogen [2]), und eine große Menge der Leichen, welche man elendiglich verstümmelt oder aufgespießt an Kreuzwegen fand, mögen die Opfer einer solchen Selbstrache gewesen sein [3]):

---

1) Lex sal. tit. 61: Tunc illum qni homicidium fecit, ille qni eum in fide sua habet, per quetuor mallos .. praesentem faciat; et si eum nullus suorum per compositionem noluerit redimere, de vita componat. Das erinnert an die XII tab. 3. tertiis nundinis partes secanto, si plus minusve secuerunt, se fraude esto. S. Niebuhr R. G. 2, 311—314. Die gesunde Auslegung dieses Gesetzes ist übrigens schon durch Aul. Gellius XX. c. 1 gesichert.

2) Dies geht hervor aus lex sal. tit. 68. §. 3: Si quis caput hominis, quod inimicus suus in palo miserit, sine permissu judicis aut illius qui eum ibi posuit, tollere praesumpserit und tit. 44. §. 9: Si quis hominem invenerit in quadrivio sine manibus et sine pedibus, quem inimici sui detruncatum dimiserint, et eum vita privaverit (Gnadenstoß gibt) seu perciderit sol. C. culpabilis judicetur.

3) Die späteren Gesetze Athens erleichterten dem Beklagten sein Entkommen Demosthen. g. Aristocr. 631 u. 32 oder p. 27 ed. Tauchn. Er darf τὸν πρότερον εἴπων λόγον μεταστῆναι· καὶ οὔθ᾽ ὁ διώκων, οὔθ᾽ οἱ δικάζοντες, οὔτ᾽ ἄλλων ἀνθρώπων οὐδεὶς κύριος κωλῦσαι· τί δήποτε — τοῦθ᾽ οὕτως ἔχει; ὅτι οἱ ταῦτ᾽ ἐξαρχῆς τὰ νόμιμα διαθέντες, οἵτινές ποτ᾽ ἦσαν, εἴθ᾽ ἥρωες, εἴτε θεοὶ, οὐκ ἐπέθεντο τοῖς

wahrlich eine Grausamkeit, welche unser Schaudern erregt und die Begriffe von der milden Sinnesart des germanischen Volks sehr herabzustimmen im Stande wäre, wenn die Beispiele nicht alle aus Zeiten stammten, wo derselbe durch innere Zerrüttungen und äußere Einflüsse schon umgewandelt war, und üben wir nicht auch diese Grausamkeit in Gefängnissen und auf dem Schaffott, prangt nicht vor vielen Städten noch das Rad als fürchterliches Symbol strenger Staatsjustiz! Der Unterschied ist nur, daß die Grausamkeit damals vom Einzelnen verübt wurde, der doch menschlich sein und Gnade vor Recht ergehen lassen konnte, jetzt aber vom Staat, der als ein abstractes Wesen kein Herz und keine Gefühle hat. Sehen wir aber auf die, welche leiden, dort wie hier, so sind es die Armen [1]) für und für. Wie jetzt, so traf sie auch damals der Arm der Gerechtigkeit am schwersten und sie mußten am Leben büßen, während der Begüterte dasselbe durch seine Habe zu lösen vermochte. Die meisten der Leich-

---

ἀτυχήμασι, ἀλλ᾽ ἀνθρωπίνως ἐπεκούφισαν, εἰς ὅσον εἶχε καλῶς, τὰς συμφοράς. Vergl. **Pollux 8, 99. Antiph. Apol. 636**; üb. Herod. Erm. **711.** Auch wurde die Hinrichtung keineswegs den Verwandten des Ermordeten überlassen, sondern war Sache der Eilfmänner. **Demosthen.** geg. **Aristocr. 629, 22** und **630, 11 (p. 26 ed. Tauchn.)** ἐὰν δὲ — — — ἕλῃ (der Kläger) τὸν δεδρακότα τοῦ φόνου, οὐδ᾽ οὕτω κύριος γίγνεται τοῦ ἁλόντος. ἀλλ᾽ ἐκείνου μὲν οἱ νόμοι κύριοι κολάσειν, καὶ οἷς προστέτακται ταῦτα· τῷ δὲ ἐπιδεῖν διδόντα δίκην ἔξεστιν, ἣν ἐτάξεν ὁ νόμος, τὸν ἁλόντα. Doch mag es ursprünglich auch dort ebenso gewesen sein, wie im Text angegeben ist.

1) Die Sclaven sind hierunter natürlich zumeist mitbegriffen, als nicht im Stande Buße und Wehrgeld zu zahlen.

name daher, welche das Mitleiden der christlichen Missionaire, die Deutschland besuchten, rege machten, mögen Leibeigenen angehört haben: es war ja das Loos der Menschheit zu allen Zeiten, im Heidenthum, im Christenthum, in Athen, in Rom und in der germanischen Welt, daß nur der Recht zu leben zu haben glaubte, der die Mittel dazu besaß! Auch bei Plato erscheint der Sclave dem Freien gegenüber noch als ein niedrigeres und werthloseres Geschöpf, und im Widerspruch mit seinem eigenen Grundsatze [1]), daß dem Gebildetsten und am sorgfältigsten Erzogenen am meisten zugerechnet werden müsse, läßt der Philosoph in seinem Buche „von den Gesetzen" den Sclaven mit dem Tode bestrafen, wo der Freie sich bloß zu reinigen braucht. Der Sclav galt nach den ältesten Vorstellungen dem Hausthier oder der Sache gleich und wie diese [2]), wenn ein Mensch dadurch ums

---

1) S. Gesetze IX. p. 313 u. 14 ed. Tauchn. oder 855 A. und vergleiche damit 329 oder 865 D. und 333 oder 868 C. und sonst. Man sieht, daß Inconsequenz auch die Consequentesten beschleicht. Plato baute seine Gesetze freilich auf die Wirklichkeit, und das ganze 9te Buch bietet die größte Aehnlichkeit mit dem dar, was in Athen wirklich bestand.

2) Von leblosen Sachen s. ein Gesetz Drakons Aeschin. g. Ktesiph. 636. Demosthen. g. Aristocrat. p. 28 ed. Tauchn. *ἐὰν λίθος, ἢ ξύλον, ἢ σίδηρος, ἤ τι τοιοῦτον, ἐμπεσὸν πατάξῃ* — — — — — — *εἰ τοίνυν τῶν ἀψύχων καὶ μὴ μετεχόντων τοῦ φρονεῖν οὐδὲν ἔσθ' ὅσιον, τοιαύτην ἔχον αἰτίαν, ἐᾶν ἄκριτον* etc. Von Thieren Plutr. Solon 24. *ἔγραψε δὲ καὶ βλάβης τετραπόδων νόμον, ἐν ᾧ καὶ κύνα δακόντα παραδοῦναι κελεύει κλοιῷ τετραπήχει δεδεμένον.* XII tab. 7, 1. si quadrupes pauperiem fecerit, dominus noxae aestimationem offerto, si nolit, quod nocuit dato, natürlich um es umzubringen

Leben gekommen war, dem zunächst Betheiligten ausgeliefert oder über die Grenze geschafft wurde, so erschien auch der mit Blut beladene Sclav als ein unreiner Gegenstand, dessen Vernichtung zur Sühne des Geschehenen nothwendig war, wiewohl, um unnöthige Grausamkeiten zu verhüten, Solon die Bestrafung desselben den Verwandten des Getödteten entzog und dem Staate vorbehielt [1]).

Fragen wir bei diesem Allen nach einem Grundsatze, so scheint es kein politischer, sondern ein religiöser zu sein, nach welchem der Staat verfuhr, da er sich ja kein Strafrecht aus politischer Machtvollkommenheit beilegte. Wie

---

vergl. edict. Theoderici 109, 117. Die fränkischen Gesetze legen dem Herrn des Thiers halbes Wehrgeld auf, für die andere Hälfte dient das Thier: lex rip. 46 und sal. 38. Das burgundische Gesetz verordnet Hingabe des Thiers ohne Wehrgeld, lex burg. 18, 1. Grim D. Rechtsalt. p. 665 führt aus altnordischen Gesetzen an, daß ein Sclav, der Todtschlag begangen hatte, seinem Herrn, wenn dieser nicht das volle Wehrgeld leisten wollte, über der Thür aufgehängt wurde, und vergleicht damit die Bestimmung des allemannischen Gesetzes l. 102 über den Hund, der einen Menschen todtgebissen hat.

1) Antiph. über Herod. Erm. 727. Plato spricht jedoch noch von Auslieferung an die Verwandten, Gesetze IX, 868 C: *παραδιδόντων οἱ δεσπόται τὸν δοῦλον τοῖς προσήκουσι τοῦ τελευτήσαντος· οἱ δὲ ἐξ ἀνάγκης μὲν θανατωσάντων τὸν δράσαντα, τρόπῳ δὲ ᾧ ἂν ἐθέλωσιν.* Plato gestattet auch den Sclaven nicht, aus Nothwehr zu tödten, 869 D: *ἐὰν δὲ δοῦλος ἐλεύθερον ἀμυνόμενος ἀποκτείνῃ, καθάπερ ὁ κτείνας πατέρα, τοῖς αὐτοῖς ἔνοχος ἔστω νόμοις.* Diese Bestimmung ist besonders merkwürdig, weil sie uns das Verhältniß zeigt, in welchem Sclaven zu den Freien stehen; es soll das kindlicher Pietät sein. Plato's Gesetze haben übrigens meist die Athens zur Grundlage. Vergl. II B. Mos. 21, V. 20 flgd.

mit dem Verbrechen der Begriff der Verunreinigung verknüpft war, so war auch die Strafe weniger ein politischer als ein religiöser Act zur Tilgung derselben. Daher die Theilnahme der Priester bei ihrer Vollziehung, daher die später noch viele Jahrhunderte hindurch gebliebenen Bestimmungen über Sühn- und Reinigungsopfer. Weit eher war die Sorge, die Gottheit, als den Staat zu befriedigen, weit mehr wurde ihr Zorn als der des weltlichen Arms der Gerechtigkeit gefürchtet, und mit großer Wahrscheinlichkeit dürfen wir, dessen uns erinnernd, was über die älteste Wirksamkeit der Orakel, namentlich der Apollinischen gesagt worden ist, annehmen, daß ursprünglich von da aus die Blutgesetze im Namen der Gottheit verkündet worden sind [1]), wie ja in Allem, was Reinigung und Sühne betraf, noch später streng an den priesterlichen Verordnungen gehalten wurde. In dieser Hinsicht ist es

---

1) Als wichtig hebe ich hervor Plato Gesetze IX. p. 86 A, B: εἴτις — — ἄκων — — ἀπέκτεινε τινὰ φίλον — κατὰ τὸν ἐκ Δελφῶν κωμισθέντα περὶ τούτων νόμον, ἔστω καθαρός und 871 B, C, D: ὁ δὲ μὴ ἐπεξιὼν — πρῶτον μὲν τὸ μίασμα εἰς αὐτὸν καὶ τὴν τῶν θεῶν ἔχθραν δέχοιτο· — — ὁ δὲ ἐθέλων τιμωρεῖν, τῶν τε ἐπὶ τούτοις λουτρῶν φυλακῆς πέρι, καὶ ὅσων ἂν ἑτέρων ὁ θεὸς περὶ ταῦτα νόμιμα παραδῷ, πάντα ἀποτελῶν etc. ὅτι μὲν γίγνεσθαι χρεὼν ἔστι διὰ τινῶν ἐπευχῶν καὶ θυσιῶν θεοῖς τισιν etc. τίνες δ' εἰσὶν οἱ θεοὶ καὶ τὶς ὁ τρόπος τῶν τοιούτων δικῶν τῆς εἰςαγωγῆς ὀρθότατα πρὸς τὸ θεῖον ἂν γιγνόμενος εἴη, νομοφύλακες μετ' ἐξηγητῶν καὶ μάντεων καὶ τοῦ θεοῦ νομοθετησάμενοι etc. Zusammenhang zwischen Delphi und den Gesetzen und Constitutionen der Staaten ist unverkennbar; daher auch wohl Bestimmungen, wie die Plutr. Sol. 25: εἴ τι παραβαίη τῶν θεσμῶν, ἀνδριάντα χρυσοῦν ἰσομέτρητον ἀναθήσειν ἐν Δελφοῖς.

nicht ohne Bedeutung, daß Drakons Auftreten (624 v. Chr.) gerade in die Zeit der höchsten Blüthe und größten Wirksamkeit des Orakels fällt, und daß nicht sowohl aus irrigen Begriffen in der Philosophie des Strafrechts als vielmehr aus übertriebener Frömmigkeit der strenge Charakter seiner Gesetze geflossen ist, möchte schon der von ihm zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Todschlag aufgestellte Unterschied beweisen, zu dessen Sühne weiter nichts, als Entfernung aus dem Lande auf bestimmte Zeit und Opfer und Reinigung bei der Rückkehr erforderlich war [1]).

Diesem Begriff der Verunreinigung durch Verbrechen, und der Reinigung entweder durch Tödtung des Schuldigen oder durch Opferung von Thieren und andere feierliche Gebräuche ist die mangelhafte Ausbildung des Begriffs der Zurechnung in den ältesten Zeiten entsprechend. Noch bei Solon, wiewohl er in seinen Strafbestimmungen die Gesinnung des Thäters zum Maßstabe nahm und jede Gewaltthat doppelt ahnte, wenn sie mit frevelhafter Mißhandlung verbunden war [2]), die selbst

---

1) Demosthen. g. Aristocrat. p. 27: τὸν ἁλόντα ἐπ᾽ ἀκουσίῳ φόνῳ ἐν τισὶν ὡρισμένοις χρόνοις ἀπελθεῖν τακτὴν ὁδὸν καὶ φεύγειν, ἕως ἂν αἰδέσηταί τινα τῶν ἐν γένει τοῦ πεπονθότος. τηνικαῦτα δ᾽ ἥκειν δέδωκεν, ἔστιν ὃν τρόπον οὐχ᾽ ὃν ἂν τύχῃ, ἀλλὰ καὶ θῦσαι καὶ καθαρθῆναι etc. Vergl. Plat. Gesetze p. 864 E. Die Zeit der Entfernung war ein Jahr; s. Hesych. Ἀπενιαυτισμός.

2) Isocrat. g. Lochit. 694: ὕβρις προσῆν τοῖς πεπραγμένοις. Demosthen. R. gegen Konon, Derselbe gegen Meidias und das Argument.

gegen einen Sclaven Niemandem frei stand [1]), finden wir in dieser Hinsicht keine vernünftige und streng durchgeführte Principien, und in Widerspruch mit allen Anforderungen der Menschlichkeit wie der Gerechtigkeit läßt er Strafen wie Atimie und Gütereinziehung die unschuldige Familie und Nachkommenschaft des Straffälligen treffen [2]). Erst Plato ging von der Idee der Imputation in dem die Strafgesetze umfassenden Abschnitte seines Buchs von den Gesetzen aus, und indem er sowohl von dem Grade der Absichtlichkeit, wie von dem Stande der Bildung, auf welchem sich Jemand befände, den Grad der Zurechnungsfähigkeit abhängig machte, beschämte er selbst die Praxis des neueren Rechts, welche den gebildeten Verbrecher in der Regel weit gelinder bestraft oder leichter durchschlüpfen läßt, als den armen und ungebildeten [3]). Schon die Natnr seines auf **Gleichheit** des Besitzes gegründeten Staates brachte es mit sich, daß Plato keine Gütereinziehung dulden konnte [4]), wenn er sie auch

---

1) Demosthen. g. Meid. 529, 15. Aeschin. g. Tim. 43.

2) Demosthen. g. Meid. 551, 25, g. Aristocrat. 640, 1, g. Aristog. 779, 3 u. 690 die naive Vertheidigung der Atimie von Kindern eines schuldigen Vaters. Vergl. Lysias g. Eratosth. 435, Derselbe g. Alcibiad. 529.

3) Im Besonderen beziehe ich mich hier auf Frankreich und die criminalstatistischen Berichte im Moniteur.

4) Gesetze IX. p. 855 A, B, 867 C, besonders aber 856 D u. E: *ἐνὶ δὲ λόγῳ πατρὸς ὀνείδη καὶ τιμωρίας παίδων μηδενὶ ξυνέπεσθαι, πλὴν ἐάν τινι πατὴρ καὶ πάππος καὶ πάππου πατὴρ ἐφεξῆς ὄφλωσι θανάτου δίκην* etc. Die folgenden Bestimmungen passen nur auf seinen Staat, verdienen jedoch gelesen zu werden.

aus Billigkeit nicht verworfen hätte; diese war es wohl, welche sich bei ihm dagegen sträubte, die Atimie der Eltern auf die Kinder auszudehnen.

Wenn demnach irgend ein Grundsatz für das älteste Strafrecht [1]) aufgestellt werden kann, so ist es der der Reinigung und Sühne, gemäß der überwiegenden Geltung des Gottesrechts und dem vorherrschenden Einflusse von Priestern und priesterlichen Instituten. Denken wir uns die Vereinzelung und Individualisirung, in welcher die Gesellschaft sich in den heroischen Zeiten befand, über welche nicht der Staat, sondern die Religion, nicht das menschliche, sondern das göttliche Recht ein schirmendes Alle umschließendes Dach wölbete, dann können wir diesen Grundsatz als den einzig möglichen anerkennen; denn für einen auf politische Machtvollkommenheit gestützten Grundsatz war das Staatsband zu locker; der Einzelne wurde selten in seinem Verhältniß zum Staat, sondern zum Einzelnen aufgefaßt, seine Handlungen zunächst auf diesen nicht auf jenen bezogen, und indem man weniger daran dachte, das verletzte Ansehen des Staates wieder herzustellen, als vielmehr immer nur den concreten Fall im Auge hatte, und den geschehenen Schaden wieder gut zu machen suchte, konnte man eben so wenig nach einem bestimmten Grundsatze strafen, als überhaupt nur eine geringe Anzahl von Vergehen in der Eigenschaft von öffentlichen vor das Tribunal der Staatsgewalt ziehen.

---

1) IV Mos. Cap. 35, V. 30—34.

In den Bußen wird nicht der Grundsatz der Wiedervergeltung verwirklicht, sondern der Schaden auf Geld und Geldeswerth zurückgeführt; auch ist die Talion kein eigentlicher Grundsatz, sondern thierisches Gelüsten des rohen Triebes nach Rache, das in den Fehden der Blutrache neben dem System der Composition Ausbruch und Befriedigung findet. Zwar spricht in dem Fredus und der von Richter und Gemeinwesen gezogenen Buße (Bannus, Vite, Wette, Brüchte sind die Namen außer Fredus) sich die Idee der Befriedung aus, zu deren Schutz der Staat das Strafamt führt, allein diese von der Obrigkeit gezogene Buße wnrde wohl erst nach den Privatbußen eingeführt, wie sie auch erst nach Entrichtung derselben bezahlt zu werden pflegte.

Viertes Kapitel.

Von großer Wichtigkeit sind für die Rechtspflege der hellenischen wie der germanischen Völkerstämme ihre Wanderungen. Bei den neuen Verhältnissen, in welche die Ausgewanderten als Herrn eroberter Länder und Beherrscher fremder in der Cultur weiter vorgeschrittenen Völker traten, reichten die einfachen Satzungen der Heimath nicht mehr aus; politische Umwandlungen traten namentlich bei den Hellenen hinzu, in Folge deren das alte Erbfürstenthum zusammen stürzte und die Stammverfassungen

in republikanische Gemeinden übergingen, so entstanden neue Constitutionen und geschriebene Gesetze, auf welche bei den germanischen Völkern das Christenthum, besonders aber das logisch consequenter durchgebildete und durch einen tausendjährigen Culturzustand vielfach gegliederte und mannichfach gestaltete römische Recht einen besonderen Einfluß übte. In Beziehung auf das Strafrecht machte es weiter keinen besonderen Unterschied, daß die hellenischen Völker Republiken, die deutschen Monarchien gründeten; die in dieser Hinsicht durch das Eine wie durch das Andere hervorgebrachte Wirkung war dieselbe, indem die Staatsgewalt concentrirter, der Einzelne mehr in das Gemeinwesen verflochten, das Private mehr in den Bereich des Oeffentlichen gezogen wurde. Hatte man früher auch schon öffentliche Vergehen gekannt, so wurde die Zahl derselben doch jetzt die größere und, indem der Staat den Einzelnen vertrat, auch das, was jenen nur mittelbar durch Verletzung dieses berührte, Gegenstand seiner Strafgewalt. So viel aber auch anfangs noch dem Gutachten der Richter oder dem freien Willen der Parteien, selbst von Solon noch, überlassen werden mochte, so machte die schriftliche Abfassung der Gesetze doch die Aufstellung eines Grundsatzes nothwendig, nach welchem das Gericht in Zuerkennung der Strafen verfahren sollte, oder sie selbst mußten, indem sie diese im Voraus aufstellten, von einem solchen ausgehen, und derselbe war kein anderer, als der älteste, ursprüngliche, in der menschlichen Natur begründete, der Wiedervergeltung oder Talion.

Daher begegnen wir diesem in den ältesten Gesetzgebungen überall. Scharf und mit erschrecklicher Consequenz ist er im Mosaischen Ge'etz aufgestellt. Die Todesstrafe, mit welcher Moses so freigebig ist, hatte er in Aegypten kennen gelernt, wo sie nach ausdrücklichen Zeugnissen [1]) bestand und bei der dortigen Verfassnng gewiß in der größten Ausdehnung. Das Princip der Wiedervergeltung, vom Staate im Auftrage der Gottheit geübt, drückte Draco's Gesetzen den blutigen Charakter auf, und selbst die Solon's waren nicht frei davon [2]), wenn gleich in jenen Hinneigung zu der so nahe liegenden Theorie der Abschreckung, in diesen die eng damit verwandte Idee der Prävention oder Verhütung nicht zu erkennen ist [3]). Durch die Zurückführung jenes Grundsatzes der Wiedervergeltung bis auf Rhadamanthus wird das hohe Alter desselben angedeutet und wie viel Verführerisches er auch für denkende Köpfe hat, zeigt der Umstand, daß die Pythagoreer sich zu demselben bekannten und ihm philosophi-

---

1) **Plutr.** de sera numin. vindicta c. VII (p. 11 ed. Tauchn.) *τὸν δ᾽ ἐν Αἰγύπτῳ νόμον ἆρ᾽ οὐκ εἰκότως ὑμῖν ἀπογράψασθαι δοκοῦσιν ἔνιοι τῶν Ἑλλήνων, ὃς κελεύει τὴν ἔγκυον, ἂν ἁλῷ θανάτου, μέχρι τέκῃ, φυλάττειν;* so genaue Bestimmungen gestatten weitere Folgerungen.

2) Diogen. Laërt. I, 57.

3) **Plutr. Solon** c. 18. Der Staat wird nach ihm am besten verwaltet, *ἐν ᾗ τῶν ἀδικουμένων οὐχ᾽ ἧττον οἱ μὴ ἀδικούμενοι προβάλλονται καὶ κολάζουσι τοὺς ἀδικοῦντας.* Beschützung der so tief niedergedrückten ärmeren Classen gegen die Gewaltfrevel der Reichen war der ihn vorzugsweise leitende Gesichtspunkt, daher die strenge Ahndung der *ὕβρις*.

Staatliche Bibliothek Bamberg

sche Weihe ertheilten [1]). Auf die italiotischen Gesetzgeber ist dies gewiß nicht ohne Einfluß geblieben, da wir diese, sowohl Zaleucos wie Charondas in ihren Strafbestimmungen von demselben ausgehen sehen [2]). Ich würde die Anekdote von dem Einäugigen dafür anführen [3]), wenn es nicht bloß eine Anekdote wäre, die auch von Solon erzählt wird und nur ein richterliches Gutachten im Geiste jener alten Gesetzgeber ausspricht. Das Gesetz der zwölf Tafeln verfährt nach keinem anderen Grundsatze in Zuerkennung der Strafen und streng genommen herrscht er auch in den deutschen Gesetzbüchern, wo nur die aus der Heimath mitgebrachte und beibehaltene Gewohnheit der Bußen eine Milderung bewirkt. Wer die Buße nicht zahlen kann, dem wird ja Gleiches mit Gleichem vergolten.

Indem nun der Kreis der öffentlichen Vergehen er=

---

1) **Aristotel. Ethic. Nicomach.** V, 8. *Δοκεῖ δέ τισι καὶ τὸ ἀντιπεπονθὸς εἶναι ἁπλῶς δίκαιον, ὥςπερ οἱ Πυθαγόρειοι ἔφασαν, ὡρίζοντο γὰρ ἁπλῶς τὸ δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθὸς ἄλλῳ. τὸ δ' ἀντιπεπονθὸς οὐκ ἐφαρμόττει οὔτ' ἐπὶ τὸ διανεμητικὸν δίκαιον οὔτ' ἐπὶ τὸ διορθωτικόν· καίτοι βούλονταί γε τοῦτο λέγειν καὶ τὸ Ῥαδαμάνθυος δίκαιον·*

εἴ κε πάθοι τά κ' ἔρεξε, δίκη κ' ἰθεῖα γένοιτο.

2) Zaleucos, der Gesetzgb. v. Lokri, heißt geradezu ein Schüler des Pythagoras, und der Geist seiner Gesetze ist Pythagoreisch: Man lese nur Diodor. XII, c. 20. Nach Strabo VI, c. 1 (p. 13 ed. Tauchn.) waren sie die ältesten geschriebenen. Zal. verfaßte sie aber um 660 — 50 v. Chr., also lange vor Pythag. Allein daß die Pythagoreer später auf diese Gesetze bedeutend eingewirkt haben, zeigt Alles, was wir unter Zaleucos' Namen bei Diodor. und Stobaeus davon finden. Vielleicht vermag ich später diesen Einfluß der Pythagoreer bestimmter nachzuweisen.

3) **Diodor.** XII, 17. Der unkritische Diodor macht gleich eine Geschichte daraus.

Staatliche Bibliothek Bamberg

weitert, die Strafgewalt des Staats ausgedehnter und nach dem Grundsatze der Wiedervergeltung geübt wurde, mußten sich die Todesstrafen mehren, um so mehr, da auch nach fester begründeter Staatsordnung bald die Idee hinzutrat, durch das Beispiel der Strafe Andere vom Verbrechen abzuschrecken. Die nächste Verfolgung eines Mordes lag zwar den Verwandten des Getödteten noch ob [1]), aber der Staat verhängte dann die Todesstrafe über den Thäter, die auch in den Gesetzen der germanischen Völker bei absichtlichem Mord an die Stelle der Bußen trat. Diejenigen von den Letzteren, welche mit dem römischen Recht am frühesten in Berührung kamen, machten auch von der Todesstrafe die häufigste Anwendung, wie Burgunder und Westgothen. Nur gegen körperliche Züchtigung sträubte sich der stolze Sinn der persönlichen Freiheit; Folter wurde bei den Griechen nur gegen Sclaven angewandt und der Bürger konnte nicht, wie in Rom, vor der Hinrichtung gegeißelt werden; unter den Deutschen war auch Sclaven zu foltern nicht üblich und nur bei den Ripuarischen Franken finden sich Spuren davon. Zur Beweisführung diente ihnen ein vielleicht noch unzuverlässigeres aber weniger unmenschliches Mittel: das Ordal, nach dessen Aufhören Martern angewandt wurden, um den Beklagten zum Geständniß zu bringen, denn gleichzeitig mit dem Ordal war die Tortur nicht im Gebrauch. Ob nicht die Anwendung der Folterpein über-

1) Plato Ges. 866 B.

all einen ähnlichen Ursprung genommen haben mag? Denn wie einfache Todesarten, Hängen, Ersäufen, Steinigen, scheinen anfänglich auch die einfachsten Beweismittel die üblichsten gewesen zu sein. Durch die gegen Sclaven geführten Untersuchungen kam man vielleicht zuerst zu der Ueberzeugung, daß qualvolle Martern am sichersten zur Enthüllung der Wahrheit führten, und verwandt hiermit war die Ansicht, daß qualvolle Todesstrafen am sichersten von Verbrechen abschreckten. So bildete sich in der Praxis der Grundsatz der Abschreckung, Drohung und Prävention [1]) aus, welcher auch auf die theoretischen Ansichten über die Criminalrechtspflege nicht ohne Einfluß blieb. In den Schriften der Griechen, auch der denkendsten und höchstgebildeten, finden wir denselben auf die eine oder andere Weise überall ausgesprochen [2]); die Strafe soll den Menschen zur Warnung, das Loos des hingerichteten Verbrechers zum Beispiel dessen dienen, was ihnen bevorsteht, wenn sie Gleiches begehen. Das ist das ABC der Philosophie des Strafrechts: Strenge scheint dem zuerst hierüber Nachdenkenden eben so nothwendig als wohlthätig, Schrecken am wirksamsten. Von ähnlichen Grundsätzen, wenn das Eine mit dem Anderen zu vergleichen ist, ging man etwa in

---

1) In dem Sinne nämlich, daß man den Verbrecher unschädlich machen müßte, wie der Grundsatz in neuerer Zeit von Grollmann aufgestellt und durchgeführt ist.

2) Der Grundsatz der Abschreckung schon Hom. Il. III, 353 u. 54 angedeutet.

der Erziehung aus. Zu jener Vorliebe für den Grundsatz des Schreckens führte unstreitig die Wahrnehmung der von einer Hinrichtung auf die Zeugen hervorgebrachten Wirkung. Aber diese sind ruhig und im gewöhnlichen Zustande; der Eindruck ist momentan; wird er auch vorhalten, wenn die Leidenschaft erwacht, umspielt von den gaukelnden Bildern der Hoffnung, daß die That gelingen werde? Doch so verkehrt der Grundsatz, so natürlich, daß der Mensch in Theorie und Praxis zuerst darauf verfiel. Allgemein herrschend finden wir ihn bei den attischen Rednern, so bei Lysias [1]), bei Lykurg [2]) und Anderen an verschiedenen Orten. Demosthenes hält Härte in den Strafen aus gleichem Grunde für nothwendig [3]) und Aeschines will grausame Mißhandlung von Sclaven nicht bestraft wissen, um diesen eine Genugthuung zu verschaffen, sondern damit die Freien dadurch abgeschreckt werden, sich solche überhaupt zu erlauben [4]). Edler und reiner faßt Isokrates den Begriff der Prävention auf [5]), nach welchem der Staat nicht sowohl darauf bedacht sein soll, Vergehen zu bestrafen als vielmehr zu verhüten, daß sie begangen werden. Auch bei Plato, so ideenreich wie er ist, finden wir die Abschreckungs-

---

1) Accusatio Alcibiadis p. 225 oder p. 129 ed. Bremi und über Eratosthen. Tödtung 47. Vergl. Demosthen. gegen Neaera 1371, 13, 14.

2) Lycurg. g. Leocrates c. XVI. §. 11 u. 12.

3) Gegen Timocr. 760, 10 und gegen Meidias 528, 27.

4) Aeschin. g. Tim. 43.

5) Areiop. 230.

theorie [1]) vorherrschend; doch hat er auch die Besserung [2]) des Verbrechers im Auge, nur daß diese ihm nicht Hauptzweck der Strafe ist, da sie ja auch bei fortbestehender Todesstrafe nicht immer möglich wird. Die Besserung scheint ihm eine natürliche Folge der Strafe zu sein, aber einen bestimmten Weg, um zu ihr zu gelangen, schreibt er nicht vor. Auch kann ja weder für den Juristen noch für den Philosophen die Theorie der Besserung einen genügenden Grundsatz im Strafrecht abgeben, da das in die Sittenpolizei und Volkserziehung, nicht aber ins Strafrecht gehört und der, welcher Unrecht beging, oft weit besser ist als der, dem er es zufügte, nichts desto weniger aber und mit Recht dem Gesetz verfällt, das sich streng genommen nur mit der That und der Ausgleichung des dadurch geschehenen Mißverhältnisses beschäftigen soll.

1) Gesetze **IX. p. 853 B, C, 855 A, B.** *τοὺς δὲ ἄλλους παράδειγμα ὀνήσει* etc., besonders **862 E**, der Hingerichtete nützt in doppelter Hinsicht durch seine Entfernung und durch sein Beispiel. **Ibid. XI, 934 B.** Vergl. **Gorg. 225, Protag. 324 A, B.**

3) Gesetze **IX. D, E.** *γένοιτ' ἂν βελτίων, σωφρονισθεὶς* etc. **l. XII, 944 D.** *τὸν γὰρ κακὸν ἀεὶ δεῖ κολάζειν ἵν' ἀμείνων ᾖ, οὐ τὸν δυστυχῆ.* Doch kennt er eigene Besserungsanstalten oder Correctionshäuser, eine der drei Arten von Gefängnissen, welche er überhaupt annimmt. Gesetze **X, 908 A, B.** *δεσμωτηρίων δὲ ὄντων ἐν τῇ πόλει τριῶν, ἑνὸς μὲν κοινοῦ τοῖς πλείστοις,* zur Aufbewahrung, ein zweites zur Besserung, ein drittes in der wildesten und schauerlichsten Gegend des Landes zur Strafe.

Druck von Bernh. Tauchnitz jun.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Götte, Wilhelm

Über den Ursprung der Todesstrafe

Leipzig 1839

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB U 66
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11422129-1